Caps. 57 24

Staatl. Bibliothek
Regensburg

SBR069027148231

Ist es rathsam,

den

deutschen Kayser

in der

Neuen Wahl-Capitulation

noch mehr einzuschränken,

als er es jezt schon ist?

Und welche Veränderungen sind bei der Wahl-Capitulation

überhaupt zu treffen?

Frankfurt und Leipzig,

1790.

234

Ein Mann, der sein Vaterland in seiner wahren Grundverfassung kennen, der andere davon unterrichten, der systematisch denken, aufrichtig und zuverläßig rathen, der nicht ein Sclave des Parthei = Geistes seyn will, kann ohnmöglich ein politisches Ephemeron seyn, um seine Gedanken, Rathschläge und Handlungen nach dem Tag und Woche der currenten politischen Denkungsart der herrschenden Parthie zu richten. Nicht das Gegenwärtige allein, sondern eine stete Rücksicht auf vergangene ähnliche Fälle und deren bedächtliche Abwiegung, kann und darf ihn und seinen Beyfall oder Tadel bestimmen, diese wird ihn zugleich weise machen, um von dem Grund und Dauer, oder Ungrund und Vergänglichkeit deren Säze, welche man der Welt, als das System eines Hofes glaubend machen will, sichere Schlüsse zu fassen. S. die Schrift, **Was ist gut Kayserlich, und nicht gut Kayserlich?** S. 115.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Einleitung.

Nothwendig muß die Frage: Soll man den künftigen Kayser in der neuen Wahl-Capitulation noch mehr einschränken, als er es jezt schon ist? bey jeder Thron-Veränderung in Bewegung kommen; gedoppelt nothwendig aber war sie bey der lezten, so gefährlichen, als glücklich abgewendeten Krankheit, Kayser Joseph des Zweyten. Die mächtigsten der deutschen Reichs-Stände sahen sich vor wenigen Jahren veranlaßt, wegen einiger ihrer Meynung noch nicht ganz reichs-constitutions- und capitulations-mäßigen Schritte dieses Kaysers eine Verbindung unter sich einzugehen, die sie mit dem ehrenvollen Namen des **Fürsten-Bundes** bezeichneten, und deren nächster Zweck, die Erhaltung des jezigen deutschen Reichs-Systems seyn sollte. Wenigstens wird der Ursprung desselben in den bekannten vortreflichen Schriften des Herrn von **Dohms** und Herrn **Müllers** so angegeben. Zwar hat man ihm, besonders in den bekannten **Erwartungen von dem deutschen Fürsten-Bunde**, noch andere, weiter greifende Absichten zugeschrieben: Doch hat wenigstens das Publikum keine Ursache dieses zu glauben, gewis aber ist, denn dieß beweisen die auf seine Veranlassung verfaßten Schriften, und einige neuere Auftritte in Deutschland, daß er über der bisherigen Verfassung Deutschlands zu wachen sucht, folglich diesen schönsten und erhabensten Zweck erfüllt. Doch — da sich dieselben Höfe auch dadurch noch nicht gesichert genug glaubten; so machten sie bey dem wahrscheinlich geweßten Hintritte unsers theuren Kaysers neue Plane — schienen die Absicht gehabt zu haben, nicht so bald, als bis daher gewöhnlich war, einen neuen Kayser wählen — den Reichstag auf eine in den deutschen Annalen unbekannte Art fortsezen, und während des Interregnums theils mehrere noch nicht entwickelte wichtige Punkte unsers Staatsrechtlichen Systemes gesezlich entscheiden, theils die Wahl-Capitulation mit aller Reife nach den jezigen Umständen vorbereiten zu wollen. Nach solchen Auftritten ist gewiß höchst merkwürdig, die Schritte der deutschen Höfe zu beobachten, und die Frage: Was wird Deutschland im Allgemeinen und im Einzelen dabey gewinnen, genau zu untersuchen. Zwar hat schon der Verfasser der „**Betrachtungen über die Freyheit und Wolfarth des deutschen Reichs nnd über die Mittel zu deren Erhaltung von einem Patrioten** 1789.“ darauf aufmerksam gemacht. Da es täglich gewöhnlicher wird, alle publicistischen Schriften mit dem Stempel des Patriotismus an der Stirne in die Welt zu promoviren; und da man sich gefallen lassen muß, wenn Männer, die so sichtbar nicht den mittleren Weg gehen, wie der Verfasser dieser **Betrachtungen**, Männer, die sich so sichtbar für einen Theil erklären, als der Verfasser dieser Schrift sich für den Kayserlichen Hof erklärt hat, diesen ehrenvollen Namen annehmen. In der Behandlung dieser Materie werde ich mich öfters auf diese Schrift berufen, und dabey Gelegenheit haben, mein Urtheil darüber zu rechtfertigen. Als ich meine Gedanken schon aufgesezt hatte, erschienen auch die **Anmerkungen** des Herrn Geheimden-Raths **Gerstlachers, über Joseph des 2ten Wahl-Capitulation, sonderlich, wie eine künftige Wahl-Capitulation zu verbessern seyn möchte.** Stutgardt, 1789. 4to. Und eine Schrift unter dem Titel: **Etwas von der**

Kay-

Kayserlichen Wahl-Capitulation, und von dem Jus ad capitulandi von einem deutschen Reichs-Bürger ꝛc. 1789. Die Gerstlacherischen Anmerkungen sind, wie man aus der Feder des Herrn Geheimen-Raths nicht anders erwartet, nicht nur sehr gründlich, sondern auch durch wichtige Acten-Stücke von der letzten Römischen Königs-Wahl bereichert. Das Etwas des ungenannten Verfassers aber ist nach meiner Einsicht nicht so vorzüglich. Sein gröstes Verdienst ist die Bekanntmachung eines Reichshofraths-Gutachten über die Wahl-Capitulation Joseph des 2ten: doch hielt ich es für Pflicht, so viel der Zusammenhang erlaubte, davon Gebrauch zu machen. Wenigstens schien meine Abhandlung auch durch diese Schrifften nicht ganz überflüßig geworden zu seyn, da wir in der Hauptsache von ganz verschiedenen Gesichts-Punkten ausgegangen sind, und ich die Saiten weit höher als diese Verfasser gespannet hatte. Zuerst also die Frage: Ist für Deutschland zu wünschen, daß der Kayser noch mehr eingeschränkt werde, als er es durch die bisherigen Wahl-Capitulationen schon ist? 2tens. Können bey einzelen Theilen unserer Reichs-Verfassung zweckmäsige Veränderungen getroffen werden? 3tens. Welche Punkte in der Wahl-Capitulation müssen ganz? 4tens. welche zum Theil abgeändert werden? Und 5tens. Wer kann diese Veränderungen treffen? Vielleicht belacht man den Gedanken, in diesen wenigen Bogen fünf so wichtige Fragen entscheiden zu wollen. So lange aber auch allgemeine Umrisse ihr Verdienst haben, so lange es nicht der Mühe werth ist, ins nähere Detail dieser Fragen einzugehen und alle Punkte der Wahl-Capitulation mit critischer Genauigkeit zu vergleichen, so finden vielleicht auch diese wenige Bogen ihre Leser. Ins Detail aller Materien einzugehen, ist aber der Mühe nicht werth, da gewis auch bey der künftigen Kayser-Wahl keine wesentliche Veränderungen in der Wahl-Capitulation, und dadurch in unserem Reichs-Systeme gemacht werden. Vielleicht wird eine der 1000 ständischen Beschwerden eingeschoben, nur damit auch sie, wie so viele andere darinnen stehet, vielleicht sonst eine Privat-Angelegenheit des churfürstlichen Collegiums, oder eines einzelen Churhauses eingerückt; (a) vielleicht auch der jezt so sehr in Bewegung gekommene Streit mit den Gesandschaften des päbstlichen Hofes statt aller übrigen Mängel zum Vortheile der deutschen erzbischöflichen Höfe entschieden. Mehr geschieht gewiß nicht. Und doch kann es keinem deutschen Bürger übel ausgelegt werden, wenn er, dieser Ueberzeugung ungeachtet, verbessernde Vorschläge macht; und ohne von einer platonischen Republik auszugehen, die Mängel unserer Staats-Verfassung, so, wie sie ihm auffallen, mit derjenigen Bescheidenheit vorlegt, die nicht nur die Geseze des deutschen Reichs, sondern, schon die des natürlichen Wohlstandes gebieten.

(a) J. J. Moser versichert, wiewohl so natürliche Säze kaum einer Versicherung bedürfen, aus eigener Erfahrung, daß die Sachen diesen Gang nehmen. S. Tract. vom Römischen Kayser. S. 190.

§. 1.

Was gewinnt Deutschland im Allgemeinen dabey, wenn der Kayser noch mehr eingeschränkt wird?

Nichts! Unsere Reichs-Capitulation ist so sehr durch Gesetze geheiliget, die Rechte des Kaysers sind so genau entwickelt, und das Verhältniß der Stände ist mit der ängstlichsten Genauigkeit, so aufs kleine hinaus bestimmt, daß schlechterdings nicht einzusehen ist, wozu eine noch größere Einschränkung nöthig seyn sollte. „Schon mehrmals haben die Chur-Höfe diß selbst geäussert, wie im Jahre 1745 Chur-Braunschweig: bekanntlich seye die jüngste W. C. nicht nur erst vor wenigen Jahren errichtet, sondern auch so sorgfältig abgefaßt worden, daß, wann derselben nachgegangen würde, das Reich dabey vollkommen beruhiget seyn könne, und werde, überdem, befinde man sich gegenwärtig in solchen ausserordentlich gefährlichen Zeitläuften u. s. w., so wie Chur-Trier, bey der lezten römischen Königs-Wahl, als Maynz die Umfrage machte: was für eine Capitulation zum Grund der künftigen gelegt werden solle, geantwortet:"

„Gern

„Gern würde es mit eingehen; wann es einem hohen Collegio zur allgemeinen Beruhigung des Reichs, und seiner übrigen Stände, fort zu noch mehrerer Befestigung der Eintracht zwischen Haupt und Gliedern gefällig wäre, das verglichene Project perpetuæ, so, wie es da liegt, vor diesmal unverändert beyzubehalten, allenfalls aber stimmten Ihro Churfürstlichen Gnaden auf Capitulation Sr. jezt regierenden kayserlichen Majestät, und glaubten, es wäre mit solcher Uebergnüg geschehen, dessentwegen man auch dieses Orts darauf nichts, ausser allein, was hier und dort die Application auf den jezigen Fall und Zeitpunct erfordert, zu moniren nöthig erachtet“! a) Oder sollen etwa die Rechte der geistlichen Fürsten wegen den Unannehmlichkeiten, denen Salzburg, Passau und Costanz von dem Erzhause ausgesezt waren, näher gesichert werden? Soll etwa der Grundsaz, der schon in der Anlage unseres Reichs-Systemes so unverkennbar liegt, daß kein Reichsständisches Territorium am wenigsten ein ganzes Churfürstenthum gegen auswärtige Staaten, ohne die Einwilligung des Reichs-Tages veräussert werden dörfe, ausdrücklich in die Wahl-Capitulation gesezt? Sollen etwa einige Mängel am Reichs-Hofrathe dadurch verbessert werden? Gut! diß kann, diß soll gesehen. Der leztere Punkt wird überdiß würken, ob auch die ersteren, zweifle ich sehr. Nur sollte man sich bemühen, die Worte eines bekannten deutschen Staatsmannes durch die That zu wiederlegen, die Worte des Verfassers der Schrift: was ist gut Kayserlich, und nicht gut Kayserlich? (S. 287.) „Die mehresten ständischen Diener in Ministerien, an den Höfen, und auf den Universitäten, (doch, Gottlob! nicht alle) glauben festiglich, daß sie darauf geschworen hätten, dazu geboren, berufen und besoldet seyen dem Kayser alle Rechte einzuschränken, zu bezweifeln, und sein Amt zu schwer, und so unhinreichend, als nur möglich zu machen.“ Gewiß ist einmal, dem Erz-Hause kann man die Macht seiner Erbstaaten nicht nehmen, oder verringern, man kann ihm den Gebrauch seiner 300,000 Mann durch die Wahl-Capitulation nicht vorschreiben, daher wird, so lange, bey den jezigen Wahl-Capitulationen noch nicht Sicherheit genug ist, durch noch größere keine bewürkt. Oder soll man den Kayser aus einem andern Hause wählen? Welcher der katholischen deutschen Reichsfürsten hat so viele Macht, als erfordert wird, um sich mit Anstand und Würde dabey zu erhalten? Werden die Katholiken einen Kayser aus der protestantischen Kirche? Werden sie einen der drey Könige, von Preußen, Schweden, und Dänemark, dazu machen? b) Oder ist die Erfahrung von den Zeiten Carl des 7ten nicht überzeugend genug gewesen, daß blos Oesterreich der deutschen Kayser-Krone ihr voll'stes Ansehen und auswärts ihr ganzes Gewicht geben könne? c) Freylich, wenn die Churfürsten mit dem Uebersetzer des Hypolitus a Lapide der unmasgeblichen Meinung wären, d) daß man das Recht gehabt hätte, die Kayser aus dem österreichischen Hause, wegen ihren öfteren despotischen Absichten auf das Reich, alle wie einen, und einen wie alle, abzusetzen, so müßten sie auf ein anderes Haus sinnen. Allein, eben dadurch, daß sie nur einmal, und dabey unter so besonderen Umständen von diesem Hause abgegangen sind, dadurch, daß sie die Nothwendigkeit bey diesem Hause zu bleiben eingesehen haben, e) wird das elende Geschwätz des guten Uebersetzers widerlegt. In der That, es ist keine große Frage mehr, ob der deutsche Kayser, selbst bey unserer jezigen Verfassung nicht viel zu viel eingeschränkt seye? Denn schwerlich wird sie jemand, der sie mit kaltem Blute zu beurtheilen im Stande ist, anders, als bejahend entscheiden. Hat er doch weder die gesetzgebende, noch richterliche, und selbst die executive Gewalt nicht; erhält er doch von der deutschen Nation so wenig Beyträge, daß er auch die wenigen Bedienungen, die er als Kayser hat, davon nicht unterhalten kann; und genießt er doch als erster Monarch der Erde, von dem Reiche, dem er seine erhabenste Würde verdankt, kein Flecken Land, ja er ist aufs geringste gejagt, Demüthigungen ausgesezt, die die Ehre, welche er von dem deutschen Kayser-Throne hat, sehr vermindern! Wie abstechend ist doch die Gewalt eines heutigen Kaysers gegen diejenige, eines ehemaligen deutschen Oberhaupts, wie abstechend ihr wirkliches und eingebildetes Ansehen! Wirklich so übertrieben das ehemalige kaiserliche Ansehen war, so klein ist es jezt; so schön das Gemälde, das die Schrift, was ist gut Kayserlich, und nicht gut Kayserlich? Von der ehemaligen Gewalt des deutschen Oberhauptes entwirft, so sehr ist es jezt zu dem auffallendsten Gegentheile herabgesunken. „Gienge es nicht ohne Gezänke, heißt es: §. 10. auf den Reichstägen, ab; machte man dem Kayser Vorwürfe, daß er das, was man von ihm verlangt, noch nicht erfüllt habe, verzögerte darüber, mit Recht neue Bewilli-

 gun-

gungen, stellte sich der eine arm, und der andere ungeberdig, erfolgte das Versprochene unvollkommen, und langsam, so brannte doch der Name: Vaterland, als ein heiliges Feuer auf dem National-Altar; ein deutscher Fürst wagte alles, wann er wagte, den allgemeinen Reichsschlüssen sich öffentlich zu wiedersetzen, sich darüber an Auswärtige zu hängen, oder unter den Ständen selbst Parthien zu Erregung innerer Zwitracht zu machen. Die sehr demüthigenden persönlichen Strafen ungehorsamer Stände sind bekannt, und einige mächtigere, die es mit Gewalt durchzusetzen glaubten, mußten es mit Verlust ihrer Lande und Freyheit büßen, es war ein allgemeiner, ein tief eingeprägter Grundgedanke: Daß des Kaysers und Reichs Sache, und der Stände Schuldigkeit seye, die kaiserliche Hoheit und Ansehen so wohl selbst zu verehren, als auch bey andern kräftig zu unterstützen." Freylich dieser Geist der Eintracht, der Aufmerksamkeit auf kaiserliche Befehle, und National-Wahl ist schon lange aus den Cabineten der deutschen Fürsten gewichen, gewichen von dem deutschen Reichs-Tage, und an seine Stelle schon seit Jahrhunderten der Geist der Unabhängigkeit, der Gleichgültigkeit gegen reichsoberhauptliche Verfügungen, und die Sorge für das Territorial-Beste getreten. Auch diesen können wir, nicht besser schildern, als er in derselben Schrift auf die dem Verfasser so eigene Art beschrieben ist: „Der Kayser hatte, sagt er, von der Regierung Kayser Leopolds, (§. 71.) so wohl durch den westphälischen Frieden, als durch die Wahl-Capitulation in vielen wichtigen Stücken der Reichs-Regierung mehr, als seine Vorfahren gebundene Hände, und müßte von dem Rath und Gutfinden der Stände, besonders der Churfürsten, das Verlangen, und von ihrer guten Neigung das erwarten, was seine Vorfahren befehlsweise fordern zu können glaubten. Die politische Rücksichten traten von allen Seiten dazu, es war bey den unruhigen und kriegerischen Zeiten dieser Regierung mit dem blossen Reichs-Contingent nicht mehr gethan, der kaiserliche Hof brauchte kräftigere Unterstützung. Diß war eine Sache der Freundschaft, und guten Willens auf Seiten der Stände, welcher durch gleichmäßige Gefälligkeiten und liberales Betragen erworben werden mußte, und den kaiserlichen Ministers den hohen Ton und Mine von den Ferdinandischen Zeiten nicht mehr erlaubte, sondern die Nothwendigkeit auferlegte, diejenige ihrem Herrn zu Freunden zu machen, welche man bisher blos, als Stände und Unterthanen zu betrachten, sich gewöhnt hatte." Und als er in einer andern Stelle die Politic der deutschen Höfe und ihrer Ministers mit den stärksten Farben mahlt. Hat es aber schon zu Leopolds Zeiten so ausgesehen, wie vielmehr muß es von Joseph des 2ten Zeiten gelten. f) Zwar sprechen selbst heut zu Tag, noch viele Publicisten von kaiserlicher Macht-Vollkommenheit, ja, wir besitzen sogar ein besonderes, eben so schön geschriebenes, als gründliches Buch über diesen Gegenstand, g) allein nicht nur andere Publicisten, h) sondern die Stände selbst, i) haben sich schon dagegen erklärt. Wie sehr eifern sie doch gegen jeden Schritt des Kaysers, der nicht genau nach den Gesetzen abgemessen ist? Und heißt es doch, „in dem Reichs Abschiede des Jahrs 1545. §. 5. und in einem Gutachten auf dem Wahl-Tage, von 1745. geradezu:" Auch einer in denen Reichs-Constitutionen, und dem Reichs-Herkommen unerfindlichen Macht-Vollkommenheit. k) Unstreitig ist übrigens, daß das Wort in vielen älteren Reichs-Gesetzen vorkommt, wie in dem Land Frieden von 1495. tit. 10., in der Handhabung des Land-Friedens, tit. 7. und andern Gesetzen. Natürlich muß sie aber nach der deutschen Staats-Verfassung, und nicht nach Grundsätzen des allgemeinen Staats-Rechts abgemessen werden. Und sichtbar ist daher ein bloser Wortstreit, l) denn nur, so nimmt sie Biener, nur so, J. J. Moser, m) an. Fragt man freylich, was ein Kayser dadurch gewinne? Was ihn das Wort Macht-Vollkommenheit nutze? Wenn er durch Gesetze so sehr eingeschränkt seye, daß Moser n) selbst ausruft: es seye richtig, ein römischer Kayser könne, vieles, so in der Capitulation stehet, aber nicht beobachtet wird, halten, aber auch der allerbeste Kayser, und wenn er vom Himmel herunterfiele, kann nicht alles halten und würde seine Regierung äusserst verhaßt machen, den grösten Wiederstand finden, Gelegenheiten zu innerlichen Unruhen im Reiche geben, oder das Reich nach Beschaffenheit der Umstände, sonst in die gröste Gefahr bringen, wann er alles halten wollte, worauf man ihn verpflichtet, so wird der Ausdruck Macht-Vollkommenheit beynahe zur Satyre. Ist es nicht erniedrigend, den Kayser eine solche Wahl-Capitulation beschwören zu lassen? Ist es nicht erniedrigend, daß der Churfürst von Maynz, Carl dem 6ten,

welcher

welcher ihm entgegen hielt, er könne die Wahl-Capitulation nicht beschwören, sie seye zu scharf, als daß er sie halten könne, antwortete: Wann Euer kaiserlichen Majestät sie nicht halten können, so wird der liebe Gott es auch nicht von Ihnen fordern. Schwören Sie getrost. o) Ist es nicht äusserst erniedrigend, dem Kayser eine Wahl-Capitulation vorzulegen, von welcher ihm sein Reichs Hofrath selbst sagen muß, sie enthalte Dinge, die gar nicht in der Gewalt der Pasciscanten, (des Kaysers, und des churfürstlichen Collegiums) stehen, sie störe in gewissen Punkten die Verfassung des Reichs, die sie doch erhalten solle, sie seye den Rechten eines dritten bisweilen zuwieder, und wiederspreche sich so gar. Kayserliche Majestät würde also, so sehr auch die ohnpartheyische und gleich durchgehende Erfüllung der Wahl-Capitulation nicht anders, als die gesegnetesten Folgen für das Reich, für Euer kaiserlichen Majestät allerhöchste Person, und für das Wohl des Allerdurchlauchtigsten Erz-Herzoglich-Oestreichischen Hauses selbsten nach sich ziehen würde, ausser Stand gesezt, auch bey den allertheuersten dem churfürstlichen Collegium gegebenen Versicherungen, und bey dem allergroßmächtigsten Eifer in Erfüllung der Wahl-Capitulation etwas gedeyliches handlen zu können. p) Bey diesen Umständen, heißt es §. 15-18. weiter falle es ihnen schwer, gut zu rathen. Auf dem Reichs-Tage, wohin das churfürstliche Collegium alles gebracht wissen wolle, nehmen die unwichtigsten Sachen oft die sonderbarste Wendung. Dahero seye wenigstens auf diesem Wege viele Behutsamkeit nöthig. Sollten aber, (§. 18.) Euer kaiserliche Majestät etwas nach Antritt Allerhöchstdero Regierung ausdrücklich, sofort würklich zu thun zugesagt haben, solches aber gleichwohl mit der Wohlfarth des Reichs auf keine Weise bestehen könnte, wodurch das Recht eines dritten verlezt würde, oder welches einer anderen in der Wahl-Capitulation von Euer kaiserlichen Majestät gethanen Zusage geradezu entgegen liefe; alsdenn würden Euer kaiserlichen Majestät gewissenshalber in die Nothwendigkeit versezt seyn, die Wohlfarth des deutschen Reichs, als das erste vorzüglichste Grund-Gesez, dem Buchstaben der Reichs Grund-Gesetze, und die Euer kaiserlichen Majestät angestammte Gerechtigkeits-Liebe dem so ohnform, und dem Reiche so nachtheilig gefaßten Buchstaben der Wahl-Capitulation vordringen zu lassen. Auf diese nehmliche Art würde auch alsdenn, wann zwey Säze der Wahl-Capitulation einander wiedersprechen sollten, derjenige den Vorzug verdienen, welcher der Vorschrift der Reichs-Grund-Gesetze am nächsten kommt.

Traurige Nothwendigkeit dem deutschen Kayser, solche Grundsätze über die Heiligkeit seiner Wahl-Capitulation geben zu müßen! Gegen die Gewalt der Pasciscanten seye der §. 2. des 30ten Art. der Vorbehalt des churfürstlichen Collegiums wegen des Juris ad capitulandi gewesen. Nach dem 3ten §. des 8ten Art. westphälischen Friedens seye auf eine beständige, unveränderliche, mit des ganzen Reiches Einwilligung zu errichtende Wahl-Capitulation angetragen worden. Woher nun die Churfürsten, nachdem dieser durch 53jährige Negotiationen würklich zu Stande gebracht worden seyen, ein Vorrecht begehren könnten, wobey die rühmliche Intention des Reichs so gut als verfehlt würde. q) Eben so habe das churfürstliche Collegium unbefugter Dingen in die dem ganzen Reiche, und dessen allerhöchsten Oberhaupte allein zustehende Gerechtsame, allgemeine Gesetze im Reiche zu ordnen, einzugreifen, an dem westphälischen Friedens-Schluß und anderen Reichs-Grund-Gesetzen zu ändern, und dieselben willkührlich, und einseitig auszulegen, kein Bedenken getragen, wie denn der Art. I. §. II. hierin zu einem Beyspiele dienen kann, als in welchem der westphälische Friede, der Executions-Receß, und *arctior modus exequendi*, welcher nur von den *restituendis ex pace*, so in dem Westphälischen klar bestimmt waren, und es daher keiner weiteren Untersuchung bedurfte, redeten und alle in der Folge entstandene Irrungen, einseitig gemäß deutet, und kaiserlicher Majestät in zweydeutigen Ausdrücken zugemuthet wird, mit Beyseitsetzung aller Untersuchung, und der Gerechtigkeit sofort, und ohne Rucksicht, ob in *facto*, alles richtig, oder nicht, sey, mit der Execution fürzuschreiten, und durch fruchtlos anzuordnende Local-Commissionen den Mächtigeren den Weg zu immerwährenden

Thät-

Thätlichkeiten, Blutvergießen und Unterdrückung der mindermächtigen Stände zu bahnen. r)

Gegen die Reichs⸗Constitution aber seyen die §. 5. und 6. des 24ten Art. der Wahl⸗Capitulation, weil sie blos dahin zielten, die höchsten Reichs⸗Gerichte in zwey Provinzial⸗Gerichte zu verwandlen, dem Kayser sein obrist⸗richterliches Amt aus den Händen zu winden, zur Trennung im Reiche Veranlassung zu geben, und die Mindermächtigen des ihnen in der Capitulation, Art. I. §. 9. zugesagten Schutzes zu berauben. s)

Gegen die Rechte eines Dritten die ausschließende Einwilligung der Churfürsten bey der Ertheilung der Zöllen und Stappel⸗ Gerechtigkeiten in⸗ u. 2. im 19ten des [illegible]ten Articels, wo der Vorzug, den sich die Churfürsten, §. 5. des 17ten Articuls bey der Besezung der ersten Visitations⸗Classe herausgenommen hätten. t)

Widersprechend endlich seyen der §. 12. des 4ten und der §. 11. des 1sten Art., jener, indem die katholischen Churfürsten zwar in den Ryswikischen Frieden eingewilliget hätten; die protestantischen aber nicht, dieser, weil ihn der katholische und protestantische Religions⸗Theil anders erklärt. v)

Freylich sieht jeder, daß bey diesem Gemälde die Farben etwas zu stark aufgetragen sind, doch bleibt der Saz, von dem wir oben ausgegangen sind, immer wahr — der deutsche Kayser ist beynahe auf eine erniedrigende Art eingeschränkt. Mehrere Punkte der Wahl⸗Capitulation sind zwar nicht zu vermeiden, und irrig der Begriff, denn der Verfasser des Etwas von der Wahl⸗Capitulation hat, daß er sie für eine bloße Complication aller⸗ in den verschiedenen deutschen Gesezen den Kayser betreffenden enthaltenen Punkte ausgiebt, und daraus schließet, daß sie nichts neues bestimmen soll, w) denn es sind sehr viele §en in der Wahl⸗Capitulation, die nicht blos Auszug aus den übrigen Reichs⸗Gesezen sind, und die doch nothwendig bestimmt seyn müssen. Wie wollte man, nur einige Beyspiele zu geben, den 8ten Art. von Zöllen, den 9ten von Münzsachen, den Art. 2. §. 20. von Gesandten, Art. 4. §. 10. von den Friedens⸗sachen, und dergleichen Gegenstände, die sich weder durch die Natur unserer Staats⸗Verfassung erklären, noch durch ältere Geseze auf bestimmte Grundsäze gebracht sind, übergehen? Auf der andern Seite steht in der Wahl⸗Capitulation sehr vieles nicht, was sie, wenn sie ein belehrender Auszug unserer Reichsgeseze für den Kayser wären, enthalten müßte. Daher scheint vielmehr — und der Ursprung unserer Wahl⸗Capitulationen bürgt dafür — ihr erster Zweck dieser zu seyn, dem Kayser diejenigen Punkte der schon vorhandenen Geseze, die man besonders heilig gehalten wünscht, besonders empfehlen, und neue, theils überhaupt nothwendige, theils nur bey diesem Kayser nothwendige Punkte festsezen zu können. Warum sollte man sonst nicht eine beständige Wahl⸗Capitulation im strengsten Sinne verfertigen? eine Wahl⸗Capitulation, die niemals vermehrt und vermindert würde? Eine solche hat, wenn gleich der Verfasser sie wünscht, das Reich nie gewollt. Die Churfürsten ohnehin nicht, und die Fürsten wünschten blos bey den neuen Veränderungen mitsprechen zu dürfen. Vielmehr ist einleuchtend, daß noch viele einzele Punkte unnöthig sind, noch viele kürzer gegeben werden könnten. So oft von Erweiterung und näherer Bestimmung der Wahl⸗Capitulation die Rede ist, kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß es ungefähr auf eben die Sonderbarkeit hinauslaufen würde, die man zu Ende des vorigen Jahrhunderts vor hatte, als man alle Geseze, wie sie in den verschiedenen deutschen Gesezen enthalten sind, an denjenigen Orten, wo man jezt ihrer nur im allgemeinen erwähnt, einzeln einrücken soll. Mit Recht äußerte Chur⸗Maynz: so würde die Wahl Capitulation zulezt ein ganzes Volumen werden; und mit Recht sagt der Verfasser des Werkes: was ist gut Kayserlich und nicht gut Kayserlich? von der Wahl⸗Capitulation Carls des 7ten (S. 105.) schon, sie seye in Vergleichung der vorigen so sehr vermehrt und ausgedehnt worden, daß sie, wenigstens auf dem Papier, vor einen Universal⸗Monarchen hinreichend gewesen wäre. „Daher sollte man fast für das Beste halten, jedem Kayser blos eine kurze, kornigte, allgemeine, nichts in das Detail der Materie hinein laufende Wahl Capitulation vorzulegen. Wenigstens hätte man alsdann doch die Hofnung, daß er sie bisweilen, oder auch nur einmal läße. Jezt erfordert es viel Zutrauen auf den Fleiß und Geschmack an Urkunden, um diß zu glauben. — Uebrigens versteht sich, daß auch bey den Kay⸗

ser⸗

ser-Wahlen alles von den Umständen abhängt, daß man auf die Verfertigung der Wahl-Capitulation, wenn man mit der Wahl des neuen Kaysers nicht gedrungen ist, mehrere Sorgfalt verwendet, daß man einen Regenten, dem seine äußere Macht schon weniger Gewicht giebt, mehr einschränkt, als einen andern. Von allem diesem überzeugt die Geschichte der Kayser-Wahlen der lezten zwey Jahrhunderte. Doch ist vielleicht manchem nicht unangenehm, die Gesinnungen der Churfürsten mit ihren eigenen Worten zu hören.

Unter andern votirte Chur-Pfalz 1612 auf dem Wahltag Kaysers Mathias bey der Frage wegen des Justiz-Wesens: „Se. Fürstl. Gnaden hätten, wie aus vorigen votis verstanden, diesen Punct jeder Zeit für den wichtigsten geachtet, und weil dieselben inngedenk, wie die zu Prag gewesene Churfürsten, die Sachen des Regiments halben zu Prag befunden, wären die damals verfaßten Bedenken zu Nürnberg abgelesen worden, stünden in denen Gedanken, da damals nöthig, eine Reformation zu machen, daß es jezo am meisten nöthig, sonderlich, weil man bey dieser electione tam libera **Macht, die Capitulation nach Wohlgefallen zu verfertigen, sonderlich, weil man auch jezo auf niemand keinen Respect haben darf, sondern die Churfürsten diß für sich thun.**“ So hätte es auch ein künftiges Haupt nicht übel aufzunehmen, weil es allein der Nothdurft nach geschiehet, vielen Gravaminibus dadurch abgehalten, und dem Mistigum zwischen denen Ständen begegnet wird.

Diese starke Aeußerung hat auf die Hof-Processe Bezug, denn die Frage: ob man diese Materie in die Wahl-Capitulation aufnehmen soll, war es eben, die die Churfürsten auf diesem Wahl-Tage so trennte.

Chur-Cölln: Ihre Churfürstliche Durchlaucht hätten ihre Erinnerung bey vorigem Voto nicht darum gethan, daß Sie unnöthig hielten, von diesem Punkt zu reden, sondern, daß Sie nicht gerne wollten, daß es das Ansehen, daß man in künftiges Haupt einig Mistrauen sezte: Und demnach Sie berichtet, was des vorigen Kaysers Majestät in dieser Sache vor ein Bedenken zu Prag von denen damals selbst anwesenden Churfürsten übergaben, das auch zu Nürnberg repetirt, stellten Sie dahin: ob dieselben bey jeziger Consultation wieder vorzunehmen? wollten Sie sich davon nicht sondern.

Endlich, als doch beschlossen wurde, die Sache wirklich vorzunehmen; **Cölln und Trier** aber immer noch zauderten; und höchstens, das, was zu Prag und Nürnberg rc. 1610 vorgekommen seye, in der Wahl-Capitulation wieder bestätigen wollten, so votirte **Chur-Pfalz** gleich kräftiger: „Weil * * Jhro Fürstl. Gnaden Selbst dafür halten, daß solche Erinnerungen auf den Statum illius temporis gerichtet, wie von den Vorstimmenden, die solches auch angezogen, wollten Sie der Meynung seyn, man **sollte jezo etwas weiter gehen**; der Zuversicht, daß man sich einer gewissen Verfassung vergleiche, es würden die andern Mängel vor sich fallen. Sollte man aber gleich auch in denen Gedanken stehen, es könnte die Forma dieses Regiments allhier nicht plene abgehandelt werden, stünden sie in der Meynung, daß ein solcher Punct der Capitulation beyzubringen, daß, wann künftig die Herrn Churfürsten und Stände des Reichs eine dergleichen Verfassung machen würden, das Haupt dieselben vor genehm halten, und sein Regiment darnach anstellen sollte.

Merkwürdig weit bahnt **Chur-Pfalz** in diesen Worten den Churfürsten den Weg.

Auch das **Maynzische** Votum giebt hiezu einige Bemerkungen; „Derowegen Sie, der Churfürst nochmals der Meynung seyn sollten, man sollte bey dem Pragerischen Bedenken verbleiben, weil man auch jezo, so viel der Geheimer- und Reichs-Hofrath anlangte, keinen Bericht, wie es um derselben Jnstruction bewandt, wollte aber je von dergleichen Verbesserung nochmals in specie reden, hoffen Sie doch, man würde es also anstellen, daß es dem Haupt nicht schimpflich, man auch damit ohne Beyseyn der andern Stände fortkommen könnte: wollten also die Vorstimmende hierüber nochmals vernehmen.“

Trier blieb bey seiner Meynung, man soll es beym Alten lassen: „Wenn sich auch das Haupt, so zu éligiren, und dann das Churfürstliche Collegium sowohl jegliches Churfürsten und Standes im Reiche Gelegenheit considerirten, zweifelten Sie sehr; ob diese media jezo zu Werk zu stellen? dann wann dergestalt eine ganze Auflösung, Verneuerung oder Veränderung des Regiments vorgenommen, würde es ein ungleich Ansehen bey vielen gewinnen; da auch ein künftig Haupt vermerken sollte, daß Jhme also alle Gewalt entzogen, und demjenigen es gleich

gemacht,

gemacht, die titulati principes sind, würde es vielleicht denenselben nicht allerdings gefallen. So würden auch die Ausländischen übel davon reden, und die Innländischen Ihr Haupt daher gering achten. Weil dann in der Capitulation alles zur Genüge bedacht, und allein an dem mangelt, daß solche in acht genommen, wären sie nochmals in den Gedanken, daß es dabey zu lassen. Repetirte deswegen voriges Votum. **Pfalz** blieb eben so bey seiner Meynung, **da man die Hände noch frey hatte, und weil das Mistrauen bey den Ständen sehr** eingerissen.

Sachsen: Nun wären anfänglich Se. Churfürstl. Gnaden der Meynung, daß man

1) Das künftige Haupt zu sehr nicht adstringiren sollte, weil es vor ein Haupt der Christenheit erwählet, man sollte es aber gleichwohl nicht so gar frey lassen, sondern des künftigen Regiments etlichermaßen einen modum fassen.

2) Wären Sie nie der Gedanken gewesen, daß dem Haupt die Jurisdiction zu entziehen, sondern inhærirten, indeme Dero löbl. Vorfahren Exempel, und wären der Meynung, quod Imperator non solum concurrentem verum etiam ampliorem jurisdictionem cum camera haben, von deme Se. Churfürstlichen Gnaden Selbst tanquam à fonte Ihre Jurisdiction nehmen, und empfangen mußten, und weil sie befunden, daß mit dem vielen Disputiren der Sache nicht geholfen; wollten Sie sich naturall, aufrichtig und deutsch, ihrem Brauch nach, ihrer Meynung in dieser Sache nunmehr vernehmen lassen.

Brandenburg wie Sachsen, wollen dem Kayser seine Jurisdiction lassen. Gleichwohl aber wollte auch dahin zu sehen seyn, wie nicht allein dem Kayser die Reputation, sondern auch die Stände ihre Privilegia und Freyheiten zu erhalten; wären demnach nochmals der Meynung, da **Pfalz** und Sachsen Erinnerungen in acht genommen, daß dem Dinge dadurch geholfen, und könnten nicht in den Gedanken seyn, daß Capitulationes zu machen schimpflich seye, weil es vor Uns auch geschehen; und dieweil jezo die Capitulation denen Ständen zum Besten gemacht; stünden dem eligendo frey, wie derselbe inskünftige auch seine Nothdurft bedenken wollte, so würde es ja in denen Erb-Königreichen auch also gehalten, und wäre der deutschen Nation mehr schimpflich, wenn sie dergleichen Unordnungen also ferners zusehen.

Maynz war im ganzen zufrieden, und that nur die merkwürdige Clausel bey: Da Sie Sr. Churfürstl. Gnaden, etliche Punkte nicht eingehen könnten, weil solches in ihren Mächten nicht stünde, daß dieselbe von die an dem des H. Reichs Stände mit gehörig seyn möchten, man würde Sie hierunter ungleich nicht verdenken.

So zankten sie sich noch einige Zeit; **Pfalz, Sachsen und Brandenburg** verfochten ihre Meynung noch lange, bis endlich Sachsen durch seine Nachgiebigkeit auch die zwey andern rechtlichen Churhöfe bewog, nachzugeben. Das Ende war endlich folgender Art. 41. der Wahl-Capitulation Kayser Mathias. „Unserem Hofrath wollen wir auch gewisse Ordnungen und Instruction verfassen, die Alten erwiedern, und bey nächster Versammlung der Churfürsten zu ihrem Gutachten übergeben, und sonderlich das jüngst zu Nürnberg verfaßte Bedenken, zu Forderung der Justitien, insbesondere Obacht nehmen, und dasselbe fürderlich in das Werk richten.“ Doch wir wollen alles diß näher betrachten. Vielleicht geschieht es am sichersten, und der Natur unserer Staats-Verfassung am angemessensten, wenn wir dem oben angegebenen Gesichts-Puncte, als demjenigen folgen, nach welchem **Montesquieu** so meisterhaft und einzig in seiner Art über alle Staats-Verfassungen philosophirt hat.

Schon haben wir gesagt, daß weder die gesezgebende noch die richterliche, und selbst die vollziehende Gewalt nicht in den Händen des Kaysers seye. Bekanntlich spricht **Montesquieu** in seinem unsterblichen Werke: „**Vom Geiste der Geseze**“ die erste dem Regenten und der Nation, die zweyte niemals dem Regenten unmittelbar, und die lezte, immer dem Regenten zu. Ist dieses auf Vernunft und Erfahrung gegründete Resultat das wahre, muß darnach die Güte und der Vorzug einer Staats-Verfassung abgemessen werden, und nach was sollte man sie sonst abmessen? so werden wir selbst bey allen Modificationen, die der obere allgemeine Saz noch leidet, nicht viel rühmliches für unsere vaterländische Constitution finden können.

a) **Carl Friederich Gerstlachers Anmerkungen über Josephs 2ten Wahl-Capitulation, sonderlich, wie eine künftige W. C. zu verbessern seyn möchte; mit Bey-**

Beylagen. Stutgardt, 1789. 4. S. 19. Die übrigen Churfürsten stimmten gröstentheils mit ein, daß die Wahl-Capitulation von Kayser Franz zum Grund gelegt werden sollte. Besonders schön ist die Aeußerung, die der verstorbene König von Preußen allen Umständen nach gleich Anfangs bey der Wahl Joseph II. an das Churfürstliche Collegium gethan hat: „Er hoffe mit Zuversicht und Vertrauen, daß das vorhabende wichtige Wahlgeschäfft nicht nur in Einigkeit zu Stande gebracht, sondern auch die Verfassung der neuern Wahl-Capitulation mit eben solcher Sorgfalt und Nachdenken werde vorgenommen werden, als es die Würde und Wichtigkeit des Gesetzes erfordert, das die Wohlfahrt des deutschen Reichs zum Vorwurf hat, und auf dessen Verfertigung die Augen von ganz Europa gerichtet sind." S. die Schrift, **Was ist gut Kayserlich**, u. s. w. S. 140.

b) **Moser**, vom Römischen Kayser, S. 5.

c) **Pütters** Historische Entwicklung, 3. Th. S.

d) 1. Th. S. 193.

e) Diß erhellet aus den zusammengestellten Orten, in der Schrift, **Was ist gut Kayserlich**? S. 205.

f) Bekanntlich hat **Pütter** in seinem Specimen juris publici medii aevi, im 2ten Theile seiner **Litteratur** des Staats-Rechtes, und im 1sten Theile seiner **Historischen Entwicklung der deutschen Reichs-Verfassung**, diesen Punkt unsers vaterländischen Staats-Rechts am besten entwickelt.

g) Vom Herrn Professor **Biener** in Leipzig.

h) Z. B. der Uebersezer des Hypolitus à lapide, 1. Th. S. 220.

i) J. J. **Mosers** Wahl. Cap. Kayser Franz des 1sten. 1. Th. S. 233.

k) Schwerlich mache ich mich des Verbrechens des beleidigenden Eigenthums, oder eines Plagii verdächtig, wenn ich diesen interessanten §en ganz einrücke. Er ist so schön, als wichtig, und verdient bey jeder Kayserwahl in die Schriften aufgenommen zu werden, die sie stets veranlassen. Die Ueberschrift desselben, (§. 50.) ist: **das militairisch patriotische Staats-Recht im Profil**. Der Innhalt: „Ganz anders lautet der Mode-Glaube unserer Zeit. Es geht mit demselben, wie mit Traditionen in den Religionen, denen man noch eine Kraft über die Geseze beylegt, so wenig man auch die Rechtmäßigkeit ihrer Herkunft beweisen kann. Es bedarf jedoch weder den Bann der Verschwiegenheit eines Freymaurers, noch die geheime Weisheit eines Adepten, um aus der Menge so häufiger Erfahrungen den **Geist** jenes ungeschriebenen Gesezes überzuziehen, welcher die Quint-Essenz des wahren Patriotismi enthalten solle." Folgende Probe mag davon genug seyn, man wirds ihr auch ohne Zeichen und Attestat ansehen, daß sie aus der ächten Fabrik genommen ist.

Der erste Grundsaz ist: Einen jeden Kayser, wenn er auch der beste wäre, blos darum, weil er Kayser ist, als den gebohrnen Erbfeind der deutschen Freyheit zu betrachten.

2) Fest zu glauben, daß er bey allen seinen Handlungen, selbst denen, wozu ihn seine Wahl-Capitulation verbindet, seine besondere Neben-Absicht habe.

3) Ihm niemals zuzutrauen, daß er es mit irgend einem Reichs-Stand, am allerwenigsten mit einem evangelischen im Grund aufrichtig meyne.

4) Aus dieser Ursache bey allen, sowohl auf dem allgemeinen Reichs-Tag, als bey einzelen Ständen, beschehenen Vor- und Anträgen, wohl auf seiner Hut seyn, und von derselben, wenn sie auch noch so unschuldig und patriotisch lauten, immer das schlimmste zu argwohnen.

5) Das Alte nie zu vergeben, und zu vergessen, sondern von jedem Kayser zu glauben, daß er fähig seye, noch eben das zu thun, was die gefährlichste seiner Vorfahren gethan haben.

6) Sich glücklich zu achten, wann man mit dem Kayser nichts zu schaffen hat.

7) Dem Kayser blos deswegen, weils der Kayser haben will, entgegen zu seyn, wenn auch die Sache billig, unschädlich, und dem allgemeinen Besten beförderlich wäre.

8) Sobald

8) Sobald es auf streitige Rechte zwischen dem Kayser und den Ständen ankommt, sich allemal im Voraus fest zu überzeugen, daß der Kayser unrecht habe.

9) Zu dem Ende die Säze so hoch zu spannen, weil man dabey doch immer gewinnt, bey andern den Ruhm eines Zeloten vor die Rechte der Stände erwirbt und mit Ehren desto eher nachgeben kann.

10) Die Einigkeit unter den Religionen auf alle Weise zu verhindern, weil dieses das bequemste und sicherstwirkende Mittel ist, dem Kayser den einen halben Theil von Deutschland verdächtig zu machen.

11) Alle politische Angelegenheiten, worinnen es sich nur immerhin möglich machen läßt, zu Religions-Sachen zu qualificiren, weil es ein bewährt-befundenes Mittel ist, eine Sache, wo nicht gar zu vereiteln, doch wenigstens zu verwirren, und in die Länge zu ziehen.

12) Den Befehlen des Kaysers, als Richters, so spät Folge zu leisten, als möglich, so wenig, als man nur kann, sich alle Mittel gleich gelten zu lassen, um sich ihnen entziehen zu können, und das äußerste zu erwarten, bis man nicht mehr auszuweichen im Stande ist.

13) Die Reichs-Gerichte, sobald sie nicht in allem Recht geben, auf keine Weise schonen, und den Ton um so höher zu stimmen, je mehr man bey sich selbst besorgen muß, am Ende sachfällig zu werden.

14) Insgeheim Mißtrauen und Mißvergnügen unter allen Gattungen deutscher Stände zu erwecken, und zu unterhalten, den Unzufriednen Beystand und Unterstüzung zu versprechen, sie mit Zusäzen und Hofnungen zu attachiren.

15) Wo, und sobald es gegen den Kayser geht, sich fest mit andern zusammen zu schließen.

16) Diejenige verächtlich zu behandlen, und wann sich die Gelegenheit dazu machen läßt, zu mißhandlen, welche die geprießene Sorgfalt um Religion und Freyheit bezweifeln, an bedenklichen Rathschlägen und Bemühungen keinen Antheil nehmen, und sich derselben wohl gar öffentlich zu widersezen.

17) Alle Wohlthaten und Gefälligkeiten des kayserlichen Hofs vor einen Raub und Schuldigkeit zu achten.

18) Durchaus nicht zu gestatten, daß ein Diener sich herausnehme, in Sachen, wo es zwischen dem Kayser und Ständen gilt, anderer Meynung zu seyn, als sein Herr und Hof, am allerwenigsten, daß er sich gelüsten lasse, solches mit Worten, Schriften und Handlungen zu bezeugen.

19) Das einige Mittel der Beförderung und Belohnung der Schriftgelehrten und Staatsrechts-Lehrer darinn zu sezen, je mehr sie sich beeifern, die ständische Rechte gegen den Kayser zu behaupten, und durch neu ausgedachte Säze zu erweitern und zu erhöhen.

l) S. 108.
m) im alten Staats-Rechte, 3. Th. S. 196.
n) vom Röm. Kayser, S. 374. und Tractat von Deutschland, S. 334.
o) **Moser** vom Kayser, S. 188.
p) Die oben angezeigte Schrift: **Etwas von der K. W. C.** S. 12. die §en 3 — 8.
q) Ebendas. §. 10.
r) §. 11.
s) §. 12.
t) §. 13.
v) §. 14.
w) S. 3.
x) S. Freyherrn von **Mosers** pragmatische Geschichte der Reichshofraths-Ordnung, 1. Th. S. 46.

§. 2.

Was gewinnt Deutschland in einzelnen Beziehungen?

(§.)

Von der Gesezgebenden Gewalt.

Bekanntlich ist die Gesezgebende Gewalt in Deutschland zwischen dem Kayser und der Nation getheilt — doch auf eine für den Lezteren höchst unangenehme und erniedrigende Weise getheilt. Der Kayser kann den auf dem Reichstage versammelten Ständen die Gegenstände ihrer Berathschlagungen bestimmen, er kann, wenn sie sich berathschlagt haben, durch seinen Beyfall, dem Gutachten die gesezliche Sanction geben, und das neue Gesez in dem Reiche verkünden. Allein, wenn sie sich nicht berathschlagen wollen? Wenn die Gleichheit der Stimmen unter den Reichstags-Collegien nicht bewirkt wird? Wenn ihm der einstimmige Vorschlag der drey Reichs-Collegien nicht gefällt? und wenn die Stände gar in dem Interregno unter dem Schuze der Reichs-Vicarien allein Geseze machen? Hat der Kayser alsdenn Mittel, sie zur Berathschlagung zu zwingen? Kann er alsdann die Ungleichheit unter den Stimmen der Reichs-Collegien heben? Kann er durch die Unterlassung einer Antwort dem einmüthigen Vorschlage der Stände seinen Beytritt versagen? und kann er den Gesezen des Interregnums die Verbindlichkeit absprechen? Kann er diß, selbst wenn er sie in der Wahl-Capitulation beschworen hat? Schwierige Puncte und Stoff genug zu einzelen Bemerkungen!

(§.)

a) Hat der Kayser Mittel, die Stände zur Reichs-Täglichen Berathschlagung zu zwingen, wenn sie nicht selbst Lust haben?

In der That, ganz keine! Schon dann, wenn nur der Churfürst von Maynz, als Reichs-Erz-Canzler, die Proposition verweigert, hat es sehr große Schwierigkeiten. Wie viel mehr, wenn sich alle Reichs-Stände in einer Sache zu stimmen weigern! Sie haben den kurzen Weg: ihre Gesandte nicht zu instruiren, und die Gesandte die gültigste Entschuldigung, daß sie nicht instruirt seyen. — Votiren die Stände doch oft, — es ist nicht zu viel gesagt, wenn ich sage, zu ihrer eigenen Schande, — nicht, wenn alle andere Stände, oder doch bey weitem der größere Theil in eine Sache hineingeht; sie votiren bey Gegenständen nicht, die das allgemeine Reichsbeste betreffen, wie die Berathschlagungen über die Verbesserung des Reichs-Justiz-Wesens, ja sie stimmen bisweilen nicht, wenn sie eigene Gesandte auf dem Reichs-Tage haben. Was hilft sie hier ihr Stillschweigen? Die Sache geht dennoch durch. Freylich ist es in so ferne gleichgültig. Allein der Fall ist nicht immer so geartet. Weit öfter votiren alle Stände nicht, indem sie die von dem Kayser proponirte Sachen geradezu nicht vornehmen. Ists aber nicht traurig, daß der Kayser alsdann nicht durchgreifen kann, daß sich sein Vor-Recht, dem Reichs-Tage, die Gegenstände seiner Berathschlagungen bestimmen zu dürfen, fast ganz verliert? Nicht traurig, daß die Stände dem Kayser auch dann Gutachten übergeben zu dürfen behaupten, ob ihnen gleich der Kayser den Gegenstand nicht vorgelegt habe, er hingegen, in allen Fällen, der Vorschlag mag ihm angenehm oder unangenehm seyn, ihnen Antwort zu geben verbunden seye? In aller Rücksicht also, in allen nur möglichen Wendungen, die dieser Punct nehmen kann, ist das Uebergewicht auf Seiten der Stände.

(§.)

b) Kann der Kayser die Ungleichheit der Stimmen unter den Reichstags-Collegien heben?

Auch diesen Punkt verneinen die Stände, und haben die Observanz für sich. Die Frage kann unter dreyerley Gestalten vorkommen. Entweder ist keines der drey Reichs-Collegien der

anderen Meynung; und in diesem Falle sind alle Publicisten gegen die entscheidende Stimme des Kaysers. Oder es können sich die beyden höhern Collegien mit dem Reichsstädtischen, oder blos die beyden höhern untereinander nicht vereinigen. Der erstere unter den lezteren Fällen ist höchst selten, und wird, je größer das Gewicht des Churfürstlichen Collegiums wird, immer seltener werden. Doch giebt es Publicisten, die auf diesem Fall dem Kayser das Recht, den Vortrage der beyden höhern Collegien beystimmen zu dürfen, zuschreiben. In der That, ein höchst geringes Recht! Wenn sich hingegen, behaupten die meisten, die beyden höhern Collegien nicht vereinigen, so könne der Kayser unter keinem Vorwande, das Gutachten des einen Collegiums zum Geseze erheben. — Die gewöhnlichste Meynung ist, daß er es unter keiner Gestalt könne, a) doch hat er es schon gethan; und man hat, wie überhaupt in dergleichen Sachen nicht streng rechtlich verfahren wird, unter gewissen Umständen nachgegeben. Oft macht der Kayser selbst Vorschläge, wie die verschiedene Parthien vereiniget werden können; oft nimmt er von beyden Theilen etwas, oft auch die einstimmige Meynung des Reichs-Tages nicht ganz an. b) Natürlich lege ich diese Lehre nur nach ihren allgemeinsten Gränz-Linien vor, um, ohne die feinern Knoten aufzulösen, die eingeschränkten Rechte des deutschen Kaysers auch in dieser Hinsicht zu zeigen. c) Doch außer dem Gesezlichen und der Observanz treten auch noch politische Verhältnisse ein. **Verhältnisse**, die den körperlichen Einfluß noch unendlich mehr, als Gesez und Observanz herabsezen, und die gesezgebende Macht beynahe ganz in die Hände einiger wenigen der mächtigeren deutschen Reichs-Stände bringen. Schon der Verfasser der oben angeführten **Betrachtungen** sagt mit Recht: „Es ist kein Geheimnis mehr, daß dermalen die meisten Stimmen am Reichs-Tage in der Gewalt und Willkühr einiger angesehenen Stände sind, daß unter diesen jede Angelegenheit vorbereitet, und dann den Adhärenten herausgegeben wird.“ Zwar ist der lezte Punct nicht mit der gehörigen Richtigkeit, und noch weniger mit gehöriger Anständigkeit ausgedrückt. Gewiß aber ist, daß **Chur-Brandenburg, Chur-Sachsen** und **Chur-Braunschweig** unter der günstigen Mittheilnahme von **Chur-Maynz** die entscheidensten Stimmen führen, ohne sie nichts, mit ihnen alles zu Stande gebracht werden kann; gewiß daß unter diesen Höfen jede Sache, die an den Reichs-Tag gebracht werden soll, vorbereitet, und in geheimen Verhandlungen so lange ausgebrütet wird, bis man, wo nicht die **Mehrheit**, doch eine sehr große Anzahl der Stimmen voraussieht. Falsch aber ist, dieses Gewicht blos den Negotiationen der Höfe, und einem, nach der Vorstellung des Verfassers der ebengenannten Schrift constitutionswidrigen Anhange zuzuschreiben. Nichts ist natürlicher, als der Gang dieser Sache. Jeder der Churfürstlich-weltlichen Höfe hat in dem Fürsten Rathe mehrere Stimmen, und sie mit **Chur-Maynz** sind selbst alsdann, wenn einer der **Chur-Cöln, Chur-Trier, Chur-Pfalz** und **Chur-Böhmen** ihnen entgegen sind, der Mehrheit der Stimmen in den Churfürstlichen Collegien gewiß. Freylich würke bey diesen Umständen das enge Vertrauen, welches jezt fast die meisten deutschen Höfe durch den Fürsten-Bund so enge an diese Churhäuser bindet, würken die weitläufigen und mächtigen Familien dieser Chur-Häuser, und das Selbstgefühl der kleineren Höfe, daß ihre Stimmen den Ausschlag doch nicht geben, sie sich folglich aus vielen politischen Gründen, noch zur Ehre und Freude rechnen müßen, einer der beyden herrschenden Partien — der Kayserlichen, oder der durch den Fürstenbund vereinigten Ständischen, — beytreten zu dürfen, mächtig. Wer wird aber dieses **reichs-constitutions widrig** nennen? Oder wer wird sich von unserer Reichs-Constitution so idealische Begriffe machen, um dieses Verhältnis nicht sehr natürlich zu finden? Doch bleibt — so natürlich der Gang der Sache auf diese Art auch ist, zur Wahrheit immer feste, immer gleich gefährlich, **der Kayser hängt bey der gesezgebenden Gewalt von der Stimme einiger der mächtigern Stände des Reichs ab.**

a) **Moser, Pütter, von Selchow, Maier, Biener,** und andere.
b) J. J. Moser, im 50 Th. des Staatsrechtes im 37 Cap. §. 34 — 49.
c) Ebendaselbst sehr vieles.

(§.)

(§.)

c) Kann der Kayser durch Unterlassung der Antwort dem einmüthigen Vorschlage der Stände seinen Beytritt versagen?

Selbst dieses Hülfs-Mittel ist dem Kayser entzogen; auch durch Stillschweigen kann er seine Erklärung nicht zurückhalten. „Wie wir dann, heißt es: in dem 5ten § des 13. Art. der Wahl-Capitulation, wie wir dann nicht weniger über die an uns vom Reich geziemend gebrachte Gutachten unsere Erklärung, und *Decreta* schleunigst ertheilen wollen.“ Ja noch nicht zufrieden damit, wünschten die altweltlich-fürstlichen Häuser ꝛc. 1741 sogar, daß man den Kayser zu sechs Monaten, und wo Gefahr auf dem Verzuge seye, zu einem noch kürzeren Termine anhalten möchte. a) Freylich können ihn die Stände so wenig unmittelbar zu Entschlüssen, als er sie zu Votiren zwingen; doch muß er beschwören, daß er seine Entschließung sogleich mittheilen wolle, und ist daher, will er anders nicht gegen seinen Eid handeln, und will er nicht in den stärksten Vorstellungen an Pflicht und Versprechen gemahnet seyn, in der Nothwendigkeit zu antworten. b)

a) Moser, Staats-Recht 50 Th. S. 18.
b) Ebendaselbst, S. 18 und 19.

(§.)

d) Kann der Kayser den Gesetzen des Interregnums die gesetzliche Kraft absprechen?

Auch hier kann, man mag die Befugnisse der Reichs-Vicarien noch so sehr einschränken, mag ihnen alle Rechte zugestehen, die ein Kayser hat, oder nur solche die ihnen die goldne Bulle ausdrücklich zuspricht, und in diese Meynungen theilen sich bekanntlich die Publicisten, a) auch hier kann nicht zum Vortheile des kaiserlichen Hofes gesprochen werden. Im ersteren Falle verliert sich aller Zweifel, und im zweyten ist nicht nur die Entschuldigung, die Nothwendigkeit, die vorliegenden Umstände hätten die in Anspruch gekommenen Gesetze erfordert, zu natürlich, sondern auch die Frage: Wer diese Nothwendigkeit, diese Umstände, ob der Reichs-Tage, die Reichs-Vicarien, oder der neue Kayser? zu beurtheilen habe, zu verwickelt, als daß je etwas dabey herauskommen sollte. Allein, der unpartheyische Exegete der Reichs-Gesetze kann nicht einmal in diesen Fall kommen. Nicht der 9te §. des 13ten Art. der Wahl-Capitulation allein, spricht den Reichs-Vicarien geradezu das Wort:

> Und da nach Absterben eines Kaysers, oder in dessen Minderjährigkeit, und langwüriger Abwesenheit ausser Reichs, denen Reichs-Vicariis die Ausschreiben und Haltung eines Reichs-Tages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben, statt eines römischen Kaysers, allerdings zukommt, so sollen dieselbige solcherfalls mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tages nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn, und beede Arten anders nicht, als unter deren Vicarien Autorität gehalten, und fortgesezt werden:

sondern schon die goldene Bulle kann nicht anders erklärt werden. Denn, wer auch mit Moser annimmt, ehemals seyen die Reichs-Vicarii selbst, mit den Rechten, welche in der goldenen Bulle ausdrücklich stehen, allein zufrieden gewesen, erst in neuern Zeiten habe sich das Blatt gewendet, und seyen Stellen von der Art in die Wahl-Capitulation gekommen, so ist das 5te Capitel der goldenen Bulle so entschieden für den ersten Fall, spricht den Reichs-Vicarien alle Rechte des Kaisers zu, daß alle diese Bedenklichkeiten keine Rücksicht verdienen. Quoties insuper, ut præmittitur, sacrum vocare continget imperium, illustris Comes Palatinus Rheni, sacri Imperii Archidapifer, AD MUNUS FUTURI REGIS ROMANORUM in partibus Rheni & Sueviæ, & in Jure Franconico, ratione Principatus, seu Comitatus Palatini privilegii ESSE DEBET PROVISOR IPSIUS IMPERII, *cum potestate judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica*

præsen-

præsentandi, *recolligendi reditus & proventus*, & *investiendi de feudis*, *juramenta fidelitatis vice & nomine sacri Imperii recipiendi*, *quæ tamen per Regem Romanorum*, *postea electum*, *suo empore omnia innovari*, & *de novo sibi juramenta ipsa præstari debebunt*, *feudis Principum duntaxat exceptis & illis*, *quæ vulgariter appellantur*, *quorum investituram*, & *collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus. Ipse autem Comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum Imperialium hujusmodi provisionis tempore expresse sibi noverit interdictum. Et eodem jure provisionis* illustrem lucem Saxoniæ, S. I. Archimareschallum frui volumus in his locis, ubi Saxonica jura servantur, *sub omnibus modis & conditionibus*, sicut superius est expressum.

Widerspricht nicht fast jedes Wort dieser beyden Hen der entgegen gesetzten Hypothese? Wie wäre möglich gewesen, die Ausdrücke: ad munus futuri Regis Romanorum — esse debet provisor — wie die bey Sachsen eodem jure provisionis — allgemeiner zu geben? Wie kann man behaupten, daß Jemand, dem das Recht, geistliche Stellen vergeben, und über keine Reichs-Lehen die Belehnung ertheilen zu dörfen ausdrücklich zugesichert wird, dem ferner bloß die Ertheilung der Belehnung bey größeren Lehen und die Veräusserung der Reichs-Güter untersagt wird, bloß diejenigen Regierungs-Rechte zugestanden seyn, die ausdrücklich genannt seyen? Sind denn jene Rechte von der Art, daß sie nicht aufgeschoben werden dürfen? Und warum hat man sich nur diese ausdrücklich verbeten? Warum Sachsen die Reichs-Verwaltung eodem jure provisionis, und nur sub omnibus modis ac conditionibus übergeben? Kurz hier anders erklären zu wollen, wäre gewiß freywillig falsche Erklärung. Selbst bis auf den sich so unbedeutenden Umstand, daß die Vertheidiger jener Hypothese die Reichs-Vicariats-Regierung als Fortsetzung der Regierung des verstorbenen Kaysers ansehen, ist die Hypothese falsch. Es heißt ausdrücklich ad munus *futuri* Regis Romanorum, woraus, wann sie nun ihre Meynung wenden, und sie für den Anfang der neuen kaiserlichen Regierung ausgeben, wenigstens soviel sichtbar wird, wie wenig sie bey der ersten Hypothese auf das Gesetz, welches das Reichs-Vicariats-Wesen bestimmt, Rücksicht genommen haben, wie sichtbar ihre Hypothese — Hypothese im vollsten Sinne ist. Daher haben die Reichs-Vicarien nicht einmal nöthig, sich mit der Nothwendigkeit neuer Gesetze, oder was einerley ist, wegen der Fortsetzung des Reichs-Tages zu entschuldigen.

Der Kayser muß die Gesetze, die auf diese Art gemacht werden, allerdings erkennen, er hat auch den entferntesten, rechtlichen Grund nicht, ihnen ihre Verbindlichkeit abzusprechen. Einigermaßen, ob aber von der Seite des Rechtes? Diß möchte wohl eine andere Frage seyn, ich sage einigermaßen ändert sich freylich die Sache, daß der Verfasser der schon öfters angeführten Betrachtungen sagt: (S. 15.) „Wenn nun vollends eine geheime Sage Grund hat, daß man die Absicht habe, bey dem sich einst ergebenden Fall eines *Interregni*, (möchte ihn die Vorsehung zum besten des deutschen Vaterlandes noch lange verhüten,) den Reichs-Tag unter der Autorität der Reichs-Vicarien fortzusetzen, um solche Angelegenheiten, wobey allenfalls der reichs-oberhauptliche Widerspruch im Wege stehen, oder die kaiserliche Ratification nicht so unbedingt erfolgen dürfte, desto ungehinderter ins Werk zu bringen; und daß man noch oben darauf gesonnen sey, diesen gesetz- und constitutionswidrigen *Modum procedendi* im deutschen Reich, wenn er einmal im Gange ist, eine geraume Zeit hindurch fortzuführen, ehe man zur Vornahme einer neuen Wahl schreiten wolle; dann ist das halb monarchische, halb aristocratische System, oder um bestimmter zu reden, der monarchische Regierungs-Antheil, und das Gleichgewicht offenbar, und mehr als zu viel gefährdet. Wirklich diese Worte sind in mehrerer Rücksicht merkwürdig. Falsch, wie wir so eben aus der goldenen Bulle selbst bewiesen haben; falsch ist, daß daß die Fortsetzung des Reichs Tages unter den Reichs-Vicarien, gesetz- und constitutionswidrig seye; wahr aber, und durch den 21. §. des 1ten Capitels der goldenen Bulle über allen Zweifel erhoben, daß der neue Kayser höchstens nach vier Monaten gewählt werden soll; daher könnte die Frage durch die Absicht der Chur-Höfe, die sie unstreitig gehabt haben, den Reichs-Tag während des Interregnums fortwirken zu lassen, eine andere Wendung nehmen. Vielleicht fehlt es nicht an Gelehrten, die den neuen Kayser bloß an die Gesetze, die während dieser vier Monate, keineswegs aber an solche, die in einem vielleicht Jahre lang daurenden,

renden, deswegen absichtsmäßig verlängerten Interregnum gegeben worden seyn, gebunden glauben. Denn zu welchen, auch noch so paradoxen Meynungen sollten sich nicht selten Gelehrte finden? Allein, wer wollte diese Absicht beweisen? Und wie kann der neue Kayser diese Sprache führen, er, der gar kein Recht auf den Thron hatte, dem billig immer entgegen gehalten würde, das churfürstliche Collegium hätte sich über seine Wahl nicht vereinigen können, er seye, auf alle Reichs-Gesetze beeidiget, bloß unter der Bedingung ihrer allgemeinen Beobachtung bleibe man seinem Scepter unterworfen. **Rechtlich** möchten also für den Kayser nicht viele Gründe sprechen.

Für die **Politik** mag er sorgen, ehe er die Kayser-Krone annimt. Uebrigens wäre es unstreitig für die kaiserliche Macht der traurigste Stoß, wenn sie auch hier verkleinert würde, unstreitig sehr wahr, und bedenklich, wenn der Verfasser der Betrachtungen ausruft: „Wie sollten die Rechte des nicht vorhandenen Ober-Hauptes bey sothanem Modo procedendi am Reichs Tage, und bey der Vornahme solcher Gegenstände, die eben jene Rechte unmittelbar betreffen, alsdann verwahrt werden, oder wer sollte dafür sprechen: die Herrn Reichs Vicarii? — Sie sind Curfürsten und Mitstände — wer ist also Bürge dafür, daß sie nicht für das Interesse der Stände, welche das ihrige mit ist, mehr, als für jenes des zukünftigen Kaysers, das dem ihrigen nicht allezeit entsprechen dürfte, besorgt, und nach dem Principium aller mächtigen Stände das kaiserliche Ansehen herabzusetzen, und das ihrige dadurch zu vergrößern, nicht selbst bedacht und geneigt seyn würden? Freylich sollte die allgemeine Wohlfarth des deutschen Vaterlandes, welche die Aufrechthaltung des Ansehens, und der Rechte des Kaysers unumgänglich nothwendig macht, und auf dieser beruht, alle andere Betrachtungen niederschlagen, zumalen, da es ohnehin Pflicht aller Stände ist, die gemeine Wohlfarth zu beherzigen, und nach Kräften zu befördern. Aber hat dann nicht der Kayser noch weit stärkere und größere Pflichten fürs gemeine Beste des Reichs? Und doch sind die Stände immer mißtrauisch gegen ihn.“ Noch triftiger wäre gewesen, wenn er die Worte der goldenen Bulle: Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis *rerum Imperialium* hujusmodi provisionis tempore, expresse sibi moverit interdictum, so erklärt hätte, daß den Reichs-Vicarien die Erhaltung der kaiserlichen Rechte sogar ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden seye. Wenigstens ist nicht einzusehen, warum man die Ausdrücke: rerum Imperialium nicht eben so gut auf **Rechte**, als bestimmt auf **Güter** verstehen könnte. Freylich hebt diß jene Besorgniß nicht, die in der That auch der eifrigste Vertheidiger der Vicariats-Rechte eben so wenig leugnen kann, als gewiß es ist, das **rechtlich** für den Kayser daraus gar nichts folgt. Denn selbst den Besitz haben die Vicarien für sich, und wenn dieser gleich nie zu seiner vollsten Anwendung kam, so ist daraus doch sichtbar, daß sich die Stände dazu befugt glaubten. Auch hat im Jahre 1711 der kaiserliche Concommissarius, als ihm von den Reichs Vicarien zu der Fortsetzung des Reichs-Tages eine Vollmacht zugeschickt wurde, nicht widersprochen c) Daß aber der Reichs-Tag nicht ganz in die Thätigkeit kam, hat in den unangenehmen Streitigkeiten zwischen Pfalz und Bayern seinen Grund, d) einem Umstande, der ihm jezt viel mehr hinderlich seyn würde. —

a) Die Schriften hierüber S. in **Pütters** Litteratur, 3 Th. S. 833.
b) Betrachtungen über die Wahl Capitulation Joseph des 2ten, 1 Th. S. 149, und 2 Th. S 91. Ueberhaupt war Moser der neuern Erklärung der goldenen Bulle nicht gut. Auch ist es würklich sonderbar gegangen; denn wer die goldene Bulle ohne vorgefaßte Meynung, ohne auch nur an die verschiedenen Erklärungen zu denken, liest, der wird sich kaum darein finden können, wie sich die Reichs-Vicarien ehemals mit weniger Gewalt begnügt, und sich nur nach und nach, besonders zu Anfang dieses Jahrhunderts dazu geholfen haben. S. hierüber Moser im alten Staats-Rechte 8 Th. S. 1.
c) v. **Olenschlagers** Geschichte, des Interregnums nach dem Tode Carl des II. 1 Th. S. 411.
d) Wenigstens sagt **Olenschlager**, S. 413. Es fand sich, daß dem zur selbigen Zeit gewesenen kaiserlichen Principal-Commissario, Herrn Cardinal von Lamberg von denen hohen Reichs Vicarien damals eine Vollmacht zu Continuirung seiner abgehabten Principal-Commission zugefertiget worden, die solcher zwar anzunehmen sich nicht geweigert, jedennoch damit also verfahren, daß sie nie ad dictaturam publicam gekommen.

(§.)

Ist zu wünschen, daß man dem Kayser bey der Gesezgebung mehrere Gewalt als bisher zugestehe?

Gewiß würde es zum Wohle des ganzen deutschen Reiches gereichen, wenn der Reichs-Tag diese Frage bejahen möchte, nicht, als wenn dem Kayser allein zu überlassen wäre, irgend ein Gesetz zu geben, auch nicht, als wenn er von der Verbindlichkeit frey zu sprechen wäre, die während eines Vicariats gemachten Gesetze zu halten. Dadurch würde sich das Reich zu viel vergeben. Vielleicht würde aber schon dadurch viel gewonnen, wenn die Stände dem Kayser auf irgend eine, Chur-Maynz nicht allzu nachtheilige Weise Einfluß bey der Directorial-Proposition zugestünden, wenn sie auf Mittel dächten, wodurch er sie, die Stände, am Reichs-Tage veranlassen könnte, in jeder zum Vortrage gekommenen Sache sogleich zu stimmen, so, wie, wenn sie die Knoten, mit denen die Auflösung der Frage: ob der Kayser unter den nicht einstimmigen Gutachten der drey Reichs-Collegien eines wählen, und ihm dadurch die gesetzliche Sanction geben dürfe, umwebt ist, aufhauten, und dem Kayser dieses Recht unbedingt und frey zusprächen. Doch schon höre ich entgegenhalten: was sollen diese fromme Wünsche? Wie können die Stände den Kayser an der Directorial Proposition Antheil nehmen lassen, ihn, der den Ständen entgegen gesezt ist, von ihnen Gutachten fordert, ihren Berathschlagungen folglich nicht beywohnen darf? Wie soll man Mittel finden, die Stände zum votiren zu zwingen, die ihnen, wo nicht gar entehrend, doch höchstschädlich, und ihrer Stimme Freyheit schlechterdings zuwider wären? Oder sollen sie sich so schändlich vergeben, soll sich das churfürstliche Collegium gefallen lassen, daß der Kaiser einen Antrag, der dem der zwey übrigen Collegien nicht entspricht, geradezu verwerfe? Soll das fürstliche Collegium, das so viele mächtige Reichsstände zu Mitgliedern hat und achtzehnmal mehr Stimmen, als das churfürstliche Collegium zählt, der geringern Anzahl weichen? Oder sollen endlich gar die beyde höhern Collegien dem Städtischen nachstehen; das Gutachten, die Meynung eines um so viel kleinern, unmächtigern, und unwichtigeren Collegiums vorziehen lassen? So würde gewiß mancher sprechen. Zum Glücke sind es aber bloß Schein-Einwendungen. Zwar ist unstreitig, daß es der Natur des Reichs-Tages, und unserer ganzen Reichs-Constitution wiederspricht, den Kayser unmittelbaren Antheil an den ständischen Berathschlagungen nehmen zu lassen. Doch kann es der Natur des Reichs-Tages, und unserer Constitution — denn dafür ist die Geschichte der ältern Reichs Tage der sicherste Bürge — nicht zuwider seyn, wenn dem Kayser das Recht gelassen wird, bestimmt angeben zu dürfen, **wann?** eine Materie in Berathschlagung genommen, auf welchen Termin? angefangen, und **worinnen?** sie geendiget werden soll? **Chur-Maynz** sowohl, als die übrigen Stände bleiben in dem vollsten Besitze ihrer Prärogativen.

Chur-Maynz kann nicht auf mehrere Vorzüge Anspruch machen, als die Stände bey verschiedenen Gelegenheiten zugestanden haben, und die Stände müßen Schein-Rechte, das heißt solche, die nach dem jezigen Kleinigkeits Geiste und der Gewohnheit nach allen Mücken zu schlagen, so, wie über Ceremoniell-Streitigkeiten wichtige Angelegenheiten zu versäumen, aufopfern, und von wahrem Patriotismus gedrungen, solche Dinge für das ansehen, was sie würklich sind, für nichts bedeutende Kleinigkeiten, — deren Wichtigkeit nur so lange dauert, als man sich um sie zu bekümmern scheinet. a) Freylich muß dem kaiserlichen Hofe selbst an dem glücklichen Gange der Geschäfte etwas gelegen seyn, er selbst muß ein Interesse haben, daß die Reichs-Angelegenheiten geschwinder gehen. Wer wird aber zweifeln, daß auch sein Eifer, sobald er etwas fruchtet, sobald er sich von der demüthigenden Einschränkung befreyet, und also einsieht, daß er etwas nutzen kann, angefeuert werde werden? Nach der jezigen Verfassung des Reichs-Tages besteht das gröste Verdienst des Kaysers darinnen wenn er keine Hindernisse in den Weg legt; und wenn er verspricht, er wolle sich alles gefallen lassen, was die Stände nach der Mehrheit der Stimmen bestimmen würden. Schon einigemal hat Joseph der 2te dieses geäussert, und so langsam dieser Entschluß auch scheint, so ist doch auch dieses ein Beweiß von dem thätigen Geiste unseres jezigen Kaysers. Schon einigemal aber, — und diß ist ein trauriger Beweiß des schlimmen Ganges der Reichstags-Geschäfte, — benuzte man dieses Verhältniß kaiserlicher

seits

seits dazu, Gegenstände, die man nicht gerne entschieden haben wollte, und die am Reichs-Hof-Rathe, oder durch ministerielle Einleitungen in der Reichs-Kanzley leicht entschieden worden wären, an den Reichs-Tag zu verweisen, in der zuverläßigen Sicherheit, daß sie weder zur Berathschlagung, und noch weniger zu ihrem Ende kommen würden.

Noch öfters, ja äusserst oft endlich benutzen die Stände diesen Weg, um reichsgerichtlichen Urteln, worauf ihnen Execution gedrohet ist, durch einen Recurs an dem Reichs-Convent auszuweichen. Wäre es daher nicht wahrer Gewinn für unser theures Vaterland, wäre es der Entscheidung so vieler Angelegenheiten, und selbst der geraden Justitz nicht höchst erwünscht, wenn man dem Kayser die oben genannte Gewalt zugestünde? Vielleicht würden selbst diejenigen Stände nichts dabey verlieren, die einmal im Besitze der Stimmen ihrer meisten Mitstände sind, denn sie dürften theils ihre Mitstände nur zu geschwinderen Antworten bewegen, theils den Kayser in der Wahl-Capitulation beschwören lassen, daß er keine allzu kurze Zeit zu einer Deliberation bestimmen, und wie es sich von selbst versteht, auf die Schwierigkeit und Weitläuftigkeit der Materie Rücksicht nehmen soll.

Leichter, als das bisher vorgetragene würden die Mittel durchzusetzen seyn, die Stände auf irgend eine Art zu bälderen Stimmen zu nöthigen. Denn wenn es gleich kein anderes giebt, als was wir jezt schon haben, daß sich diejenigen Stände, welche auf die bestimmte Zeit nicht votiren, das neue Gesetz so gut müßen gefallen lassen, als hätten sie zu dessen Zustandbringung mitgewürkt, ich sage, ohnerachtet es kein anderes giebt, so würden sie dadurch, daß der Kayser nach dem ersten Vorschlage das Recht erhielte, die Zeit des Vortrages bestimmen zu dürfen, mittelbar gezwungen, ihre Gesandte zu instruiren. Gegen andere, und härtere Strafen, Remotionen, Suspensionen, auch nur provisorische Verfügungen haben sie sich nicht nur schon gesichert, indem sie in dem §. 3. 7. des 1ten Art. der Wahl-Capitulation alle mögliche Fälle zur reichstäglichen Berathschlagung vorbehalten haben; sondern es ist auch nicht räthlich, dem Kayser, weil doch immer der Mittelweg der beste ist, diese höheren Strafen zu zugestehen. Ueberhaupt aber bin ich fest überzeugt, daß die Instructionen der Reichstags-Gesandten bey weitem die Schwierigkeiten nicht haben würden, wenn sich nicht jeder ständische Hof, oder vielmehr derjenige seiner Räthe, der diese Reichstags-Sachen zu besorgen hat, auf dem langsamen Gang des Reichs-Tages verließe, diese Angelegenheiten allen andern Geschäften nachsetzte. „So, wie man ihnen durch einen geschwindern Gang der reichstäglichen Berathschlagungen den Wahn mit Recht benähme, so würden sie sie selbst bälder vornehmen. Jezt bleiben die gewöhnlichen Angelegenheiten von der Art ein und mehrere Jahre liegen, und bittet der Gesandte um Beförderung, so findet dieser Bericht an demselben Orte, wo die übrigen Akten liegen, seinen Platz.

Wahrscheinlich hingegen würde der dritte Punkt den Verglich unter den Ständen, daß sie dem Kayser das Recht unter den verschiedenen Vorträgen der Reichs-Collegien wählen zu dürfen, zugestehen sollten, äusserst schwer halten. Denn die beyden höhern Collegien wurden dem Städtischen, wenn sie gleich vermög des ihren in dem westphälischen Frieden zugestandenen Voti decisivi eben das Recht, wie die beyden höhern Collegien haben, den Vorzug nicht einräumen, daß der Kayser auch ihre Meynung wählen dürfe, und schwerlich würden sich die beyden höhern Collegien vergleichen, wie sie es unter einander gehalten haben wünschen. Glücklicher Weise kömmt der Fall äusserst selten vor. Bey dem städtischen Collegium ist es vielleicht der erste und einzige Punkt in ihrer Politik sich immer den Höhern anzuschließen, und die Höheren sind aus den oben angeführten Gründen gewöhnlich einerley Meynung. Daher ist dieser Punkt nicht so wichtig, wie die beyden erstern. Diese aber würden, wenn sie durchgesezt werden können, dem Reichs-Tage eine Schnellkraft geben, als er vielleicht in der ganzen Geschichte keine gehabt hat.

a) So hat sich ein ungenannter Chur-Hof zum §. 6. des 13. Art. 1741. geäussert. „Post verba **Reichs-Directorio** addatur: **als wie weit sich dessen** *legitimum munus* **erstrecken mag.** Ratio hujus modificationis ist diese, daß man churmaynzischer Seits bisher ex capitulatione Carolina argumentiren wollen: der Kayser hätte dem churmaynzischen Directorio kein Ziel oder Maß zu geben, ergo und so weniger status Imperii, mithin nach solchem allzu généralen Principio, das Directorium gleichsam als ein Magisterium

sterium, und nicht tanquam Ministerium, ganz unbeschränkt, und despotive geführt werden wollen, wo jedoch bekannt, was gestalten per Instrumentum pacis, die Verordnung geschehen, daß de legitimo munere directorium in comitiis zu sprechen, und zu statuiren, folglich dem churmaynzischen Reichs-Directorio solchergestalt a Cæsare & statibus mit Fug, Ziel und Maß gesezt werden können. — S. J. J. Mosers Wahl-Capitulation Carls 7ten 3. Th. S. 158 — Doch sieht man ohne meine Bemerkung, daß mit allen so einseitigen reichs-constitutionswidrigen Vorstellungen nichts herauskommt. Denn nun wendet es eben der andere Theil, und übertreibt es so sehr. Einen Beweis davon giebt das maynzische Votum, von 1741 als die nehmliche Frage in Bewegung kam. S. v. Olenschlagers Geschichte des Interregnums nach dem Tode Carls des 6ten 1. Th. S. 418. „Ist das churmaynzische Directorium, wenn man es in seinem eigentlichen Wesen betrachtet, gar nicht um des Kaysers willen, und zu dessen Dienst, sondern bloß um der Stände willen établiret, damit selbige jemand haben, der ihre Versammlung ordinis gratia dirigiret, wie dann auch dessentwegen, sowohl die kaiserliche Proposition bey Eröfnung des Reichs-Tages, als alles andere, welches der Kayser nachher an die Stände zu bringen hat, nicht durch Chur-Maynz, sondern durch den kaiserlichen Principal-Commissarium geschiehet, Chur-Maynz aber solche nicht, als ein Minister Cæsaris, sondern Statuum annimmt, und selbige per dictaturam communiciret, woraus dann abermal erfolget, daß, weilen der Reichs-Director kein Minister, noch officialis Cæsaris, sondern Statuum & Imperii ist, Status & Imperium aber auch nach des Kaysers Tod, und im Interregno in ihrer Consistenz verbleiben, als das von ihnen dependirende und zu ihrem Behuf angeordnete Directorium in seinem Wesen verbleiben, und durch den Tod des Kaysers nicht alterirt werden müße, wo man selbiges nicht in einer Dependenz des kaiserlichen Hofes zu setzen, nachtheilig erkennen will.

(§.)

Von der richterlichen Gewalt.

Die richterliche Gewalt, soll nach den Grundsätzen der Vernunft, niemals in der Hand des Regenten seyn. Frey von jedem äussern Einflusse, unabhängig von jedem Hofe, jedem Ministerium, ja selbst in gewisser Einsicht frey von seinem Collegial-Vorsteher, soll der Richter seine Rechts-Sprüche bloß nach den Gesetzen geben. Leider, können wir aber auch hierinnen unsere deutsche Verfassung nicht sehr loben. Keines unserer höchsten Reichs-Gerichte ist ganz nach diesem auf Grundsätze der Vernunft gebauten Ideal einer gerichtlichen Verfassung eingerichtet. Das eine steht ganz unter der strengsten Aufsicht und Leitung des Kaysers, und auf das andere hat er zu wenigen Einfluß. Der Reichs-Hofrath wird nicht nur von dem Kayser allein besetzet und bezahlt, sondern er erhält auch nur von ihm, wenn gleich mit dem Widerspruche der Stände und gegen unsere Reichs-Verfassung, Gesetze. Sein Präsident muß alle wichtige, besonders alle die Stände des Reichs betreffende Sachen durch Reichs-Hofraths-Gutachten zur unmittelbaren Entschließung des Kaysers bringen; und darf überhaupt, so groß auch seine Vorrechte vor dem Cammer-Richter sind, weniges ohne Anzeige und unmittelbare Mitwirkung des Kaysers thun. Das Cammer-Gericht hingegen besetzen und erhalten fast ganz die Stände; dieses bekommt vom ganzen Reichs-Tage seine Gesetze, und der Repräsentant des Kaysers, der Cammer-Richter, ist nicht nur bey jeder seiner Handlungen aufs genaueste, sondern in mancher Rücksicht zu viel eingeschränkt. — Auf den Reichs-Hofrath kommt dem Kayser aller Einfluß zu, den er begehrt, auf das Cammer-Gericht keinen. Die Stände hingegen, haben bey dem Reichs-Hofrathe in einzelen Fällen gar nichts, und bey dem Cammer-Gerichte nur sehr weniges, zu sagen. Denn wenn dieses Tribunal gleich in eben dem Grade ständisch, als der Reichs-Hofrath kaiserlich gesinnet ist; so ist dennoch unter beyden Reichs-Gerichten ein großer Unterschied.

Ohne der Reichs-Hofraths-Gutachten zu erwähnen, entscheidet bey dem Reichs-Hofrathe schon sehr vieles, daß der Kayser auf alle Mitglieder würkt, ihm alle in gleicher Verbindlichkeit stehen, da am Cammer-Gerichte auch die mächtigsten Stände bloß auf 2, 3, höchstens 4

Mit-

Mitgliedern, die mindermächtigen nur auf einen, und sehr viele auf gar keinen Einfluß haben; und da sich der entfernte Cammer-Gerichts-Beysitzer gegen jede, ihm unangenehme Zumuthung seines Hofes, weit leichter, als der Reichs-Hofrath, der an dem kaiserlichen Hofe gegenwärtig, von kaiserlichem Gelde, und kaiserlicher Gnade lebt, schützen kann. Was verliert der Beysitzer des Cammer-Gerichtes, wenn er sich die Ungnade seines Präsentations-Hofes zuzieht? Er behält seine Stelle, und wenige wünschen sie, was etwa der einige Grund seyn könnte, warum auch sie den Zumuthungen ihrer Höfe weichen sollten, mit andern Stellen zu verwechseln. In der That, es ist höchst ungerecht, und ganz gegen die Kenntniß der einzelen Mitglieder des Cammer-Gerichtes gesprochen, wenn man sie in so genauer Verbindung mit dem Präsentions-Hofe glaubt. Sehr viele kennen den Hof gar nicht, der sie präsentirt hat, erhalten die Stelle durch die Empfehlung anderer Höfe, und die Unterstützung dirigirender Minister. Wer nur einige Bekanntschaft unter den jezigen Mitgliedern dieses hohen Tribunales hat, wird hiemit übereinstimmen. Gewiß aber bürgt auch dafür, daß solche Männer, frey, ohne alle Verbindung mit ihrem Hofe, ihre Geschäfte besorgen, und unbekümmert um jede andere Verhältniße ihren Weg gehen. Würklich könnte man sich auch selten auf sie verlassen. Welcher Regent würde Männer trauen, die er nicht kennte, denen er bloß auf das Vorwort von andern, und auf die Versicherung ihrer Geschicklichkeit dieses Amtes übertragen hat; und welche in den politischen Verhältnißen dieses Hauses zu dem kaiserlichen Hofe und den Mitständen nicht eingeweiht sind? Würde nicht Jeder, wenn er diese Absicht hätte, Männer aus der Mitte seiner eigenen Diener schicken? Und würde die Wahl auch unter diesen nicht nothwendig oft ganz anders seyn? Diß ist so gewiß, als zuverläßig, daß fast kein Hof aus dem Cammer-Gerichte und seiner Besetzung eine so patriotische und wichtige Angelegenheit macht, als billig geschehen sollte, und als so viele Schriftsteller glauben. — Auch hier stoße ich wieder auf den Verfasser der Betrachtungen der sichtbar ganz falsche Begriffe von der reichsgerichtlichen Verfassung, der ständischen Politik in Ansehung der Reichs-Gerichte und dem Einflusse dieser hohen Tribunale auf Deutschland hat.

„Auch kann man einwenden, sagt er, (S. 22.) der Schuz aller Stände und Unterthanen des Reichs gegen unrechtmäßige Gewalt beruhe auf einer gesezmäßigen geradedurchgehenden Justizpflege der höchsten Reichsgerichte. Wahr ist diß allerdings. Allein das Ansehen unserer beyden Reichstribunale, die Verehrung ihrer rechtlichen Aussprüche und der so nöthige Nachdruck hängt lediglich von dem allerhöchsten Ansehen, und executivischen Gewalt des Reichs-Oberhauptes ab; Je mehr das Ansehen des Kaysers sinkt, oder dessen oberstrichterliche Gewalt beschränkt wird, desto kraftloser werden die Aussprüche der höchsten Reichsgerichte.“ Sehr wahr! dem kayserlichen Hofe den Reichs-Hofrath entziehen, oder diesem seine jezige Gewalt nehmen, hieße sein bischen Ansehen vollends zu Grunde richten. Gestünde man ihm keine andere, wichtigere, oder doch eben so wichtige Hülfsmittel zu, so würde auch diese Cabinets-Justiz, in die sie, sobald der Kayser nur will, durch die Reichshofraths-Gutachten ausartet, vertheidigen. Unstreitig gebe es aber deren, daher finde ich die Einschränkung der richterlichen Macht des Kaysers gut. Den Grundsäzen der Politik entspricht sie ohnehin. Daß es falsch seye, wann der Verfasser dem Kayser auch die executive Gewalt im Reiche gibt, werde ich unten zeigen. Das Kammer-Gericht spricht, ob dem Kayser große oder wenige Gewalt zukommt, und wenn der Recurs nicht ergriffen wird, so kommen seine Urtheile in Vollziehung. Der Recurs aber wird ergriffen, ob der Kayser viel oder wenig gerichtliche Gewalt hat. Daß hingegen der Recurs ein schreckliches Uebel ist, und daß der Verfasser Recht hat, wenn er gegen sie ausruft: „Man hat jezt schon Beyspiele genug, daß gegen reichsgerichtliche Erkenntnisse alle mögliche Ausflüchte gemacht und um deren Vollziehung zu hintertreiben, oft so unstatthafte, auch ganz unempfindliche und gleichsam mit Haaren herbeygezogene Gravamina gegründete, Recurse, von deren Nichterledigung am Reichstage man schon zum voraus überzeugt ist, ergriffen werden, daß Stände die Executions-Aufträge aus Schonung, und Gefälligkeit gegen den verurtheilten Stand zu vollziehen sich weigern,“ ist gar keinem Zweifel unterworfen. Unrichtig aber zum Theil, zum Theil nicht consequent ist, wenn er fortfährt: „Was würde nun erst zu erwarten seyn, wenn das reichsoberhauptliche Ansehen des Kaysers noch tiefer herabgesezt, oder wenn vollends gar ohne Daseyn eines Oberhauptes die executivische Gewalt den Craißen oder

ihren

ihren ausschreibenden Fürsten überlassen werden sollte? Bey Urteln gegen mindermächtige Stände dürften freylich die reichsgerichtlichen Executions-Aufträge noch so ziemlich genau vollzogen werden, aber bey Erkenntnissen gegen **Mächtigere**, besonders gegen jene, von welcher die meisten übrigen gleichsam abhangen, würden sich gewiß nicht wenige Bedenklichkeiten entgegen stellen." Unrichtig ist, wie schon gesagt worden, die Vorstellung von der kayserlich executivischen Gewalt; inconsequent die Furcht, es werde, wenn die Crayße die Execution erhalten, noch schlimmer werden. Denn wenn der kayserliche Hof jezt noch die executive Gewalt hätte, warum exequirt er dann die Recurrenten nicht? Wo hat der Recurs, besonders ehe er untersucht und förmlich angenommen ist, einen effectum suspensivum erhalten? Müßte dem Kayser erst in der Zukunft die executive Gewalt genommen werden, so hätte er doch unterdessen exequiren können. Daß es nicht geschah, beweist am besten, wie leer diese Worte sind. Daher ist auch nur in sehr entfernter Rücksicht wahr, wenn der Verfasser fortfährt: „gewiß je mehr die Aristocratie, oder um bestimmter zu reden, je mehr die Reichsgerichte den Ständen, deren Streitigkeiten sie entscheiden sollen, unterworfen sind, desto kraftloser werden ihre Aussprüche und desto tiefer sinken dieselbe, und mit ihnen die Sicherheit der schwächeren Stände, und der Unterthanen herab. Blos das monarchische Ansehen, und die oberrichterliche höchste Gewalt des Reichs-Oberhaupts, in dessen allerhöchsten Namen die Reichsgerichte sprechen müssen, kann und muß deren Ansehen aufrecht erhalten, ihren Rechtserkenntnissen Kraft und Nachdruck geben, und somit das Eigenthum der Mindermächtigen gegen Drang und Unrecht sichern. Das Reichs-Kammergericht wird hauptsächlich theils unmittelbar von den ersten Ständen, theils von den Craißen, wobey jene ohnehin auch die Oberhand haben, bestellet; dieses Reichsgericht ist also als ein blos ständisches, oder vielmehr, als ein von seinen hohen Präsentanten abhängiges Gericht anzusehen, auf welches die minderen Stände, obschon sie bey allen dahin einschlagenden gemeinsamen Verfügungen zugezogen werden, doch eigentlich wenig, oder gar keinen Einfluß haben: — Eine weitere Betrachtung hierüber überläßt man den mindermächtigen Ständen selbst, und führet nur diese Vergleichung noch an, daß, wenn die Vorgabe der Stände, **wie der vom Kayser allein bestellte Reichs-Hofrath zu viel Vorliebe für seinen allerhöchsten Besteller haben**, gegründet seyn sollte, jene Stände, die nicht selbst unmittelbar einen Beysizer am Kammergericht zu präsentiren haben, alsdann gewiß desto mehrere Ursache haben, eine Anhänglichkeit und Vorliebe der Kammergerichts-Beysitzer für ihre Präsentations-Höfe in strittigen Fällen mit diesen zu befürchten. Die Vorliebe des Reichs-Hofraths gegen den Kayser, der nur als oberster Richter, und Haupt des Gerichts, nicht aber als Partie erscheint, ist weit weniger bedenklich, als die Vorliebe der Richter gegen Partien. „Noch niemals ist vielleicht dieser sonderbare Saz, die ständische Präsentation am Kammergericht seye für dieses Gericht in Ansehung der Reinheit und Sicherheit ihrer Urtheile gefährlicher, als die ausschließende kayserliche Besezung und Erhaltung des Reichs-Hofrathes, — ich sage, dieser unnatürliche, unwahrscheinliche Grundsaz, der sich nur denken läßt, ist vielleicht doch niemals vertheidiget worden. Gesezt auch, die einzelen Beysizer seyen so sehr für ihre Präsentations-Höfe eingenommen, gesezt sie erhalten sogar in fremden Sachen, in Angelegenheiten, die ihren Präsentations-Hof unmittelbar nicht betreffen, Instructionen, wie würde es denn bey der Collision von 25 oder nur von 6 — 9 Stimmen durchgehen?" Ist es wahrscheinlich, daß gerade derjenige Beysizer, dessen Präsentations-Hof es betrift, Referent, ja, daß er nur im Senate seye? Ist es wahrscheinlich, daß er, wenn er es auch seyn wollte, aus allen seinen Mit-Collegen Schurken machen könnte? Ist es wahrscheinlicher, daß sie wegen ihm etwa aus Dankbarkeit, oder in der Hofnung gütiger Nachfolge in einer seinem Hofe angenehmen und wichtigen Sache anders votiren, als daß am Reichs-Hofrath die einzelen Mitglieder dem Referenten mit welchem sie dasselbe Interesse haben, folgen werden? In der That, es wäre eine Schande gegen die Menschheit, so etwas nur behaupten zu wollen. Geht es aber nicht auf diese Art, so ist es nach der Verfassung des Kammergerichtes unmöglich, daß eine Partheylichkeit unterlaufe. Nimmt man hingegen die ganze Verfassung des Reichs-Hofrathes, denkt man an seine Aufstellung, Bezahlung und Entlassung, an die Art, wie er Geseze erhält, an die Reichshofraths-Gutachten und die Freyheit, mit welcher der Kayser sie entscheidet, und abändert, an seine Gegenwart bey dem kayserlichen Hofe, den nothwendigen

Ein-

Einfluß, den er durch die Behandlung der Geschäfte, als Oberreichs-Lehenhof, und Rath des Kaysers auf alle Geschäfte des Kaysers hat — so kann man kaum fassen, wie Jemand diesen Einfluß des Kaysers auf dem Reichs-Hofrath geringer finden soll, als den die Stände durch die blose Präsentation, und durch die nach der Erfahrung eben beschriebene Art der Präsentation am Kammergerichte haben können. Jedoch der Verfasser fährt fort: „Doch die Bestellung des Kammergerichtes ist nun einmal so durch die Geseze festgesezt. Was aber den Reichs-Hofrath betrift, so können sich die mindermächtigen Stände schon voraus den Schluß machen, daß im Falle die mächtigeren Stände ihre längst gehegte Absicht, auch von der Bestellung des Reichs-Hofraths ortheiliget zu seyn, entweder bey Gelegenheit des ohne Daseyn eines Reichs-Oberhaupts fortzusezenden Reichstags, oder einer neuen Wahl-Capitulation (beyde Wege sind zu dergleichen Ausführungen sehr bequem) durchsezen, und erreichen sollten, sie alsdann bey Bestellung dieses Gerichts-Hofes eben so gewiß, als sie es bey jener des Kammergerichts sind, ausgeschlossen bleiben, und um so mehr gefährdet würden, als sodann die beyden Reichs-Gerichte blos von den ersten Ständen allein abhiengen; und jenes Gegengewicht, welches der von den Ständen unabhängige Reichs-Hofrath seiner bisherigen und eigentlichen Beschaffenheit nach gegen die Abhängigkeit des Kammergerichts von seinen Präsentations-Höfen gehalten hat, und der Reichs-Constitution, nemlich der halb monarchischen und halb republicanischen Verfassung nach immer halten soll, gänzlich verloren würde. Je unabhängiger der Reichs-Hofrath von den Ständen ist, desto unpartheyischer bleibt derselbe für alle, und besonders für die mindermächtigen Stände; diese haben an ihm, so wie er jezt beschaffen ist, einen sichern Zufluchts-Ort gegen die beim Kammergerichte allenfals besorgende Vorliebe für die präsentirenden Höfe." Vielleicht hat der Herr Verfasser auch hierüber eine geheime Sage. Mir ist noch keine bekannt, und ich zweifle sehr, daß man jezt noch hinlänglichen Grund zu dieser, oder einer ähnlichen hat. Freylich wenn sie so gewiß wäre, wie die geheime Sage von der Fortsezung des Reichstages wenigstens gewiß war, so verdiente sie unsere ganze Aufmerksamkeit. Allein wie viel läßt sich nicht dagegen vorbringen? Vielleicht vereiniget sich alles in diesen zwey Puncten: **Schwerlich würde es ein Kayser zugeben, und schwerlich würde es die großen Folgen haben, die der Verfasser der Betrachtungen darinnen sieht.** Bekanntlich haben die Kayser aus dem östreichischen Hause, aus einem anderen Hause kann man ihn aber, wie wir oben gesehen haben, nicht wählen, — in den traurigsten Zeiten der kayserlichen Macht noch getrozet, wenn die Stände Miene machten, ihnen den Reichs-Hofrath zu entreissen, oder, was einerley war, von ihrem Hoflager zu trennen. Dafür, wird man sagen, läßt sich leicht helfen. Auch die neue Modification des Reichs-Hofrathes muß ein Theil der Wahl-Capitulation werden, und so gut der Kayser die anderen Puncte beschwöret, so gut geht er auch diesen ein, und so wie er die übrigen hält, so hält er auch diesen. Doch — selbst zugegeben, was man bey den jezigen Gesinnungen der österreichischen Prinzen nicht gerade zugeben muß, ein Agnat von diesem Hause würde die Bedingungen annehmen, würde und müßte er nicht alle Thüren aufstoßen, um die Sache wieder in das alte Geleiß zu bringen? Würde und müßte er bey der Macht seiner Erb-Staaten nicht alle Gelegenheiten zu Händeln benuzen, kurz alles wagen, bis er wieder im vollsten Sinne Herr über den Reichstag wäre? Allein es braucht dieses Aufwieglens und Umstoßens der neuen Verfassung nicht. Hoffentlich werden sich die Stände auf den Reichs-Hofrath keinen größeren Einfluß vorbehalten, als auf das Kammergericht, und werden ihn nicht von dem kayserlichen Hoflager trennen wollen. So wie sie ihn aber an dem Orte des kayserlichen Aufenthalts lassen, so gewinnen sie nichts. Heben sie das Gesez wegen der Reichshofraths-Gutachten nicht auf, so hat der Kayser den großen Einfluß, ob er, oder die Stände das Gericht besezen. Und heben sie dieses auf, so können sie doch dem Reichs-Hofrath die Eigenschaft eines Reichs-Ober-Lehenhofes und eines Raths des Kaysers nicht nehmen, sie können das Zusammenwirken des Reichs-Hofrathes und der vom Kayser so sehr abhängigen Reichs-Kanzley nicht trennen, können dem Kayser nicht untersagen, in jener gedoppelten Gestalt Gutachten von dem Reichs-Hofrathe zu begehren, und dieser nicht mit dem Kayser darinnen zu communiciren. Kurz, wenn es je auch Ernst gewesen seyn oder werden sollte, dieses Verhältniß aufzuheben, so müßte derjenige, der diesen Plan dazu entworfen hat, den kaiserlichen Hof schlecht kennen, müßte nicht wissen, wie sehr dort diese ver-

verschiedene Verhältnisse in einander laufen — kurz, daß es an sich unmöglich ist, diesen Plan auszuführen. Und in der That, schon die einige Frage: ob die Stände den durch sie besetzten Reichs-Hofrath auch bezahlen wollten, kann die Unwahrscheinlichkeit, daß man in unsern Tagen daran gedacht habe, zur Wahrheit erheben. Daher wollen wir den Herrn Verfasser weiter hören: „Es ist zwar der beyden höchsten Reichs-Gerichte vorzüglichste Pflicht, die Constitution und die Gesetze des Reichs ihrem ganzen Umfang nach zu wahren, dem Reichs-Hofrath liegt aber noch besonders ob, die Vorrechte, Gewalt und Ansehen des Reichs-Oberhaupts, und dadurch die Freyheit und Sicherheit der mindermächtigen Stände und der Reichs-Unterthanen aufrecht zu erhalten. Diese Pflicht, worauf das Wohl und die ganze Verfassung des Reichs beruhet, kann der Reichs-Hofrath nur in so lang erfüllen, als er vom Kayser allein abhängig ist, sobald er aber die Natur des Cammer-Gerichts annehmen muß, dann ist er ein Geschöpf und Werkzeug der mächtigsten Stände, und das obristrichterliche Ansehen des Kaysers, die halb monarchische Reichs-Verfassung, und mit dieser die Sicherheit für Freyheit und Eigenthum der Mindermächtigen ist so gut als erloschen.“ Warum? Erläßt nicht auch das Cammer-Gericht die stärksten Mandate gegen jede Bedruckung? Sind die **Achner**, die **Cöllner**, die **Lütticher** Angelegenheiten nicht ganz neue Beyspiele davon? Zwar läugne ich keineswegs, daß ein reichshofräthliches Rescript **bisweilen** bälder würke; allein, wenn der Stand, gegen den es erkannt ist, es so wenig, als ein Mandat vom Cammer-Gerichte wirken lassen will, so hat auch der Kayser kein anderes Hülfsmittel, als das Cammer-Gericht. Auch der Reichs-Hofrath muß den kreisausschreibenden Fürsten die Execution übertragen. Wie wenig aber ihre Achtung für den Reichs-Hofrath größer ist, beweißt die größere Anzahl der Recurse vom reichshofräthlichen als cammergerichtlichen Urteln. Die gehäßigen, übelgewählten Ausdrücke: der Reichs-Hofrath werde, sobald er **die Natur des Cammer Gerichts annehmen muß, ein Geschöpf und Werkzeug der mächtigsten Stände**, verdienen nach dem schon vorgebrachten so wenig Achtung als der unpatriotische Schluß dessen, was er von der Visitation des Reichs-Hofrathes sagt: **„Sehr weislich hat bisher Chur-Maynz sich seines Vorrechts den Reichs-Hofrath zu visitiren, noch nicht bedient, um dadurch jenen auf die Theilnahme am Reichs-Hofrath so begierigen Ständen keine Gelegenheit zu geben, sich in die kaiserlicher Majestät allein zustehende Obsicht, Besetzung und Direction des Reichs-Hofraths auf irgend eine Art einmischen zu können.“** Sonst aber ist alles, was er von der Reichs-Hofraths-Visitation, und endlich zulezt über die Reichs-Gerichte sagt, richtig: „Der Reichs-Hofrath ist nach seiner ursprünglichen und bisherigen Beschaffenheit eine wesentliche und höchst nothwendige Stütze des kaiserlichen allerhöchsten Ansehens im Reiche.“ Nicht so richtig, wenigstens nicht in aller Ausdehnung richtig hingegen sind die Worte: „Wird diese durch Eingreifung der Stände einmal untergraben, so sinkt das darauf gegründete halb monarchische System, und mit diesem der kaiserliche Schutz und Sicherheit für Freyheit, Ruhe und Wohlstand im ganzen Vaterlande.“

(§.)

Kann die gerichtliche Verfassung Deutschlands verbessert werden?

So viel hievon! Nun fragt sich erst: Kann, da die gerichtliche Verfassung Deutschlands dem Grundsaze der gesezgebenden Klugheit nicht ganz entspricht, bey der neuen Kayser-Wahl geholfen werden, kann, ohne jedoch dem ganzen Systeme einen Stos zu geben, durch einige Modificationen geholfen werden? **Ganz** glaube ich niemals. Diß verbreitet unsre Staats-Verfassung. Entweder ist der Kayser, oder sind die Stände zu mächtig. In jenem Falle kommt Regent und Richter in einer Person zusammen — und diß soll nicht seyn — in diesem Partie und Richter. Doch darf auf die leztere Seite das Uebergewicht fallen, da die Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit, daß Partie und Richter bey den Ständen in einzelnen Fällen wirklich zusammen treffen, unendlich geringer, als die Furcht ist, daß, wenn Regent und Richter in einer Person vereiniget sind, der Richter mit dem Regenten davon laufen möchte. Die glücklichste Mischung dieser beyden Fälle scheint daher das höchste zu seyn, was in der deutschen gerichtlichen Verfassung erreicht werden kann.

Der

Die auffallendsten Mängel am Reichs-Hofrathe sind die Reichshofraths-Gutachten und das nothwendig damit verbundene Recht des Kaysers, sie abändern zu dürfen. Nichts widerspricht den ersten Grundsäzen eines Gerichts so sehr, als wenn es seine sich blos auf Geseze gründende Sprüche, dem Regenten vorlegen muß; und wozu soll der Kayser dieses Recht zu seiner Regierung schlechterdings nothwendig haben? Freylich sind die reichshofräthlichen Urteln der wahre Striegel, wie es in den Staats-Acten des vorigen Jahrhunderts irgendwo heisset, womit der Kayser die Stände seine reichs-oberhauptliche Macht noch fühlen lassen kann. Doch die Stände müßen keineswegs gestriegelt seyn, dem kayserlichen Ansehen, das allerdings bisweilen eintritt, kann anders geholfen werden. Cabinets-Justiz ist der schrecklichste Fehler jeder möglichen Staatsverfassung. Sie ist die gefährlichste Feindin der Sicherheit und des Eigenthums. Billig sollte sie also dem Kayser entzogen werden. Doch vielleicht faßt man meine eigene Worte auf, indem ich oben selbst behauptet habe, der Kayser behalte bey dem Reichs-Hofrathe durch die Eigenschaft des Oberreichs-Lehenhofes, und des kayserlichen Raths-Collegiums immer noch Gewicht genug, man könne ihm den Einfluß von dieser Seite nicht entziehen, und eben daher dem Reichshofrathe nicht zumuthen, für die Mängel, die sich aus dieser Verbindung in Justizsachen nothwendig äußern, zu stehen. Und dieß bleibt in der That wahr. Nur kommt es hier auf das **Mehr** und **Weniger** an, und auch dieses verdient schon die vollste Aufmersamkeit der gesezgebenden Gewalt. Schon dadurch, daß der Reichs-Hofrath in Fällen, die entschieden nichts als Justizsachen betreffen, frey und allein sprechen darf, wird sehr vieles gewonnen, manche Urtel gar nicht für den Kayser gebracht, und mancher Gegenstand blos an **iudicielle** Behandlung gebunden. Nach dem bisherigen Systeme aber muß dieselbe Sache zugleich in der Reichskanzley, durch alle mögliche — gerade und krumme — erlaubte und unerlaubte — wohlfeile und theure Nebenwege eingeleitet werden.

Schwerlich kann Jemand schamlos genug seyn, diesen so oft und hart gerügten Stein des Anstoßes zu vertheidigen. Daher bleibt der Saz unverrükt feste: „billig sollte man dem Kayser das Recht, in **Justiz-Sachen** Gutachten von dem Reichs-Hofrathe begehren zu dürfen, absprechen.

Doch auch dieß scheint noch nicht genug zu seyn, sondern der Reichs-Hofrath hat noch einen zweyten sehr großen Mangel. So groß der Einfluß des Kaysers bey ihm ist, so klein ist der Einfluß des Reichs. Nicht die Reichshofraths-Ordnung allein ist nicht von dem ganzen Reiche — dem einen Theil der gesezgebenden Gewalt in Deutschland — gemacht, sondern der Kayser gibt auch allein neue Geseze, und es ist keine geordnete Visitation an dem Gericht. Nothwendig müßte also eine neue Reichshofraths-Ordnung, worinnen die Pflichten des Präsidenten näher bestimmt, er von dem Kayser unabhängiger gemacht, die Lehre von der Gerichtsbarkeit besser entwickelt, die unerhörten Ansprüche des Reichs-Hofraths auf feste Grundsäze gebracht, und der Proceß, besonders die von der Kammergerichts-Ordnung abweichenden Punkte, ausdrücklich erklärt würden, entworfen werden. Dann müßte sich der Reichstag, wenn er auch dem Kayser das Recht, neue Verordnungen an dem Reichs-Hofrathe machen zu dürfen, nicht absprechen will, dennoch Cognition darüber vorbehalten, oder wenigstens um sein Recht genauere Grenzlinien ziehen, und endlich eine Visitation zu Stande kommen, die, nicht Chur-Maynz allein überlassen, anter den Ständen abwechselte, eine genaue Instruction erhielte, und unabhängig von dem Kayser die Mängel untersuchte, der gesezgebenden Gewalt Verbesserungen vorschlüge, und von dieser die gesezliche Sanction erwartete. Gewiß wäre dieser Einfluß des Reichs nicht übertrieben, gewiß entspräche er unserer Constitution mehr, als die Unabhängigkeit, in der dieses Gericht jezt von dem Reiche ist, und gewiß entzöge er dem kayserlichen Hofe, so unangenehm ihm auch der größere Einfluß des Reichstags seyn würde, keines seiner wesentlichen Rechte. Dann könnte der Kayser den Reichs-Hofrath gar wohl an seinem Hofe haben, ihn allein besezen, allein bezahlen (denn auch dieß hat seine Vortheile) und in allen Re[illegible]s-staats-Sachen nach Belieben gebrauchen.

Am Kammergerichte hingegen wüßte ich in dieser **Hinsicht**, da die Besorgnisse die der Verfasser der **Betrachtungen** aus der Präsentation der Stände zieht ungegründet sind, nichts zu ändern. Nur könnte man unter den vielen Verbesserungs-Vorschlägen, die man in anderer Rücksicht wegen dieses **Gerichtes** machen kann, diesen herbeyziehen, daß man dem Representan-

ten des Kaysers, dem Kammerrichter in der Leitung des Gerichtes überhaupt, in der Austheilung der Acten, der Bestimmung, welche Sachen vorgenommen werden sollten, der entscheidenden Stimme, der Veränderung der übrigens immer ständigen Senate, und in anderen Punkten mehrere Freyheit gebe, und besonders die Möglichkeit einer Proceßleitung durchsezt. Daß ferner auch bey ihm die Visitationen wieder in Gang kommen müssen, wenn das Gericht je in vollkommen blühenden Zustand kommen soll, ist seit vielen Jahren die gangbarste aller publicistischen Ideen; so wie an sich sichtbar ist, daß sich die Vortheile eines schnelleren Ganges der Reichstags-Geschäfte auch auf das Kammergericht ausdehnen würden.

§.

Von der executiven Gewalt.

Die executive Gewalt, als der dritte Punkt, worauf sich in der Regierung der Staaten alles reducirt, soll nach den Grundsäzen der Vernunft in den Händen des Regenten seyn. In Deutschland ist sie es gröstentheils nicht. Sie theilt sich in zwey große Zweige — die Vollziehung der Geseze — und der richterlichen Urtheile. — Die ersteren laufen in dem Namen des Kaysers aus, a) werden den Krayß-Directionen, und von diesen den einzelnen Landes-Herrschaften, welche in ihren Staaten für die Vollziehung stehen müssen, bekannt gemacht. Im strengsten Sinne kann man also nicht sagen, daß der Kayser über der Vollziehung derselben wache, doch kann er, so wie ihm bekannt wird, daß ein Gesez irgendwo nicht befolgt werde, durch die Excitirung des Reichs-Fiscals und durch unmittelbare kayserliche Befehle die Unterlassung rügen, und vermög der Wahlcapitulation (Art. 2. §. 4.) alte, in Abgang gekommene Geseze selbst wieder erneuern. Daher ist vielleicht von dieser Seite so viel geholfen, als nach der Natur unserer Staats-Verfassung geholfen werden kann. Denn wie wollte der Kayser in jedem einzelnen Lande dafür stehen?

Die vollziehende Gewalt über die reichsgerichtlichen Urtheile hingegen ist den Händen des Regenten, so viel sich der Verfasser der Betrachtungen auch darauf berufen mag, ganz entzogen. Denn über die Urtheile gegen die Mittelbare hat es die Landesherrschaft, und über die gegen die Unmittelbaren des Reichs die krayßausschreibenden Fürsten: „In welchem Termin, heist es in dem 160 ten des J. R. Absch., der *Condemnatus*, ob er parirt habe, oder nicht, anzuzeigen schuldig, und ihm derenthalben weiter Zeit nicht gegeben werden, wo er aber solches nicht thäte, solle alsdann auf Anrufung des obsiegenden Theiles, vermög ergangener Urteil, er in die darinn benannte Poen samt Kösten und Schaden erklärt, und die Execution sowol auf den Poenfall, als in der Hauptsache seiner Obrigkeit oder des Krayßes, in dem er gesessen, oder begütert, ausschreibenden Fürsten *per mandata executorialia* nach Innhalt unserer Kammergerichts-Ordnung, oder, wann dieselben bey der Sachen interessirt, auch sonsten erhebliche Ursachen vorhanden, nach Gutbefinden des Richters den ausschreibenden Fürsten eines oder mehr benachbarten Krayßes, von unserem kayserlichen Kammergericht aufgetragen und anbefohlen werden, welche dann auf solchen des Kammergerichts-Befehl, und des obsiegenden Theils gebührliches Ansuchen ihm förderlichste Hülfe und Vollziehung mitzutheilen schuldig seyn sollen." Der Reichshofrath ist in allen Punkten an die Kammergerichts-Ordnung gewiesen, wo er keine besondere Geseze hat, daher fällt der Saz des Verfassers im Mangel eines andern Gesezes von selbst hinweg. Gewiß aber ist diese Einrichtung fehlerhaft, gewiß, daß die Reichsgerichte weit mehr Ansehen und Macht haben, ihre Urtheile weit leichter in Vollzug kommen würden, wenn der Kayser die Execution hätte. Auch sucht der Verfasser sehr richtig in dem Mangel einer strengen Execution überhaupt den Ursprung der vielen Recurse. Schwerlich würde der Kayser, hätte er die Urtheile der Reichsgerichte zum Vollzug zu bringen, auf diesen geseswidrigen Nebenweg Rücksicht nehmen, den jeder Reichsstand jezt um so sicherer ergreifen kann, als wieder Reichsstände die Execution haben. Allein hier ist so leicht nicht zu helfen. Wie wollte der Kayser ein Urtheil in Hamburg, wie mitten im Reiche

exequi-

exequiren? Kayserliche Truppen sind keine im Reiche, und sie von seinen Erbstaaten in diese weite Entfernung zu gebrauchen, geht aus neun und neunzig Gründen nicht an. Unmittelbar ist also nicht zu helfen; und mittelbar nur schwer. Gesezt auch, man gestehe ihm zu, in jeder Sache aufs eifrigste in die kraysausschreibenden Fürsten zu dringen, sie sogar zu strafen, wenn sie sich weigern, seinen Befehlen zu gehorchen, sie unmittelbar vom kayserlichen Hofe, es betreffe nun ein kammergerichtliches oder reichshofräthliches Urtel, dazu anzuhalten. Was würde es nuzen? Ergehen die Mandata de exequendo nicht auch im Namen des Kaysers? Und gewinnt ein kraysausschreibender Fürst durch seine Weigerung etwas, indem die Execution nun auf einen andern kraysausschreibenden Fürsten transscribirt wird? Freylich wissen sie zum voraus, „daß sich auch dieser nichts darum bekümmert" wissen, daß auch dieser gewöhnlich mit der Execution nicht vorfährt, doch dürfen sie nicht ganz trauen, und in so ferne liegt also selbst in dieser Einrichtung ein Antrieb für die kraysausschreibenden Fürsten. So wie sie aber darauf nicht achten, so würden auch die unmittelbaren kayserlichen Befehle nichts nuzen. Traurig ist daher, daß hier unsere Constitution unheilbar scheint, daß fast alles von der persönlichen Aufmerksamkeit des einzelnen kraysausschreibenden Fürsten abhängt.

a) Der Uebersezer des Hypolitus a lapide. 1. Th. S. 340. nahm auch hier die schiefe Wendung, indem er behauptet, die Reichsgeseze müßten nicht nur im Namen des Kaysers, sondern auch der Stände bekannt gemacht werden. Ehemals geschah die Publication bisweilen mündlich; und auf dem Reichstage selbst. S. **Gerstlacher** corpus juris publici & privati. 1. Th. S. 21.

Resultate.

Mehr Einfluß auf den Reichstag, weniger auf den Reichshofrath, und wieder mehr bey der Vollziehung der reichsgerichtlichen Urtheile, scheinen daher nach allen diesen Betrachtungen, die drey allgemeinen Resultate zu seyn, die der Wunsch zu Verbesserungen in der deutschen Staatsverfassung veranlassen kann, die drey Resultate, die, ohne einem Theil zu viel zu nehmen, der Verfassung unendlich mehr Werth geben, und eben deßwegen, so wenig es auch geschieht, leicht ausführbar wären. Wenigstens würde dadurch mehr gewonnen, als wenn der Verfasser der Betrachtungen (S. 28.) sagt: „Genug, jede Veränderung in unserm jezigen System, jede, auch die geringste Abweichung vom Mittelpunkt, nemlich von der halb monarchischen, halb aristocratischen Verfassung, drohet die gefährlichsten Folgen; nur die unverrückte Fortdauer unserer bisherigen vermischten — das Gleichgewicht zwischen Haupt und Gliedern haltenden Constitution, von deren gedeihlichsten Wirkung ganz Deutschland überzeugt ist, kann uns eine beständige Sicherheit für deutsche Freyheit, Rechte und Eigenthum, für Ruhe und Wohlstand des ganzen Reiches gewähren." Denn bleibt die Verfassung so, wie sie ist, so kann auf dem Reichstage niemals viel geschehen, die Reichsgerichte sind denselben Mängel unterworfen, das Kammergericht erhält bald gar keine Geseze, bald nicht geschwind genug, an Visitationen darf man kaum denken, der Reichshofrath bleibt in der Gewalt des Kaysers, seine Aussprüche richten sich nach dem Interesse des kayserlichen Hofes, und die Execution derjenigen Urtheile, wegen welcher Recurse ergriffen worden, geht nicht vor sich. Wie soll man sich also wünschen, daß diese Verfassung erhalten, kein Stein an dem ganzen Gebäude verrückt werde? Wie soll die geringste Abweichung die gefährlichsten Folgen haben? Freylich kann man dem Verfasser dieses Resultat nicht übel nehmen, da er von ganz andern Prämissen ausgieng, als wir, ihm, der gegen den Reichstag, sobald er nur nicht in dem Interregno fortgesezt wird, gar nichts einzuwenden hat, der die Justiz am Reichs-Hofrathe weit weniger aus politischen Gründen erkläret, als die des Kammergerichtes, und da er endlich die Execution der reichsgerichtlichen Urtheile in den Händen des Kaysers glaubt. Allein wer erlaubt ihm von falschen Prämissen auszugehen? Hätte er die Wahlcapitulation nicht lesen, und die goldne Bulle nicht, wie wir, erklären sollen? Oder kann er uns daraus beweisen, daß den Reichs-Vicarien verboten ist, den Reichstag in dem Interregno fortzusezen? Hätte er nicht den 160 §en des R. Absch. von 1654 vor sich haben, und sich daraus des positiven Gesezes erinnern können, daß

nicht

nicht der Kayser, sondern die crayßausschreibenden Fürsten die Execution der Urtheile haben? und hätte er endlich, denn darüber läßt sich nicht auf Geseze, um so mehr aber auf das, was ihnen gleich kommt, auf Notorietät berufen, hätte er die Reichsgerichte nicht besser studieren, und daher wissen sollen, daß am Kammergerichte der Einfluß der Stände, auf die einzelen Fälle, wo nicht gar cessirt, doch höchst selten eintritt und immer sehr unbedeutend ist? Bey dem Reichshofrathe hingegen der gröste Einfluß statt hat, der bey irgend einem Gerichte nur statt haben kann? Gesezt aber, daß alles so richtig wäre, als es unverkennbar falsch ist, so wäre doch an dem wichtigsten Theile der deutschen Verfassung noch nicht geholfen. Auch der Reichstag muß schlechterdings mehr Schnellkraft erhalten, wenn die Sicherheit und Wolfarth des deutschen Reiches bewirkt werden soll, auch er, als die Quelle, aller Verbesserungen im Vaterlande, muß mehr Thätigkeit haben. Daher ist es lange nicht hinlänglich, wenn der Verfasser fortfährt: „Das allgemeine Wohl des Vaterlandes ist das erste vorzüglichste Gesez; und dieses muß den Gesezgebern vor allen Dingen und zu allen Zeiten heilig seyn. Wenn es nun unstreitig und offenbar gewiß ist, daß Deutschlands Wohl, die Sicherheit, Ruhe und Freyheit unmittelbar und lediglich auf der grundgesezlichen bisherigen halb monarchischen, und halb aristocratischen Regierungs-Verfassung beruhet, und die Erhaltung des ersteren von der Erhaltung der lezteren unzertrennlich abhängt; so muß es für unsere patriotischen hohen Stände die erste und vorzüglichste Pflicht seyn, diejenigen Mittel, wodurch die Constitution und das damit unmittelbar verbundene allgemeine Wohl erhalten, und noch fester begründet werden kann, aufzusuchen, zu ergreifen und anzuwenden. Nun fragt sichs aber: Welches sind diese Mittel zur Erhaltung unsrer wohlthätigen alten Verfassung, und des darauf beruhenden allgemeinen Wohls? Diese Frage löst sich in dem, was bisher gesagt worden ist, von selbsten dahin auf: daß nemlich

a) das deutsche Reich jederzeit mit einem Oberhaupt versehen seye.
b) Dieses Oberhaupt wider die Natur der Constitution nicht allzusehr eingeschränkt, und
c) ohne das Oberhaupt kein Gesez im Reich gegeben werden soll.

Diß sind die einzigen wahren und zuverläßigen Mittel, die Reichs-Grundverfassung in ihrer geraden Richtung zu erhalten, Freyheit und Eigenthum für Stände und Unterthanen, stets zu sichern, Ruhe und Frieden im Reiche zu begründen, und somit das allgemeine Wohl immer mehr zu befestigen und zu befördern. Zwar wird niemand läugnen, daß es kein Vortheil für das ganze Reich wäre, wenn ein langes Interregnum einträte. Denn, wenn gleich einige Stände ihnen sehr angelegene Materien in Bewegung und vielleicht zu einem glücklichen Ende bringen, so ist nicht einzusehen, welche Gegenstände, die das ganze Reich interessiren, gerade in dem Interregno vorgenommen werden müssen, oder, was einerley ist, die den Kayser verhindern würden, zu endigen. Eben so ist gewiß, daß das ganze Reich durch allzugroße Einschränkung des Kaysers nichts gewinnt. Nur sehe ich eben so wenig ein, daß das Reich ohne den Kayser keine neue Geseze sollte geben können, und glaube nicht, daß der Kayser jezt gerade denjenigen Grad von Macht habe, den er nach unsrer Staats-Verfassung haben darf, und haben sollte, und daß es daher so groser Gewinn wäre, wenn man ihm gerade diejenigen Rechte ließe, und diejenigen Verbindlichkeiten zur Pflicht machte, die der jezige Kayser vermög seiner Wahl-Capitulation hat, oder was einerley ist, daß die halb monarchische, halb aristocratische Verfassung unseres Reichs, theils zum Vortheile des Kaysers, theils der Stände, keine andere Verrückung litte. Oder sind die obengenannten Gesichtspuncte nicht von der Art? Daher ist meine Pflicht, diejenigen Artikel der Wahl-Capitulation, die nach dieser Idee von Veränderungen geändert werden müssen, anzugeben.

(§.)

Welche §en der Wahl-Capitulation sind ganz abzuändern?

Ganz abgeändert muß in Rücksicht auf Gesezgebung der 3. u. 4. §. des 13. Artikels der Wahl-Capitulation — man bedient sich der zweyten Josephinischen — werden.

§. 3.

§. 3. Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse
nicht gehindert, sondern möglichstermaßen beschleuniget, und die in gedachter Proposition
angezogene, wie auch die von uns unter währendem Reichstag etwa noch weiters propor-
tionirende, und sonsten jedesmal vorhandene Materien von dem Churmaynzischen proponi-
ret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden.
Die Churfürsten selbst gestehen durch die Worte: so viel an Uns, daß der Kayser nicht
alles bewirken könne, wie es die vielen kayserlichen Monitorien, a) die nichts, oder nur höchst
selten etwas genuzt haben, nur gar zu deutlich beweisen.
Unstreitig hängt von Chur-Maynz das meiste ab. Schon sehr oft hat es bey der Dicta-
tur, noch öfters aber bey der Raths-Ansage und bey der eigentlichen Proposition Schwierigkei-
ten gemacht. b) Bekanntlich sind diß die drey Gradationen, die jede Sache, welche an dem
Reichstage entschieden werden solle, durchlaufen muß. Sellten kann die Dictatur, und die da-
durch bewirkte Anhänglichkeit an dem Reichs-Tage versagt werden. Die Raths-Ansage aber
und die Proposition hält schwerer. Wenn also dem Reichs-Tage wirklich ein schnellerer Gang
gegeben werden sollte, so müßte vorzüglich hier geholfen, das Verhältniß der kaiserlichen und
churmaynzischen Proposition näher bestimmt, und mehr zum Vortheile der Kaiserlichen gewen-
det werden. Entweder wäre dem Kayser zu überlassen, so wie ihm in den 2 §en des nehmli-
chen Artikels aufgelegt ist, seine Hauptproposition bey dem Anfange eines Reichs-Tages inner-
halb 14 Tagen zu thun erlaubt, ja sogar zur Pflicht gemacht ist, bey jedem einzelen, in die
Reichstags-Deliberation gekommenen Punkte eine den Umständen, das heißt der Größe und
Wichtigkeit der Materie angemessene Zeit, worin sie angefangen und zu Ende gebracht werden
müße, zu bestimmen. Oder könnte man für alle Reichstags-Deliberationen, sie mögen betreffen,
was sie wollen, die nehmliche Zeit bestimmen und diese sogleich in der Wahl-Capitulation fest-
setzen, beydes wäre gegen den jezigen Gang der Geschäfte Gewinn. Unstreitig aber jenes nicht
nur vernünftiger, sondern es würde in der That sehr schwer halten, einen allgemeinen Termin,
der bald nicht zu groß, bald nicht zu klein wäre, zu finden. Chur-Maynz soll dadurch keinen
seiner Vorzüge verlieren, der Kayser den Berathschlagungen keineswegs selbst beywohnen, hin-
gegen Chur-Maynz schlechterdings verbunden seyn, den vom Kayser bestimmten oder den
Ständen zu einer Deliberation selbst gewählten Punkt in der vom Kayser befohlenen Zeit zu
proponiren. Auch sollen die Stände die vollkommenste Stimme Freyheit beybehalten, ihnen kai-
serlicher Seits nichts gesetzwidriges zugemuthet, die Zeit nicht allzu kurz, und nicht allzu lang
bestimmt werden; sie hingegen schlechterdings verbunden seyn, entweder in der vom Kayser
bestimmten Zeit zu stimmen, oder sich das neue Gesetz, und sollte nur von einem Halbduzend
Stände bey dessen Zustandbringung mitgewirkt worden seyn, ohne Widerspruch gefallen zu
lassen. Doch — schon höre ich die unpatriotischen Gegner rufen, wo will das hinaus Herr
Cäsarianer? Heißt das auch Stimme Freyheit? Allerdings ihr Herrn Fürsterianer, wenn es ja
Partien geben muß. Wenigstens besteht sie nach meinen Begriffen bloß darinnen wie, und
nicht ob? und in welcher Zeit? man votiren will. Und haben wir dann nicht schon das
nehmliche Gesetz? Ist es nicht jezt schon anerkannt, daß sich die Stände alle Gesetze gefallen
lassen müßen, ob sie bey ihrer Verfertigung mitgewirkt haben, oder nicht? Ist daher das neue
Gesetz nicht bloß nähere Modification? Doch damit die Herren Fürsterianer, wenn sie es auch
unterdessen nicht sollten gesehen haben, merken, wie wenig man die kaiserliche Macht zum Nach-
theile der Stände, und gegen das Wohl unsers theuren Vaterlandes zu erheben wünscht, so
sollen sie es daran merken, daß man noch zwey Punkte in diesem §en zu ihrem Vortheile zu
verändern findet. Zuerst fragt sich: wie, wenn sich Chur-Maynz des strengen neuen Gesetzes,
und der vom Kayser in einem einzelen Falle bestimmten Zeit ungeachtet, weigerte, die Sache
zur Dictatur, in die Ansagzettel, oder wenigstens nicht in wirkliche Proposition zu nehmen?
Wenigstens ließe sich der Fall sehr wohl denken, daß sich der maynzische Hof bewogen fände,
dieses zu thun. Allein da ganz kein Grund einzusehen ist, warum alle übrigen Stände, warum
selbst der kaiserliche Hof von der Entschliessung und dem Intereße dieses einigen Hofes abhan-
gen soll, so wäre das Directorium Chur-Cölln, Chur-Trier und Chur-Sachsen, wenn sie sich
unterdessen wegen des Interims-Directoriums nicht vergleichen könnten, abwechslungsweise,
und zwar so, daß wenn der eine Hof nicht will, der andere sogleich vorgreifen dürfte, das

Pro-

Propositions-Recht zu zugestehen. Die Zeit, wenn das Interim-Directorium einträte, bestimmte sich leicht. Denn so wie Maynz in der vom Kayser bestimmten Zeit auf den ersten Raths-Tag nicht proponirt, könnte auf dem zweyten Raths-Tage der Interims-Director proponiren. Die Art aber, wie es eintreten solle, das heißt: ob bloß auf die Meynung desjenigen der drey Churfürsten, an dem das Interims-Directorium wäre, oder nach der Analogie mit dem 7ten §. des 13 Art. wo Chur-Maynz bey unanständigen Schriften an die Communication mit dem ganzen churfürstlichen Collegio gebunden ist, müßte nothwendig nach dem ersten Gesichtspunkte entschieden werden. Denn auch in dem churfürstlichen Collegio selbst würde dieselbe Collision mit Chur-Maynz entstehen. Dieser und der im 7ten §. vorausgesetzte Fall, sind also nicht analogue. Uebrigens kann man den 6ten §. des 13 Artikels, c) der Kayser verspreche, Chur-Maynz in seinem Reichs-Directorio kein Ziel und Maß zu geben, nicht entgegen halten. Denn wer sieht nicht, daß hier nicht nur von einer neuen Gesetzgebung die Rede ist? Und wer nicht, daß sich Chur-Maynz die Mehrheit der Reichstags-Stimmen unterwerfen müße? Daß dieser 6te §. der überdiß auch alsdann noch stehen bleiben kann, gar nicht so erklärt werden könne, als seye der Kayser verbunden, jeden, auch noch so gesetz- und constitutionswidrigen Schritt von Chur-Maynz zu billigen?

Der zweyte Punkt, der zum Vortheil der Stände abgeändert werden muß, ist, daß man ihr unstreitiges Recht, dem Kayser auch über Gegenstände, die er ihnen nicht selbst zur Reichstags-Berathschlagung empfohlen hat, Gutachten erstatten darf, ausdrücklich in diesen §n hineinsetze. d) Die Ausdrücke: **wie auch die von uns unter währendem Reichstag etwa noch weiters proponirende, und sonsten jedesmal vorhandene Materien**, die diß sagen wollen, können zu Bestärkung des ständischen Rechtes genauer gegeben werden. Darunter kann man alles verstehen, was auf irgend eine Weise, ohne durch den Kayser zu gehen, an dem Reichs-Tage anhängig gemacht wird, Punkte, die entweder ein Reichs-Stand selbst, oder eine Gesellschaft im Reiche, und selbst ein Privatmann zu einer Reichs-Deliberation gebracht wünscht. Daher wäre dieser 3te §. so abzuändern:

> Auch sonst, so viel an Uns daran seyn, daß die Berathschlagung befördert, und die von Uns durch die Hauptproposition, und nachher, oder sonst von Jemand anhängig gemachte Materien von dem churmaynzischen Reichs-Directorio in der von Uns bestimmten Zeit proponirt, und zu Ende gebracht werden.

Absichtlich ist er, wenn er gleich mehr enthält, verkürzt worden, denn wozu sollen die vielen Worte: **daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichst beschleuniget.** Sagen denn diese: **daß die Berathschlagungen befördert**, nicht dasselbe? Oder werden die Schlüsse nicht eben durch die Berathschlagungen befördert? **Möglichstermaßen** aber fällt durch die Bestimmung der Zeit, und die übrigen aussengelassene Worte durch diese ganze Fassung des §n hinweg.

a) Eine ganze Sammlung davon S. in Herrn von **Pachners** Sammlung der Reichs-Schlüsse 1 Th. S. 15.
b) Beyspiele genug in J. J. **Mosers** Tractat von den Reichstägen S. 554. u. s. f.
c) Wir sollen und wollen auch obbemeltem Churfürsten zu Maynz der kaiserlichen Proposition zu Folge und dem Reich zum Besten eine und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerniß, (wann auch schon dieselbe Unser Haus, Reichshof- und andere Räthe, und Bediente ihrer Art nach, betreffen, in das churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in den churmaynzischen Erz-Kancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maß geben.
d) J. J. **Moser** von den Reichs-Ständen. S. 374.

(§.)

Fortsezung.

Der vierte, auch abzuändernde §.

Wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in der Proposition enthaltenen Punkten nicht gebunden seyn sollen.

enthält zwar ein Recht, das die Stände sich nicht werden entziehen lassen, allein bey dem jezigen Reichs-Tage fällt von selbst alle Anwendung desselben hinweg. Doch können die Stände dem Kayser zugestehen, daß er zur Entscheidung derjenigen Punkte, die sie sich aus der Hauptproposition gewählt haben, die Zeit bestimmen, und wenn sie einige Punkte gar nicht in Deliberation ziehen wollten, die Berathschlagung aufdringen dürfe. Daher würde dieser §. vielleicht am besten so gefaßt werden:

Wobey die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in der kaiserlichen Propositionen enthaltene Punkte nicht gebunden seyn sollen; jedoch Uns theils die Zeit zur Deliberation über jeden von einzelen Ständen gewählten Punkt zu bestimmen, theils die Stände, wenn sie einige Punkte gar nicht sollten proponiren wollen, sie zur Berathschlagung anzuhalten erlaubt seyn sollen.

Der Ausdruck: in der Proposition ist nicht nur falsch, sondern auch unvollständig. Nach dem bisherigen Sinne der Wahl-Capitulation sollte es Hauptproposition heissen; allein, kann der Kayser nicht auch während des Reichs-Tages eine aus mehreren Punkten bestehende Materie zur Berathschlagung vorlegen? Und ist nicht besser überhaupt zu sagen, in den kaiserlichen Propositionen? Wenn freylich die Stände patriotisch handeln, und dem Reichs-Tage jedes, auch entferntere Hinderniß entziehen wollen, so müßten sie auf ihr Recht, unter den verschiedenen Punkten einer kaiserlichen Proposition denjenigen wählen zu dürfen den sie gerade jezt in Vortrag nehmen wollten, Verzicht thun. Oder würden sie sich eine wesentliche ständische Prärogativ entziehen, wenn der Kayser auch unter den mehreren Punkten seiner gegebenen Proposition denjenigen, welcher zuerst in Berathschlagung gezogen werden solle, bestimmte? Hätte es doch von ihm abgehangen, diesen Punkt allein, und so nach und nach alle, die er in Proposition bringen will, anzugeben! Oder ist der Kayser verbunden, in seiner Proposition alles sogleich zu sagen, was er von dem Reichs-Tage entschieden wünschet? Gewiß nicht! Höchstens hätte man es ehmals behaupten können, da die Reichs-Täge kurze Zeit dauerten, da viele Fürsten persönlich erschienen, und sie folglich wissen mußten, ob sie so lange bey einander bleiben müßen und wollen.

Das Gesez endlich, welches die Rechte der Reichs-Vicarien bestimmen soll, und das wie wir oben angeführt, und erklärt haben, könnte faßt ganz bleiben. Ihr Recht, Reichs-Täge zu halten, und was nothwendige Folge davon ist, den Reichstags-Gutachten im Namen des künftigen Kaysers die gesezlichen Stempel aufdrücken zu dürfen, ist jezt schon unstreitbar darin festgesetzet. Doch könnte man auch ihn (den 9ten §. des 13. Artikels) zu noch größerer Deutlichkeit, und weil es keinen Grund giebt, so entschieden wahre Punkte, nicht gerade heraus zu sagen, bestimmter fassen:

Und da nach Absterben eines Kaysers, dessen Minderjährigkeit, oder langen Abwesenheit ausser Reichs die Haltung eines Reichs-Tags, zukommt, so sollen die Reichs-Täge wirklich unter keiner andern Stände Authorität gehalten und auf keinem andern Namen Reichs-Geseze in das Reich verkündet werden.

Nach dieser Formel ist er freylich stark verändert, allein soll er dann mehr enthalten als:

Nur die Reichs-Vicarii sollen nach Absterben, Minderjährigkeit und langwieriger Krankheit des Kaysers Reichs-Tage halten, und die Reichs-Täge Gutachten zu Gesezen erheben können.

und ist es nicht höchst sonderbar zu sagen, und sagt diß nicht der 9te §. wie er jezt noch abgefaßt ist? Da die Reichs-Vicarii dieses Recht unstreitig haben, so sollen sie es dann haben. Aus dem Vordersatze folgt nichts. Daher sagt man mit Uebergehung der Vor- und Nach-

Nachsätze lieber geradezu: Nur sie sollen es genießen. Gesezt aber, man wolle diß beybehalten, so ist doch gewiß, daß die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tags, oder da dergleichen schon vorhanden die Continuirung desselben statt eines römischen Kaysers allerdings zukommt, nicht mehr sagt, als: die Haltung eines Reichs-Tags zukommt. Denn wer einen neuen Reichs-Tag ausschreiben darf, der kann auch den schon angefangenen fortsetzen, und umgewendet. Daß aber die Reichs-Vicarien im Namen des Kaysers handlen, versteht sich nicht nur von selbst, sondern diß benuzt die Wahl-Capitulation überhaupt von allen ihren Rechten. Wozu also die vielen Worte?

(§.)

Fortsezung.

Ganz abgeändert in Rücksicht auf die gerichtliche Verfassung von Deutschland müßen in dem 16, 17 und 24 Artikel folgende §n werden.

Art. 16. §. 15. Wo auch im Reichs-Hofrath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum odes Gutachten abgefaßt, und uns referirt werden sollte, wollen wir solches anders nicht, al in Anwesen des Reichshofraths-Präsidenten und Reichs-Vicekanzlers, mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hofräthe beyder Religion, insonderheit wann die Sache beyderseits Religions-Verwandte betrift, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinen andern Rath resolviren.

Eigentlich könnte dieser ganze §. entbehrt werden. Jedoch da er auf die Reichshofraths-Ordnung Bezug hat, wo dieses kaiserliche Vorrecht gegründet ist, und da sich solche Punkte durch Observanz gar leicht fortpflanzen, so kann es nichts schaden, wenn man den Kayser ausdrücklich, vielleicht mit dieser Formel darauf Verzicht thun liesse:

Auch wollen wir uns in keiner vor dem Reichs-Hofrath verhandelten Justitz-Sache die Entschliessung des Reichs-Hofrathes vorlegen, noch weniger aber das von ihm gefällte Urtheil selbst abändern.

Des lezten Punktes mußte man deßwegen erwähnen, weil die bey dem Reichs-Hofrathe verhandelten Justitz-Sachen gar zu oft zugleich ministeriell behandelt werden, und nicht selten Staats- und Justitz-Sachen auf eine sonderbare Art zusammen laufen. Wer will in solchen Fällen dem Kayser verbieten, sich von dem Reichs-Hofrathe Gutachten geben zu lassen? Vielleicht denkt mancher, gesichert wäre das auch hinlänglich, wann er sich nur nicht anmaßte, eine solche Sache, in so fern sie rechtlich entschieden wird, gegen den Antrag des Reichs-Hofrathes zu entscheiden; oder wenn man ihn wenigstens in diesen Fällen zu der Beyziehung der capitulationsmäßig jezt erforderten Personen anhalten, und folglich diesen Punkt noch in das Gesetz aufnehmen sollte. Allein wozu? Sollen die Gutachten ihre Natur nicht verlieren, so muß es bey dem Kayser stehen, sie auf jede Art abzuändern. Die Gründe aber wenn er sie abändert, sind politisch. Ist es daher nicht gleichgültig, ob er diese allein findet? Ob er sie sich von einem seiner Geheimen-Räthe angeben? Durch den Reichs-Vicekanzler, oder einen der Reichs-Referendare schriftlich darauf führen? Oder aber sie sich von den in der Capitulation genannten vortragen läßt? Denn diese werden ihn doch etwa nicht hindern sollen, daß er nicht mit seinem Geheimen-Rathe communicire? Alles diß sind Ausflüchte und Einwendungen bey denen nichts herauskommt Der Kayser thut, was er will, er mag Jemand bey sich haben oder nicht. Daher würde diese nähere Bestimmung gewiß nichts nutzen. Daß er aber die Justitz-Sachen nicht in den Geheimen Rath nimmt, und sie, ohne sie dem Reichs-Hofrath auch nur mit zu theilen, dort entscheiden läßt, dafür ist in dem 15ten § des 17 Artikels gesorgt:

Wie dann auch kein Stand des Reichs, in Sachen so præviam causæ cognitionem erfordern, und (ob verstandenermaßen) vor den Reichs-Hofrath gehören, mit kaiserlichen Decreten aus Unserem Geheimen-Rath beschweret, noch dieselbe in Judicio gezogen werden sollen.

Uebri-

Uebrigens könnte auch dieser Punkt deutlicher gegeben werden, wenn man den Schluß so
machte:
Mit kaiserlichen Decreten aus Unserm Geheimenrath statt Urteln aus dem Reichs-Hof-
rath, beschweret und, wenn die Sache nachher wieder judiciell werden sollte, auf solche
Geheimenraths-Decrete keine Rücksicht genommen werden solle.

Wenigstens verstehe ich die Worte: noch dieselbe *in judicio* angezogen werden sollen,
Eben so ist der 5. 6. 7. und 8. §. des 24. Artikels zwar deutlich, und paßt ganz zu dem
Systeme von Verbesserungen, das ich hier vorlege, und doch könnten sie hie und da näher
bestimmt und besonders kräftiger gegeben werden.

Der 5te §. von der Verbesserung der Reichshofraths-Ordnung heißt:
Auch sollen und wollen wir, gleich nach angetretener unserer Regierung per decretum
vom Reich ein Gutachten (wann solches mittlerweile nicht erfolgt, und zu Stande gekom-
men wäre) wegen zu verbessernder Reichshofraths-Ordnung erfordern, und so weiters
sothane Verbesserung möglichsterdingen befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stande brin-
gen zu lassen.

Die lezteren Worte sagen entweder das nemliche, was die vorhergehenden, oder sie sagen:
Der Kayser wolle dafür sorgen, daß die Reichshofraths-Ordnung, wenn wirklich eine neue zu
Stande komme, auch befolgt werde. In beyden Fällen aber sind sie überflüßig. Denn wozu
in jenem Falle die nemliche Sache zweymal sagen, und versteht sich denn der zweyte Fall nicht
von selbst? Doch dis wäre das geringste. Auffallender ist, daß dieser §. und der 8te einen sonder-
baren Contrast zusammen machen.

§. 8. Wie dann auch von dem Reichs-Hofrath sowohl, als denen verordneten Visitationen,
bis von uns, und dem gesammten Reich eine denen heutigen Umständen gemäs eingerich-
tete Reichshofraths-Ordnung verfaßt werden kann, in modo procedendi die alte Reichs-
hofraths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von weyland Kayser Karl VI. im Reich
Anno 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus den monitis statuum inserirt wor-
den, pro regula angenommen und aufs genaueste beobachtet, auch, daß solches geschehe,
mit allem Ernst und Nachdruck von uns besorgt werden solle.

Zwar widersprechen sie sich nicht geradezu. Doch ist leicht einzusehen, daß der Kayser diese
Interims-Anerkennung, des andern Punktes der Wahl-Capitulation ungeachtet, so weit als
möglich hinausdehnen, und daß dieses in so mancher Rücksicht auffallende Gesez, das erste,
weit nüzlichere und nothwendigere, von der Umschaffung der Reichshofraths-Ordnung aufheben
wird. Der Kayser fordert eben kein Gutachten, freut sich, daß die Churfürsten im Namen
aller Stände seine so lange verworfene Reichshofraths-Ordnung, wenigstens unterdessen, er-
kennen, und wird, wenn sie ihm ungebeten einen Vorschlag zu einer neuen Reichshofraths-
Ordnung machen, selbst bey der größeren Thätigkeit des Reichstags Mittel finden, die würkliche
Ausführung zu verhindern. Ueberdis versteht sich stillschweigend, daß der Reichs-Hofrath seine
auf der R. H. R. O. ruhende Verfassung, seine in ihr gegründete Ansprüche in Ansehung der
ausgedehnten Gerichtsbarkeit und dem dort bestimmteren kürzeren Prozesse, bis die neue Reichs-
hofraths-Ordnung gemacht wäre, behielte. Wozu also ein Gesez, das nothwendig das andere
aufhebt? wozu ein Gesez, das den Kayser in einem Grundsaze bestärken muß, der den Ständen
so unangenehm ist?

Von der reichshofräthlichen Visitation handelt der 6te §.
Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetretener Unserer kayserlichen Re-
gierung vermittelst eines Commissions-Decrets von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein
Reichs-Gutachten, wann solches vor Unserm kayserlichen Regierungs-Antritt nicht allschon
geschehen wäre, überdas, was in Instrumento pacis zur nächsten Reichs-Deliberation aus-
gesezt worden, und den Modum visitandi betrift, erfordern, und dem darauf erfolgenden
Reichs-Schluß seine behörige Kraft und Nachdruck geben.

Von

Von der Interims-Visitation der 7te §.

Inzwischen aber, und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynz, als des heutigen Reichs-Erzcanzler, längstens Ein Jahr nach angetretener Unserer kayserlichen Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lang, bis in Comitiis ein anders beliebt, continuiret, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmal der Reichs-Versammlung vorgelegt, auch, woferne darunter der geringste erscheinet, sofort in Comitiis gemessene Vorsehung getroffen werde.

Auch hier sind wir in demselben Falle, wie dort. Das leztere, dem kayserlichen Hofe angenehmere Gesez hebt das erstere, unangenehmere auf; und, diese Aufhebung ist um so bedenklicher, als selbst das zweyte niemals wirklich in Anwendung kommt. Zwar liegt in der That bey der jezigen Verfassung des Reichs-Hofrathes an seiner Visitation unendlich weniger, als an der vom Kammergerichte. Denn den einreißenden Mängeln hilft der Kayser unmittelbar ab, die Revisionen sind nicht mit seiner Visitation verbunden, und dem Reichs-Hofrathe kann nicht zugemuthet werden, für alle seine Urtheile zu stehen, da der Kayser so manches abändert. Je unabhängiger er hingegen von dem Kayser wird, je mehr er unter die Leitung des Reichstages kommt, je ähnlicher wird er mit dem Kammergerichte, je nothwendiger auch bey ihm eine Visitation. Da nun aus so vielen Gründen einzusehen ist, daß Chur-Maynz niemals die Visitation wirklich vornehmen wird, so wäre es vielleicht am besten, wenn man die 4 §en vom 5ten bis 8ten in einen, etwa in diese Formel eingekleideten §en brächte:

Auch sollen und wollen Wir gleich nach dem Antritt Unsrer kayserlichen Regierung von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über eine neue Reichshofraths-Ordnung, die besonders das Verhältniß des Reichs-Hofraths zu Uns, als dem Reiche, und der neu zu verordneten Visitation bestimmen soll. Auch bleibt den Churfürsten, Fürsten und Ständen vorbehalten, es ohne unser Begehren sobald als möglich einzureichen.

Wenigstens scheint in diesen Worten alles gesagt zu seyn, was bey der Idee von Verbesserung, die hier immer zum Grunde liegt, gesagt werden kann.

Von den Executionen endlich handelt der 16te §. des 17ten Artikels, allein er beziehet sich nicht nur überhaupt im allgemeinen auf die übrigen Reichsgeseze, die von den Executionen handeln, sondern wir haben auch oben schon gehört, daß in unserer Staats-Verfassung hierüber sehr schwer zu helfen seye. Die zwey einzigen Hülfsmittel sind äusserst schwach, und schwerlich würden die kraysausschreibenden Fürsten in diesen Vorschlag hineingehen: Doch wird es besser seyn, sie zu gebrauchen, als nichts. Es ist nemlich nach unserer jezigen gebildeten Reichs-Verfassung gar nicht einzusehen, warum gerade die kraysausschreibenden Fürsten die Execution haben, und warum sie überhaupt die Execution eines reichsgerichtlichen Urtheils so ohngeahndet, als wäre nicht auch sie ständische Pflicht, ausschlagen, und wenn sie sie auch annehmen, gleichsam nur zur Gefälligkeit exequiren sollen. Wenigstens würde einigermaßen geholfen, wenn man den Reichsgerichten entweder gleich anfangs erlaubte, denjenigen Kraysstand, oder auch einen andern, nicht gerade in diesem Krayse seßhaften Reichsstand, von dem es sich die schleunigste Execution verspreche, dazu zu wählen, oder sie doch, wenn der kraysausschreibende Fürst Anstand nehmen sollte, nicht nothwendig an die kraysausschreibenden Fürsten anderer Krayse bände, sondern ihnen erlaubte, alsdann jeden Reichsstand zu nehmen, und ihn, er sey nun kraysausschreibender Fürst oder anderer Stand, wenn er sich weigerte, die Execution zu übernehmen, mit einer ansehnlichen Strafe zu belegen, und auch ihn ohne Zaudern darauf zu exequiren. Gewiß denkt mancher — diß sind schöne Träume! Allein die kraysausschreibenden Fürsten werden sich das Strafen eben so sehr, als die Mittheilnahme anderer Stände an diesem ihnen so interessanten Geschäft verbitten. Seyen es aber Träume oder nicht, so müssen wir den 16ten §. des 17ten Artikels:

Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen alle Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentaten oder Republik, die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen, oder widersezen würden, sol-

ches nach Anleitung des Instrumenti Pacis, der Executions-Ordnung und deren Reichs-Constitutionen ablehren, und alle behörige Mittel dagegen verwenden,

in eine neue Formel bringen:

Wir wollen auch die reichsgerichtlichen Urteln nicht nur durch die kraysausschreibenden Fürsten, und wo sich diese derselben nicht unterziehen, durch die andern da oder dort von dem Reichsgerichte gewählten Stände, richtig vollziehen lassen, und diejenigen, die sie gegen ständische Pflicht nicht annehmen, strafen, sondern auch die nemlichen reichsgerichtlichen Urtheile gegen alle Gewalt kräftiglich schüzen, und manuteniren, und auswärtige Potentaten, die sich ungebeten darein mischen, mit Gewalt abzuwenden suchen.

Der Wunsch ist gut, und die Erfüllung wenigstens nicht unmöglich, nicht gegen die ständischen, nicht gegen die kayserlichen Rechte.

(§.)

Welche Veränderungen sind in der Wahl-Capitulation sonst zu treffen?

Unstreitig ist wohl, daß die Wahl-Capitulation sehr viele Wiederholungen hat, daß sie, wo sie auch nicht wiederholt, oft zu viele Ideen, oft blose Worte auf einander häuft, und daß sie folglich manches enthält, was aussen bleiben, manches, was anders ausgedruckt werden, und daß überhaupt in weniger Artikeln weit mehr gesagt werden könnte, als die 30 Artikel der zweyten Josephinischen Wahl-Capitulation enthalten. a) Kaum fürchte ich, daß Jemand glaubt, ich habe zu viel zu beweisen übernommen. Zwar hat Chur-Sachsen bey dem lezten Wahltage geäußert, man möchte die Wahl-Capitulation von 1745 um so mehr bey der neuen zu Grund legen, als die darinn enthaltene Materien, und die darnach erfolgte Abtheilung in besondern §en zu mehrerer und besserer Ordnung, denn vorhin gebracht werden, hievon um wiederum abzugehen, die Sache selbst wieder von neuem in schwere Weitläufigkeiten stellen würde. b) Auch ist wirklich nicht zu läugnen, daß eine solche Total-Umschmelzung der Wahl-Capitulation, wie sie, soll anders etwas Ganzes herauskommen, nothwendig ist, großen Schwierigkeiten unterworfen seyn würde. Ob sie aber überhaupt, und ob sie besonders diesesmal unüberwindlich wären, ist ein großer Zweifel. Wir wollen mit demjenigen anfangen, was ohne alle Rücksicht auf unser System von Veränderung ganz außen bleiben könnte. Darunter gehören unter andern der 13. und 19. §. des 4ten Artikels. Denn wozu sollen in dem Artikel, der die Reichsgeschäfte, Krieg, und die Art, wie das Reich neue Friedensschlüsse eingehen könne, eine Bestätigung des westphälischen Friedens, die ohnehin so oft in der Wahl-Capitulation vorkommt.

Art. 13. Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was in dem Münster- und Osnabrückischen zwischen Unserm Vorfahrer im Reich, dem heiligen Römischen Reich, und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem — dann denen mit paciscirenden Kronen am andern Theil gehandelt, und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede, und wahre aufrichtige Freundschaft gekränket, betrübet, oder gebrochen werde.

Was braucht es, nachdem denjenigen Ständen, die von anderen in Ansehung ihrer Immedietät gekränkt würden, genauester Schuz versprochen war, §. 19. ein allgemeiner Verspruch aller ständischen Freyheiten?

Bey welchem allen Wir Churfürsten, Fürsten und Stände (die freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen schüzen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

Ist ihnen denn im 1ten und 2ten Artikel nicht alles schon versprochen? Ueberdis enthält jene erste Stelle der 16. §. eine große, an anderen Orten schon gerügte Unrichtigkeit. c) Nicht der Kayser samt allen Ständen des Reichs auf der einen, und Schweden und Frankreich auf der andern Seite haben den westphälischen Frieden geschlossen. Nein der Kayser und die katholischen deutschen Reichs-Stände auf der einen und Schweden (bey dem Osnabrückischen) und Frankreich (bey dem Münsterischen) auf der andern Seite, waren die gegenseitigen Pasciscenten. Dies zeigt der Eingang dieser Friedens-Schlüsse und die Geschichte.

a) Bekanntlich hat J. J. Moser unter seinen vielen staatsrechtlichen Arbeiten auch ein Projekt, wie Kayser Karl des 6ten Wahl-Capitulation in eine etwas bessere Ordnung gebracht werden könnte. Sie steht in seiner Staatshistorie Deutschlands unter der Regierung Carl des 7ten. 1. Th. S. 108. Sie ist kürzer als die übrigen, doch könnte auch sie durch die, in den folgenden §en angezeigte Veränderungen noch mehr abgekürzt werden.

b) Geistlachers Anmerkungen S. 20.

c) J. J. Mosers Anmerkungen über die W. C. Joseph des 2ten. 1. Th. S. 213. und Geistlachers S. 103.

(§.)

Fortsetzung.

Der ganze siebende Artikel ferner kann wo nicht ganz, doch grössentheils hinwegbleiben. Der erste §. bestättiget blos die Haltung der schon gemachten und etwa noch zu machenden Polizey-Ordnungen; so wie daß der Kayser der Handlung weder zu Wasser noch zu Land entgegen seyn wolle. Wozu? Hat er nicht schon in dem ersten und zweyten Artikel die Heilighaltung aller Reichsgeseze versprochen? und hat er nicht da schon die Versicherung gegeben, Jeden in seinem Stande und Wesen. zu erhalten? oder gehören die Polizeygeseze nicht auch unter diese? und ist die Handlung unter der allgemeinen Versicherung nicht hinlänglich gesichert? Specieller ist der 2te §., wo den Reichs-Städten Hamburg, Lübek und Bremen ihre im westphälischen Frieden besonders erhaltene Rechte noch einmal bestätiget werden. Und doch fragt sich auch hier: Wozu? Sind sie nicht eben deswegen, weil sie in dem westphälischen Frieden schon bestimmt sind, sicher genug? und ist es nicht hinlänglich, daß der westphälische Friede in der Wahl-Capitulation im allgemeinen bestättiget wird? Der 3te §. handelt von den Monopolien. Diese sind eine Gattung von Privilegien, und folglich kann es wirklich räthlich seyn, sie dem Kayser ausdrücklich zu untersagen. Daher kann dieser §. gelassen, oder sonst wo auf eine geschickte Art eingerückt werden. Unnöthig hingegen scheint der im 4ten §en enthaltene allgemeine Verspruch, überhaupt keine Privilegien zu geben, die dem den Ständen in ihren Territorien zustehenden Policeywesen, oder ihren sonstigen Rechten zuwider wären. Denn auch dieser Verspruch ist unter den ersten Artikeln vorkommenden allgemeinen Versprechen, den Territorialrechten der Stände nicht zu nahe zu treten, enthalten. Vorsichtig hingegen ist der 5te §. daß in Handlungs-Sachen gegen jedes fremde Territorium, das die im Reiche verfertigten Waaren nicht annehmen oder nicht durchführen lassen würde, Versuche zur gütlichen Abstellung und im Verweigerungsfalle Repressalien gebraucht werden sollen. Auch dieser §. könnte also nebst dem 5ten stehen bleiben, so daß also drey §en dieses Artikels ganz hinweg fallen, und der 3te §. kürzer gefaßt werden muß.

§. 3. Keineswegs auch Jemanden einige Privilegien auf Monopolia (es geschehe solches bey Kaufhändeln, Manufacturen, Künsten und andern in das Policeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonsten Namen haben möge) ertheilen, sondern, da dergleichen erhalten, dieselbe (als denen Reichsgesezen zuwider) abthun, und aufheben.

Falsch ist der Ausdruck **Privilegia auf Monopolia**; denn es liegt in dem Worte **Monopol** schon der Begriff von Privilegium; Unrichtig überhaupt der Saz, der Kayser soll keine Monopole geben. Denn es gibt mehrere Fälle, wo er sie ohne Anstand ertheilen darf. J. J. **Moser** macht in seinen Betrachtungen über die Wahl-Capitulation Josephs des 2ten (1. Th. S. 261.) auf drey aufmerksam: 1) bey neu erfundenen, 2) bey verbesserten Sachen, in so ferne die Verbesserung in eigener Erfahrung besteht, und 3) bey Büchern gegen den Nachdruck. Daher ist der Saz in seiner Allgemeinheit falsch, und wenigstens der lezte Artikel sehr beträchtlich. Endlich deucht mich sonderbar, dem Kayser aufzugeben, die schon ertheilten Monopole als reichsconstitutionswidrig aufzuheben. Wäre es nicht kürzer und sicherer, sie schon als aufgehoben in die Capitulation zu sezen? Oder soll sie etwa blos der Kayser, weil er allein Privilegien geben kann, aufheben können? Gälte dieser Saz, so dürfte mancher Punkt nicht in der Wahl-Capitulation stehen! Vielleicht ließ er sich am besten so abfassen:

> Wir wollen auch Niemand, in sofern es nicht neue, oder so verbesserte Sachen betrift, daß sie für neue anzusehen sind, Monopolia irgend einer Art ertheilen, die schon ertheilten aber, als vom Reiche aufgehoben ansehen.

Eben so wenig ist der 1. §. des 14ten Artikels nothwendig.

> Wir sollen und wollen auch in künftiger Unserer Regierung bey dem heiligen Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom Unsers besten Vermögens anwenden, daß von denselben (gleich Wir ohnehin des Vertrauens seynd) die Concordata principum, und die zwischen der Kirche päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der deutschen Nation aufgerichtete, wie auch eines jeden Erz- und Bischoffen, oder derer Domcapituln, absonderliche Privilegien, hergebrachte Statuten und Gewohnheiten, allerdings beobachtet und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten der Stift, Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im römischen Hof, und Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation, dann darauf erfolgende Collation als solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, unerachtet in welchem Monat sie auch ledig, und vacirend würden, denen Erz- und Bischöffen, auch Capituln und andern Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadiutorias Praelaturarum electivarum et Praebendarum, iudicatur super statu nobilitatis, oder in andere Wege, zu Abbruch deren Stiftern, Geistlichkeit, und anders, wiedergegebene Freyheit und erlangten Rechten, dazu zu Nachtheil des juris patronatus, und deren Lehen-Herrn in keine Weise gehandelt.

Denn so viel er auch sagt, so vorsichtig er auch abgefaßt, und so gründlich er zu seyn scheint, so sagt er doch zu viel, übertreibt die Vorsicht auf der einen Seite, schadet ihr auf der andern, und ist überhaupt nicht so gründlich, als sein Ansehen. Zu viel sagt er, weil er nur die zwey Concordaten der deutschen Nation mit dem römischen Hofe, die sogenannten Fürsten und Aschaffenburger Concordata einander entgegen stellen dürfte, um alles zu sagen, was sich über das Verhältnis mit Rom sagen läßt. Jedes Recht, das sich der Pabst anmaßet, und das nicht ausdrücklich in dem Aschaffenburger Concordate stehet, ist ungültig, und jede Observanz gegen die Fürsten Concordaten unter denen Umständen, die hier vorwalten, und die, da sie in den neuern Zeiten so oft erklärt worden sind, hier unmöglich wiederholt werden können, ist keine Observanz. Am kürzesten und sichersten würde man durchkommen, wenn man bloß diese zwey Concordaten nennte, und den Kayser auf sie hinwiese. Dazu aber braucht es keines besondern §n. Diß könnte in dem §. des ersten Artikels geschehen, wo die Reichs-Gesetze überhaupt genennt werden. Und glaubt man, daß wegen der besonderen Wichtigkeit der Sache doch nothwendig seye, so kann es wenigstens in einem weit kürzeren §n geschehen. Zu vorsichtig, und von gewisser Seite nicht vorsichtig genug hingegen scheint mir dieser §. weil die Fürsten Concordate uns schon genug sichern, der vollgepropfte Wort-Catalogus also unnöthig ist, und man sich vielleicht, wenn man einen der römischen Nebenwege vergäße, und wer will diese alle aufzählen? Zu vergeben scheint. Gegen die vielarmigte Politik des römischen Hofes, welche unzählige Nebencanäle benuzt, kann man sich bloß durch allgemeine Säze schüzen. Fest bey den

Worten der Verträge zu bleiben, kein Absprung irgend einer Art zu dulden, und schlechterdings nicht nachzugeben, besonders geradezu, wenn man nicht vertragmäßig dazu verbunden ist, nichts zu bezahlen, diß scheint mir, nach der widerholtesten Ueberlegung, bey dem römischen Hofe der einige Weg zu seyn, durchzukommen. Und bey einem solchen Betragen wird man durch allgemeinen Widerspruch am besten geschüzt. **Nicht so gründlich** endlich ist dieser §. als er scheint, theils weil es nicht möglich ist, ganz gründlich zu seyn, denn wer will alle Nebenwege der römischen Curie nennen? Theils weil die Concordata principum nicht deutlich genug angegeben, sie dem Aschaffenburger Vertrage nicht auffallend genug entgegengesezt sind. Haben doch mehrere neuere Gelehrte unter diesem Ausdrucke der Wahl-Capitulation nicht die 1447 mit Eugen dem 4ten geschlossene Concordaten, sondern den 1448 mit Nicolaus dem 5ten zu Aschaffenburg eingegangenen Vertrag verstanden! Und haben doch eben diese Männer aus diesem vermeintlichen Mangel der gesetzlichen Anerkenntniß so wichtige, für die Freyheit der deutschen Kirche höchstnachtheilige Sätze daraus abgeleitet! Daher wäre dieser §. ganz aus der Wahl-Capitulation zu verbannen, die Concordaten der deutschen Nation gleich in dem ersten Artikel oder in die ersten §en des 14ten Artikels derselben aufzunehmen, sie hier richtiger zu bestimmen und ihre Verhältniße gegen einander zu beleuchten. a)

a) Der Herr Geheime-Rath Gerstlacher äussert den in seinem corpore juris schon vorgetragenen Satz, die Concordate zu Aschaffenburg gerade umzustoßen, auch in seinen Anmerkungen u. s. w. S. 116. daß man dadurch am kürzesten durchkomme, und daß man nicht anders, als durch einen solchen Machtstreich mit dem römischen Hofe fertig würde, ist gar keine Frage. Ob es aber nicht gegen Völkerrecht, nicht gegen die Sicherheit aller Völkerverträge seye? — Darüber sind die Meynungen getheilt.

(§.)

Fortsezung.

Endlich, um nur noch ein Beyspiel zu geben, scheinen mir der 10. und 11. §. des 16ten Artikels ganz unrichtig:

§. 10. Weiters sollen und wollen Wir auch von uns selbsten wider obgemelte goldene Bulle und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, auch Münster und Osnabrückischen Friedens-Schluß und Landfrieden, samt der Handhabung desselben, von Niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hause, etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

Es fehlt aller Grund, warum der Kayser in dem Artikel, der von den Reichs-Justitzsachen handelt, die Beobachtung aller einzelen Gesetze noch einmal versprechen soll. Indem er sie einmal verspricht, gilt es auf alle mögliche Verhältnisse. Eben so überflüßig ist der 11. §.

Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, tod und ab seyn, immaßen Wir es jezt alsdann, und dann als jezt, hiermit cassiren, töden und abthun, und in Noth denen beschwerten Parthien derhalben nothdürftige Urkund, und briefliche Schein zu geben, und zu wiederfahren lassen schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

Denn ist eine solche Handlung nicht an und für sich wichtig? Ist nicht längstens entschieden, daß jede Handlung gegen die Gesetze nicht gelte? Wozu also einen besondern §en einem so unbestrittenen in der Natur der Sache schon begründeten Satz durch zu führen?

Doch — diß wird genug seyn, um zu zeigen, daß manche §en der Wahl Capitulation füglich ganz aussen gelassen werden können. Daher zu dem Beweise, daß es auch sehr viele gibt, die, wenn sie gleich nothwendig sind, doch unendlich kürzer gegeben und sprachrichtiger ausgedruckt werden können. Zwar zieht man sich vielleicht durch die folgenden Bemerkungen, wenn man

man auch die bißher gemachten zugibt, den Vorwurf eines ungeschickten Neurers, eines blosen Theoretikers, der nach jedem auch nur entfernten Flecken suche, und vielleicht gar eines unpatriotischen Tadlers zu. Allein dagegen schüzt die Vernunft, und das Unpartheiische dieser Bemerkungen, die bald gegen, bald für die jezige Wahl-Capitulation, bald gegen, bald für den Kayser sind. Es ist wirklich eine der räthselhaftesten Fragen: Warum denn gerade die Deutschen, daß heißt die in deutscher Sprache abgefaßten Geseze, so weitläufig, und um ja recht deutlich zu seyn, so ausserordentlich mit Worten überhäuft seyn sollen? Unsere Sprache ist zwar nicht so kurz als die lateinische, doch ist sie so reich, daß man nicht nöthig hat, alles zu umschreiben, und immer ellenlange Perioden zu machen.

Diß ist so gewiß, als unstreitig, daß kurze, in wenigen Worten viel sagende Geseze die besten sind. Gerade durch die nähere Bestimmungen, durch die unnöthigen schon in dem Begriffe der Hauptsache liegenden meistens zu allgemeine epiteta, die ewigen Parentesen und die Wiederholungen oft gesagter Wahrheiten — werden die Geseze undeutlich, leiden sie vielerley Erklärungen und entstehen die vielen Gelehrten- und Staats-Streitigkeiten. Gewiß kann jeder, der in alten und neuern deutschen Comitial-Berathschlagungen bewandert ist, hierüber Beyspiele finden. Um aber überhaupt überzeugt zu werden, wie sehr sich mancher §. der Wahl-Capitulation besser und kürzer geben lasse, darf man sie nur aufschlagen, wo man will. Vorzüglich unangenehm machen die Lesung der Wahl-Capitulation folgende drey Punkte:

1) Daß man beynahe in jedem Artikel, bey jeder Materie, alle Reichs-Geseze, bloß um ihre Heilighaltung zu empfehlen, namentlich nennt. Beweise hiezu geben meine bisher gegebenen Säze, und jeder Artikel der Wahl-Capitulation.

2) Daß fast jeder §. mit **Wir wollen und sollen** — anfängt oder aufhört. Wer soll muß **wollen**, daher könnte das lezte Wort immer erspart werden. Will man ja keine natürliche Form der Wahl-Capitulation wählen, weil jede natürliche Form nicht urkundenmäßig genug lautet, so braucht es doch dieser sonderbaren nichts sagenden Worthäufung nicht.

3) Daß man nicht nur die **Churfürsten, Fürsten und Stände** beynahe in jedem §en zusammensezt, sondern auch die Reichs-Ritterschaft immer in eine Parenthese einschließt. Ueberdiß ist der Ausdruck: Churfürsten, Fürsten und Stände sogar unrichtig. Denn da es die Reichs-Verfassung und den Reichs-Tag anzeiget, so sollte es Städte heissen. Doch man sagt vielleicht nein! Diese Worte haben keinen Bezug auf den Reichs-Tag, sondern sie nennen nur die Churfürsten und Fürsten, als die vorzüglichsten Reichs-Mitglieder besonders, und fassen die bloß fürstenmäßigen, die Reichs-Grafen, Reichs-Prälaten und Städte unter dem Worte: Stände. Möglich wäre es freylich, und wer sich aus liebem Patriotismus gedrungen sieht, die Wahl-Capitulation von allen Fehlern frey zu sprechen, der kann sich allerdings damit helfen. Es ist aber diese Wendung um so unwahrscheinlicher, als diese Worte in allen Reichs-Gesezen, den Reichs-Abschieden und den Reichs-Schlüssen vorkommen. Wie will man sie aber hier anders, als auf den Reichs-Tag erklären? Wie in der Wahl-Capitulation selbst, wenn in dem 2ten §. des 1ten Artikels derselben, unerachtet hier die Stände alle aufgezählt sind, statt Städte das Wort Stände gebraucht wird.

Dann auch die Fürsten, Grafen, Prälaten, Herren und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen.)

Wirklich fand ich auch nachher in des Herrn Geheimen-Rath Gerstlachers Anmerkungen (S. 88.) nicht nur, daß die Reichs-Städte diese Veränderung schon begehrt haben, sondern auch, daß sie Gerstlacher selbst gegründet findet. Uebrigens ist ausser Zweifel, daß sie, wie er zugleich sagt, dadurch weiter nichts gewinnen. Seye aber diß oder jenes richtig, heisse es besser Stände oder Städte, so ist doch nicht einzusehen, warum man zum grösten Eckel der Leser diese **Worte** so oft wiederholt, warum man nicht gleich vornen in der Wahl-Capitulation sagt, so oft man von den Ständen im allgemeinen rede, seyen immer die Churfürsten, Fürsten,

sten, Grafen, Prälaten und Reichs-Städte, samt der Reichs-Ritterschaft verstanden? Oder warum man wenigstens der leztern Rechte, die Rechte der Ritterschaft nicht durch eine allgemeine Clausel versichert? Könnte man denn nicht gleich im ersten Artikel sagen, daß man zugleich die Reichs-Ritterschaft darunter verstehe? Auch darf niemand entgegenhalten, diese Parenthese seye gut, da dadurch der Reichs-Ritterschaft stets sehr deutlich widersprochen worden, sich nicht in aller Rücksicht ständische Rechte anzumaßen, und was einerley ist, sich nicht zu den Reichs-Ständen zu zählen, oder man habe ja selbst in dem westphälischen Frieden diese Vorsicht nicht nothwendig gehalten. Denn das leztere beweise erst alsdann etwas, wenn man zeigen könnte, daß man es nicht anders habe machen können. Und das erste ist ein in der Erfahrung entschiedener Grundsatz, denn wer kann die Reichs-Ritterschaft zu den Reichs-Ständen zählen, da ihr der Unterscheidungs Charakter des Reichs Unmittelbaren und des Reichs Standes, das Recht fehlt, auf den Reichs-Tagen erscheinen zu dürfen? Die theoretischen Grillen der Gelehrten verdienen hier, wo auch der entfernte Grund, daß es schaden könnte, fehlt, keine Rucksicht.

(§.)

Fortsezung.

Nun zu den einzelen §en. Ausser kleinen Abänderungen, die hier zu weit führen würden, und dem, was schon bemerkt worden ist, können der 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. und 30. Artikel stehen bleiben. Gleich der 1. §. des ersten Artikels aber enthält die sonderbarste Worthäufung:

> Daß wir in Zeit solcher (?) Unserer königlichen Würden, Amt (?) und Regierung, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, pädstliche Heiligkeit (?) und christliche Kirche (?) als derselben Advocat in guten treulichen Schutz und Schirm (?) halten sollen und wollen (?)

In so wenigen Zeilen sieben unnöthige Worte! Wäre es dann nicht besser, wenn es blos hiese:

> Daß wir während Unserer königlichen Regierung, die Christenheit und den Stuhl zu Rom, als derselben Advocat in gutem Schutz halten wollen.

Wozu die nichtssagende Worthäufung: Würden, Amt und Regierung?

Der 2te §. bestättiget den Ständen, wie billig im allgemeinen alle ihre Rechte; in dem §. 3—8 werden alsdann im besondern ihre Befugniße in Ansehung des Reichs-Tages entwickelt. Wozu aber in dem 8 und 9 §en nach dem der 2te §. schon sagt:

> Wie wir dann auch in alle Wege wollen die deutsche Nation, das heilige römische Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder und des heiligen römischen Reichs Grundsäulen, insonderheit auch die weltliche Churhäuser bey ihrem Primogenitur-Recht (ohne dasselbe restringiren zu lassen) besag der guldnen Bull, sonderlich des 13ten Tituls. Dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mitbegriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden, bey seinem Stand und Wesen lassen.

noch einmal gesagt wird:

> §. 8. Wir wollen weder den Reichs-Gerichten, noch sonst Jemand, wer der auch sey, gestatten, daß denen Ständen in ihren territoriis in Religion, Politischen, Justitz, Cameral- und Criminalsachen, sub quocunque prætextu wider die Reichs-Geseze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete, rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.

> §. 9. Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionen gemäß, gemachten Unionen, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen, Reichsgesandtschaften

schaften (so wie dieserhalben in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen) Gerechtigkeiten, Gebrauch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und zu Land auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als römischer König handhaben, und schützen, und Niemanden einiges Privilegium darwider ertheilen; Und da einige vor, oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbirt, dieselbe gänzlich cassiren und annuliren, auch hiemit cassirt und annulirt haben.

ist nicht einzusehen. Denn wer auch diese §en nicht ganz überflüßig, und schon in dem 2ten §. alles gesagt findet, wie diß doch strenge genommen wirklich ist, der würde sie wenigstens abkürzen und aneinander rücken. Eben so wäre es der Logic und der Ordnung weit gemäßer, wenn man den 10 und 11 §. des ersten Artikels, den Vorbehalt der Evangelischen, wegen des päpstlichen Schutzes, gleich zum 2ten §en des ersten Artikels machte. Alsdann hiengen doch die §en dieses Artikels auf eine vernünftige Art zusammen, jezt scheinen sie gleichsam vom Zufall hingeworfen zu seyn. In allen Fällen aber, man mag die Stelle des 10 und 11 §. verändern oder nicht, können sie in einen §en zusammen gezogen werden. Denn wozu braucht es bey dem 10 §:

Gestalten dann auch gedachte Advocatie, dem Religion- und Profan- auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebraucht (?) sondern denen obgedachten Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle.

In dem 11ten §en die Wiederholung aller dieser Friedens-Schlüsse:

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Receß, und andere Reichs-Constitutionen beschwert zu seyn erachtet, sollen —

Wäre es nicht besser, gleich den 10ten §. so abzukürzen:

Auch soll gedachte Advocatie den Reichs-Constitutionen zuwider nicht angezogen, sondern allen Evangelischen nicht nur gleicher Schutz ertheilt, sondern auch, wenn sie gegen die Gesetze beschwert zu seyn glauben, und sich samt oder sonders an Uns wenden, so soll —

Offenbar sagen diese Worte, was jene, und leiden die vorgeschlagene Abkürzung um so mehr, als der §. 11. doch nachdem er die einzelen Gesetze aufgezählt hat, die allgemeine Clausel — andere Reichs-Constitutionen — hinzusetzet. Diese allein ist genug, und das immerwährende Aufzählen nuzt keinen Menschen etwas. Die kleineren und einzelen Wort-Abkürzungen übergeht man.

(§.)

Fortsezung.

Der zweyte Artikel ist zwar keiner Hauptveränderung unterworfen. In einzelen Ausdrücken und Perioden aber muß auch er abgekürzt werden. Darunter sind besonders in 2 §en die Worte:

Ebenfalls denenjenigen, welche unter diesen Reformirten genennt werden, zustehen und zu statten kommen sollen (?) begriffen, sodann den Nürnbergischen Executions-Receß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen (?) und durch die nachfolgende Reichs-Constitutionen, und Gesetze nicht wieder aufgehoben worden, (?) oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden (?) und geschlossen werden möchte (?) (gleich wäre es in dieser Wahl Capitulation von Worten zu Worten einverleibt) stät, vest (?) und unverbrüchlich (?) halten und unter keinerley Vorwand, er sey wer er wolle (?) ohne Churfürsten, Fürsten und Stände, auf einem Reichs- und ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, darausschreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben (?) und darwider Niemand beschweren, noch durch andere beschweren lassen (?).

Beynahe bloße Wiederholungen, die zum größten Vortheile des ohnehin schon so großen §en abgeändert werden können. Ganz unnöthig sind auch die darauf folgenden Worte des nehmlichen §en:

Auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen Jemand, dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Receß und denen mit andern habenden Pactis entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werde.

Denn diß versteht sich nicht nur von selbst, sondern es sagt es auch die allgemeine Bestätigung der Gesetze schon.

In dem 3ten Artikel können der 4. 7. und 21. §. wo nicht ganz ausgelassen, doch zusammen gezogen und kürzer gegeben werden. Denn der 4. und 21. §. bestättiget bloß die Rechte wieder, die sie sich schon im 2ten §en des 1ten Artikels haben bestättigen lassen, und der 7te enthält den überflüßigen Vorbehalt, daß die Rechte der Churfürsten, nicht gegen den westphälischen Frieden und andere Reichs-Gesetze so wie nicht gegen die Befugniße der übrigen Stände sollen übertrieben werden. In der That entschuldiget solche Wiederholungen auch dieses nicht, daß dieser Artikel die churfürstlichen Rechte überhaupt behandle, denn wozu nützen sie? Eben so ist es ein Fehler, daß es in dem 3ten §. heißt: der Kayser wolle sich in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der güldnen Bulle (jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch) ihres (der Churfürsten) Raths-Bedenkens, und Gutachtens gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen. Die Worte Bedenken und Gutachten sind überflüßig; daß der westphälische Friede dadurch nicht verletzt werden dürfe, versteht sich von selbst, und der Schluß, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen, ist bloße Wiederholung des schon gesagten.

Der 14. §. ferner wird durch den 10ten oder dieser durch jenen völlig unnöthig. Beyde bestättigen das Wahl-Recht des churfürstlichen Collegiums, und beyde berufen sich auf die goldene Bulle. Einer darf also in allen Fällen aussenbleiben. Eben so kann der §. 17. gar nicht mit dem §. 16. verbunden werden. Dieser bestimmt, daß die Akten den Reichs-Vicarien aus der Reichs-Kanzley ausgeliefert, jener, daß sie nach der Wahl wieder in die Reichs-Kanzley zurückgeben werden sollen. Dazu braucht es keiner 2. §en. In dem vierten Artikel wäre ausser dem oben schon vorgebrachten, und kleinen Abkürzungen verschiedener Perioden nur der 16. §. anders zu fassen, und mit dem 15. §en zu verbinden. Wenigstens ist bey dem 15. §en:

15. §. Mithin sollen Unsere eigene sowohl, als Unsere etwa habende Hilfsvölker nicht anderst, als nach vorhergehender, gewöhnlichen Requisition, durch deren Churfürsten und Stände Lande einen unschuldigen Durchzug nehmen, und für dieselbe fürohin keine etappenmäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es solle solche beyderley Völker, im Marsch und Feld für den landläufigen Preiß und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen.

16. §. Es sollen also die Völker bey Quartiren und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen. So sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat und Feldkanzleyen versteht.

unnöthig. Denn wenn ja der letzten besonders erwähnt, und das Dach und Fach ausdrücklich genannt seyn muß, so kann es im 15. §en geschehen.

Im 5ten Artikel sind §. zwey die Worte: zugelassenen unverzüglichen und dergleichen An- und Auflagen anderst nicht als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände — überflüßig, denn das nehmliche würde diese Fassung des §en sagen:

Auch in nothdürftigen Fällen die Steuren nicht anders, (anderst ist falsch) als auf allgemeinen Reichstägen ansetzen.

§. 7. ferner könnten die Worte: und Anlagen befreyungsweise, auf einerley Weise füglich erspart werden. Die Worte des §. 2. vom 7ten Artikel: wie die seynd, und noch ferner auf dem Reichs-Tag beschlossen werden, verstehen sich von selbst.

In

In dem 8ten Artikel heben der 11. und 17., so wie der 18. und 22. §. einander auf, und der 21. ist zwar vorsichtig, aber nicht nothwendig. Jene wären also zu verbinden, und dieser nach den Umständen ganz aussen zu lassen.

In dem 9ten Artikel ist der 3te §. ganz, in dem 6ten: **auch billige Beobachtung, weß Standes oder Wesens der sey, und begaben**, und in dem 7ten: **dem Münzedict, und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen**, unnöthig. Die Worte des 10. und 11. §en aber, **Mediat-Ständen, und unmittelbaren Ständen** sind unrichtig, denn es gibt keine mittelbare Reichs-Stände, denn die Unterthanen der Reichs-Stände so zu nennen, ist ungewöhnlich, auch könnte es leicht zu falschen Begriffen Anlaß geben. Daher sagt man besser: **der Reichs-Stände Unterthanen**. Der Ausdruck **höheren Privilegien** des nehmlichen 11. §en sind zu allgemein, und schwer zu verstehen, daher dürften sie wohl näher bestimmt werden.

In dem 10ten Artikel sagt der §. 2. nicht mehr als §. 1. schon bestimmt ist, im 11. Artikel versteht sich §. 12. von selbst, und der §. 20. ist Wiederholung des §. 19. Im 12. Artikel ist der 3. und 5. §. eigentlich nicht nöthig, der §. 2. sagt schon was §. 3. steht, und §. 5. versteht sich von selbst, wenigstens lassen sich diese beyden §en leicht mit andern §en dieses Artikels und kürzer verbinden.

Der 14te Artikel kann ausser des schon gerügten 1ten §. auch den 3ten, wenn der erste auf die oben angegebene Art modificirt wird, entbehren. Der 4te §. kann, um die Streitigkeiten über dessen Erklärung, daß er den Nuntien bloß die Eingriffe in die weltliche und nicht auch in die geistliche Gerichtsbarkeit untersage, zu endigen, deutlicher gegeben werden. Nach meiner Ueberzeugung würde er gegen die Meynung der Herrn Erzbischöfe ausfallen, allein wahrscheinlich eben deswegen gar nicht, oder gegen die richtige und unpartheyische Erklärung verändert werden. Der 6te §. dieses Artikels, der den Protestanten ihre Unabhängigkeit von dem päbstlichen Stuhle noch einmal versichert, ist wegen des nehmlichen Vorbehaltes in dem ersten Artikel der Wahl-Capitulation überflüssig; und könnten mit dem 2ten §. des 15ten Artikels, dem kaiserlichen Versprúche, den Ständen ihre Unterthanen nicht zu entziehen; doch dieser weniger, als der lezte §. des 14ten Artikels, entbehrt werden. In dem 16ten Artikel wir der 6. §. bey dem 5ten und der 3te bey dem 8ten §. wo nicht ganz, doch so unnöthig, daß er mit dem 5ten leicht verbunden werden kann. In dem 7ten §. sind die Worte:

> Ueberhaupt dem Reichs-Hofrath und Kammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich, directe, vel indirecte zu geschehen gestatten.

bloße Wiederholung, und die §en 9. 10. 11. und 14. wo nicht ganz entbehrlich, doch so, daß sie in einen und sehr kurzen §en zusammen gezogen werden können. Eben so kann der §. 15. des 17ten Artikels mit dem §. 13. des 16ten Artikels füglich verbunden werden, denn eigentlich sagt der §. 13. des 16ten Artikels bloß im allgemeinen, was der 15. §. des 17ten Artikels auf die kaiserlichen Geheimen-Räth insbesondere anwendet.

Der §. 3. des 18. Artikels enthält nichts neues und kann höchstens durch eine verkürzte Verbindung mit dem 4ten stehen bleiben. Gut wäre ferner, den 6ten §en mit dem 1ten zu verbinden, indem die Ertheilung der Privilegien, wovon der 6te §. handelt, mit der Versicherung ihrer Heilighaltung, das der Gegenstand des 1ten §en ist, aufs genaueste zusammenhängt. Eben so fließen der 9te und 11te §., sie beyde aber in gewisser Rücksicht mit den 1ten §en zusammen. Der 4. 5. 6. und 7. §. sind größtentheils Wiederholungen der in den 4 vorhergehenden Artikeln schon bestimmten Säze, und was der 7te neues hat, betrift den Bericht, wenn die Unterthanen gegen die Obrigkeit klagten, und läßt sich in eben diesen Artikeln an verschiedenen Orten einpfropfen. In dem 20ten Art. ist der §. 1. wo nicht ganz unnöthig, doch verdient die bloße Bestättigung der Reichsgeseze keinen eigenen §en; in §. 2. aber sind die Worte: **hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer**, überflüssig,

indem das Wort **Niemand** schon alles sagt. Eben so dürften: **Rath und Bewilligung**, bey **Vorwissen**, und **Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey des heiligen Reichs** hinwegbleiben. Der ganze §. 3. versteht sich von selbst. Will man ihn aber aus bloser Vorsicht doch stehen lassen, so sind die Worte: **und in Rechten zu verfahren, und implorirt worden**, oder **Auslassung aussen zu lassen**, §. 4. ist die Clausel (**den Prälaten und Grafenstand** mit eingeschlossen) den Prälaten und Grafen mehr zum Nachtheile, als zum Vortheile. Haben sie denn nicht in aller Rücksicht ständische Rechte? Auch können die Worte: **und überlegt** erspart werden. Der §. 19 versteht sich von selbst, wenigstens verdient eine so ausgemachte Wahrheit keinen eigenen §en. Der 5te und 6te §. des 21. Artikels sind von eben der Art, so daß sie, wo nicht gar auszulassen, doch mit dem 7ten und 8ten §. kurz verbunden werden können. In dem 22. aber muß die Materie von notorischen Mißheurathen in dem 4ten §en deutlicher gegeben, und das Wort notorisch erklärt werden. Die §en 5. u. 6. aber müssen mit dem §. 3. verbunden werden, da sie einen Gegenstand betreffen, und durch ihre Zusammenstellung erläutern.

Dieß sind die Bemerkungen, die ich über die Verbesserungen der Wahl-Capitulation, ohne mich noch allzuweit zu verlieren, und nach Idealen zu ringen, machen zu müssen glaubte. Vielleicht kommt man von selbst auf manche, je richtiger nach und nach auch in den katholischen Ländern Deutschlands die Kenntnisse unserer Muttersprache werden, denn darauf zieht sich doch in Rücksicht der Form unserer Gesetze alles hinaus. So lange wir aber diese nicht auch auf Urkunden übertragen, so lange verdienen wir wirklich den beschimpfenden Vorwurf, den **Johann Jacob Moser** in Ansehung der Wahl-Capitulation Joseph des 2ten, a) und den **Pütter**, in der von ihm besorgten Ausgabe des Reichs-Schlusses vom Jahr 1775. der Reichs-Canzley macht, daß er ihn eben so fehlerhaft abdrucken lasse, als er abgefaßt worden seye.

Bedenkt man vollends die wichtigen Folgen, warum so sehr zu wünschen ist, daß überhaupt geholfen werde; daß schon jezt die Exegesin, wenn man gleich von der Geschichte der einzelnen §en ausgeht, unendlich schwer, und bisweilen fast unmöglich ist, und bedenkt man, daß sich die Meynungen der Gelehrten auch über die Geschichte des Gesezes so oft nicht vereinigen, und daher so verschiedene Erklärungen entstehen, so muß jeder die Nothwendigkeit, daß man in der Wahl-Capitulation auch solche Verbesserungen vornimmt, einsehen und fühlen.

a) Abhandlungen verschiedener Rechts-Materien, 6. St. S. 313. „Die gerühmte Accuratesse leidet manche Abfälle. Es seyen nun Schreibfehler, die in den Originalien auch befindlich seynd, oder Abschreiben- und Druckfehler, so finden sich manche, da die Unterscheidungs-Zeichen, ( ) u. d. gl. ausgelassen, verwechselt, oder an unrechte Orte gesezt, die Orthographie nicht beobachtet, zu viel oder zu wenig Buchstaben gesezt, ganz falsche Worte eingerückt, Substantiva und Adjectiva miteinander verwechselt, und andere Fehler begangen worden seynd, wie in großer Anzahl leicht zu erweisen wäre.“ Zwar hat **Moser** eine Vorwürfe gegen den Herausgeber der W. C 1764 den Maynzischen Secretarius Seeger gerichtet. Doch ist fast anzunehmen, daß die meisten der hier gerügten Fehler, nicht seine, sondern Fehler in der Fassung der W. C. waren.

(§.)

Wer soll die vorgeschlagenen Veränderungen machen?

Doch jezt fragt sich noch: Wer soll die vorgeschlagenen Veränderungen treffen? Ohne in die schon oft abgehandelte Geschichte und Theorie des Rechtes, in wie ferne das churfürstliche Collegium hierüber Vorzüge habe, ob es das Jus ad capitulandi in so ausgedehntem Sinne besize? oder in wie ferne die Fürsten, in wie ferne der ganze Reichstag an dem Capitulations-Geschäffte Antheil nehmen darf? Ganz hinein zu gehen, glaube ich für den Zweck, der bey dieser Abhandlung voraus gesezt werden kann, befriedigend zu antworten, wenn ich dem ganzen Reichstage das Recht

die

die vorgeschlagene Total-Veränderungen treffen zu können; dem Churfürstlichen Collegio hingegen, die bessere Fassung der W. C. zuschreibe. Die Churfürsten können sich unmöglich in ihren Rechten gekränkt glauben, denn so falsch es ist, wenn der Verfasser des schon angeführten Etwas, das jus ad capitulandi der Churfürsten blos dahin einschränkt, daß sie die schon gemachten Reichs-Geseze dem Kayser zur Beschwörung vorlegen dürfen; a) so gewiß ist, daß es vermög des Vergleichs der beyden höheren Collegien nur zu des Reichs Wohlfarth, folglich nur in Sachen, die keine gemeine Reichs-Geschäffte, und nicht blos ihren Privat-Vortheil betreffen, und die nicht gegen Reichsgeseze laufen, neue in der jezigen W. C. oder sonstigen Reichs-Gesezen nicht enthaltene Geseze machen darf. b) Freylich heißt die Bestimmung genau betrachtet nichts. Allein! sie heiße Etwas oder nichts, so kann das Churfürstliche Collegium bey den immerwährenden Widersprüchen der Fürsten, auf mehreres nicht Anspruch machen. c) Unsere ganze Reichs-Constitution, die Geschichte der beständigen W. C. und einzelne Vorfälle bestätigen diesen Grundsaz. Die bessere Fassung der W. C. bleibt in allen Fällen dem Churfürstlichen Collegio. Wie viel gewinnt man aber nicht schon dadurch? Daher wollen Wir wenigstens dieses hoffen. —

a) S. 4. „Diese Capitulation des Kaysers, sagt der Verfasser, ist also ihrer Natur nach nichts anders, als ein Compendium, oder ein Auszug allschon bestandener, in der goldenen Bulle, den Reichs-Abschieden, Friedens-Schlüssen und Verträgen u. s. w. enthaltener, folglich von der gesezgebenden Gewalt im Reiche errichteter Geseze: weswegen dann das gesammte Reich das Zusammentragen solcher Geseze und deren Fassung in die kayserliche Capitulation, oder welches einerley ist, die Aufstellung der Kayserlichen Capitulation, den Wahl- und Churfürsten überlassen hat. Diese erhalten also die Vollmacht, jede existirende und vorliegende Reichsgesez-Stelle, welche in die Kayserliche Regierung einschlagen möchten, in die Capitulation von Zeit zu Zeit aufzunehmen, und hierinn besteht einzig die Natur und der ganze Umfang ihres sogenannten Juris ad capitulandi." Nicht nur gegen alle Verhandlungen über die beständige W. C. und den Vergleich der bey den höheren Collegien, sondern gegen das Wort, jus ad capitulandi selbst, ist diese Erklärung. Liegt dann nicht schon in dem Ausdrucke, daß es mehr als diese Definition seyn müsse.

b) Diesem nach hat das Churfürstliche Collegium auf abgesezte, gewisse und beständige kayserliche W. C. (welche ohne gesammter Stände Bewilligung nicht zu ändern,) bey allen künftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben eines römischen Kaysers den Eligendum zu verpflichten: daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstliches Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und denselben in gemeinen Reichs-Geschäfften, oder andern die communia statuum nicht betreffenden Sachen, (jedoch der güldenen Bulle, dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß, der gesammten Stände Juribus, gegenwärtig beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäfften, mittelst einer allgemeinen Reichssazung inskünftige anderst statuiret, so weit geschlossen werden möchte, unabbrüchig,) zu des Reichs Wohlfarth zu verbinden für nöthig erachtet würde, soll Er darzu obligirt seyn und verbleiben S. Moser von R. Tags-Geschäfften. S. 128.

c) Die Geschichte ihrer Beschwerden, S. bey Moser vom Römischen Kayser, S. 240. Auffallend ist freylich, wenn Sie auf der einen Seite dem Churfürstlichen Collegio Punkte übergeben, und behaupten, daß man darauf Rücksicht nehmen müsse; und auf der andern sagen: sie wollen das C. F. Collegium unterthänigst ersuchen, — dahin gnädigst zu beherzigen, u. s. w. S. die Beylagen in J. J. Mosers W. C. Carls des 7ten, 1ster Th. Anh. S. 40. Wirklich sagt J. J. Moser auch S. 53. — Die Churfürsten hätten die ihnen übergebene Punkte angesehen, daß sie nicht verbunden seyn, darauf Rücksicht zu nehmen. Allein die Fürsten retteten ihre Rechte, 1745. durch neue Punkte, und eine sehr starke Vorstellung an das C. F. Collegium, wenn sie sich gleich wegen der besonderen Umstände bey dieser Wahl gefallen las-

 sen

sen mußten an den Reichstag gewiesen zu werden. S. J. J. Mosers W. C. Kayser Franzens, 1. Th S. 100. u. s. f. Ja, in einem anderen Orte, (W. C. Joseph des 2ten. 1. Th. S. 19.) gieng Moser so weit, daß er behauptete, der Kayser seye wegen seines Eydes, auch an die von den Fürsten widersprochenen Punkten gebunden, und den Fürsten könnte nicht zugemuthet werden, reichs-gerichtliche Urteln zu erkennen, die ihren Beschwerden entgegen seyen. S. hierüber auch J. J. Mosers Staats-Historie Deutschlands unter Kayser Franz, 4. Th. S. 98. wo ein Verzeichniß der fürstlichen Erneuerungen, von 1741. — Gerstlachers Corpus Iuris p. et p. 1. Th. S. 515. und 594., und von Olenschlagers Geschichte des Interregnums nach dem Tode Carls des 6ten 4 Th. wo S. 246. die Geschichte, und S. 268. das Recht der Ständischen Beschwerden abgehandelt wird.

Nachtrag

mit

Beylagen.

Vorerinnerung.

Die wenigen Beylagen, die hier mitgetheilt werden, sollen bloß zur Ergänzung desjenigen
dienen, was J. J. Moser in seiner Wahl-Capitulation Kayser Franz des I. nicht mit-
getheilt hat, und wahrscheinlich dazumalen nicht alles hat mittheilen können. Die Exegesin
der Reichs-Gesetze muß täglich leichter werden, da wir so glücklich sind, immer mehrere Bey-
träge zu ihrer Geschichte zu erhalten. Nirgends aber ist diß wesentlicher, als bey der kaiserli-
chen Wahl-Capitulation, die durch hinzusetzen und trennen nicht selten eine Undeutlichkeit er-
hält, die sie nach dem ersten Entwurfe nicht hatte. Daher schienen mir auch diese wenigen er-
gänzenden Beyträge nicht überflüßig.

---

§. 1.

Sobald auf dem Wahltage die Legitimation, und, wenn sonst noch vorbereitende Angele-
genheiten vorhanden sind — wie 1745. die Weigerung von Chur-Pfalz, und Chur-Branden-
burg an dem Wahltage Antheil zu nehmen, beseitiget sind, so geht es sogleich zur Abfassung
der neuen Wahl-Capitulation.

Die Geschichte der Verhandlungen über die beständige Wahl-Capitulation zeigt, daß der
Zweck derselben seyn sollte, sie bey jeder Kayser-Wahl zu Grunde zu legen, und was etwa
Neues hinzu zusetzen wäre, durch den Weg der Adcapitulation hinzu zu thun. Im Jahre 1711.
geschah es wirklich. Schon im Jahre 1741 aber dispensirte sich, unerachtet die altweltlich fürst-
lichen Häuser es ausdrücklich begehrten, das churfürstliche Collegium, a) und nahm statt der be-
ständigen die Wahl-Capitulation Carls des 6ten; und so blieb es auf den Wahltägen von
1745 und 1764. Das leztere erhellt aus den vom Geheimen-Rath Gerstlacher mitgetheilten
Akten b) das erste aus dem handschriftlichen Wahl-Protocolle. Auffallend ist dabey der Irr-
thum von Chur-Trier, daß im Jahre 1741. nicht, wie es in seinem Votum heißt, die be-
ständige Wahl-Capitulation, sondern die von Carl dem 6ten zu Grunde gelegt wurde. Diß
bezeugt Moser c) und diß erhellt nicht nur aus dem Chur-Braunschweigischen Voto, sondern
auch, daß Chur-Trier geradezu sagte, das churfürstliche Collegium seye nicht an die bestän-
dige Wahl-Capitulation gebunden, indem es noch bloßes Project seye;

a) Unter die übergebenen Punkte setzen sie nehmlich als den ersten; daß das 1711. vergliche-
ne, und von Chur-Maynz dictirte Project einer gewissen und beständigen Wahl-Capitu-
lation cum addidamentis zum Grund gelegt, und behalten, somit denen Anno 1716. der
kaiserlichen Principal-Commission in comitiis übergebenen Monitis und gravaminibus Prin-
cipum abgeholfen. S. J. J. Mosers Wahl-Capitulation Carl 7ten Anh. des 1. Th. S. 40.

b) Anmerkungen zur Wahl-Capitulation Joseph des 2ten.

c) Wahl-Capitulation Carls des 7ten.

Wann die Capitulatio perpetua nach Maaßgab des westphälischen Friedens zu ihrer Vollständigkeit gediehen wäre, so bliebe man churtrierischer Seits der unwandelbaren Meynung, es solle und müße dieselbige zum Grunde gelegt werden. Nachdem aber solche nur annoch im Project bestehet, welches gleichwohlen in denen beyden jüngeren Carolinis de annis 1711 & 1742. zum Grund gelegt worden, mithin auch diesesmal in der That zum Grund liege, so hielte man davor, daß die adcapitulata in der Form, wie solche sich in der jüngsten Capitulation zusammen getragen befinden, für diesesmal gleichwohlen zur Hand genommen werden mögten, dergestalten zwar, daß dasselbe, was eine jegliche vortrefliche Gesandschaft etwa darüber noch anzumerken hätte, auf einmal dem hohen Directorio zu übergeben, und darüber hiernächst die erforderliche Collegial-Berathschlagung zu pflegen.

Chur-Braunschweig — dann die übrigen Stimmen hätten über diesen Punkt keinen Zweifel, Chur-Braunschweig nahm wenigstens die Sache nicht für so entschieden an:

Man lasse zwar dieses Orts dahin gestellt seyn, ob, und wie ferne bey noch unausgemachtem perpetuirlichen Capitulations-Geschäft das hohe churfürstliche Collegium verbunden seyn möchte, dem projecto perpetuæ nachzugehen, gleichwie man churbraunschweigischer Seits im Jahr 1711 und 1741. dafür gehalten habe, daß wenigstens Glimpfs halber diensam seyn möchte, nur besagtes Project zum Grund der neuen Capitulation zu legen, solches auch jedesmal simpliciter bey lezterem Wahltag aber in effectu dadurch geschehen sey, da man die nach dem projecto perpetuæ eingerichtete Carolinam pro basi genommen habe, also seye man auch jezo der Meynung, daß mehr gedachtes project perpetuæ den eigentlichen Grund der künftigen neuen Wahl-Capitulation abzugeben habe, jedoch dergestalten, daß, was Anno 1711. demselbigen hinzuzusetzen gut befunden, und Anno 1741. dabey gelassen, auch ferner adcapituliret worden, vor jetzo nicht, als von neuem beliebt anzusehen, mithin nach denen vorstehenden fürtreflichen Votis die jüngste Wahl-Capitulation in soferne zur basi zu nehmen seye, als auf gegenwärtigen Wahltag nicht etwa in ein, oder anderen eine Aenderung vorgenommen werden möchte, salvis denique monendis ulterioribus, und seye man übrigens damit vollkommen verstanden, was in dem vortreflichen churtrierischen Voto zur Beschleunigung des Capitulations-Geschäftes gebracht.

§. 2.

Der 10te §. des 3ten Artikels

Wir sollen — die Churfürsten — bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nach Innhalt der guldenen Bull verbleiben lassen.

könnte vielleicht für Chur-Maynz einen sehr angenehmen Beysatz erhalten, indem besonders seine Rechte schon sehr angegriffen worden sind. Bekanntlich haben Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz der Wahl Kayser Franz im Jahr 1745. nicht nur nicht beygewohnt, sondern auch gegen die Gültigkeit des Wahltages überhaupt sehr stark gekämpft. Beyde Höfe haben mehrere, starke, von dem churfürstlichen Collegio einstimmig übel aufgenommene Promemoria übergeben, und darin Chur-Maynz vorgehalten, daß es seine Directorial-Befugnisse übertreibe. Es müste, sagte Chur-Brandenburg, zuvor, ehe der eigentliche Wahltag gehalten würde, eine unionsmäßige Berufung auf eine eigene Collegial-Versammlung geschehen, indem die Mehrheit der Stimmen keineswegs noch vorhanden gewesen seye, wie Chur-Maynz vorgebe, wegen der Zulassung von Chur-Böhmen, wegen des Ceremoniels, und weil darüber noch nichts beschlossen seye, ob neben dem churfürstlichen Wahl-Convente auch andere Stände des Reiches ihre Versammlungen in der Wahlstadt haben könnten, nothwendig zuvor hätte verhandelt werden sollen. Chur-Pfalz aber stellte vorzüglich die Unsicherheit des Wahl-Geschäftes bey dem noch daurenden Kriege vor, und protestirte daher gegen jede Handlung des churfürstlichen Collegiums. a)

Es

a) Ihre Promemoria vom 20 und 23 August 1745. sind zwar nicht in J. J. Mosers Wahl-Capitulation Kayser Franzens, doch im 88. Th. der alten Fabrischen Staats-Kanzley gedruckt.

Es seye, sagt der churbrandenburgische Gesandte, vergeblich durch dergleichen, und andere Bewegungen der attentirten schismatischen Versammlung auch nur den Schein einiger Legalität anstreichigen, oder selbige bloßerdings, nur den Namen einer formirten churfürstlichen Collegial-Versammlung beylegen, geschweige dasjenige, was daselbst vorgekommen seyn mag, oder *de facto* weiter vorgenommen werden will, für Collegial-Handlung ausgeben, ja was ganz unerhört, und unleidlich ist, dadurch gar über rechtschaffen, patriotisch gesinnte, und nach buchstäblicher Vorschrift der goldenen Bull zu Werk gehender Herr Mit-Churfürsten ohnstrittig competirende Wahl-Gerechtsame sich Meister machen, und selbige, es koste, was es wolle, vereitlen zu wollen, und indem er zu Ende protestirt: Reservirt hierauf ausdrücklich dem König seinem Herrn, als Churfürsten zu Brandenburg *quævis competentia contra omnes & singulos*; welche seine Majestät ihre theuerste und innigst angelegene churfürstliche Wahl-Gerechtsame *directe* oder *indirecte* durch eine nie erhörte factische Ueberschnellung zu vergewaltigen, und zu vereitlen, mithin *eo ipso* der gemein Chur-Verein abzusagen kein Bedenken tragen. Allein, als die Promemoria in Vortrag kamen, so haben die churfürstlich Trierischen, Cöllnischen, Böhmischen, Bayerischen, und Braunschweigischen Gesandten (Sachsen war noch nicht legitimirt) so entschieden für Maynz gesprochen, daß vielleicht selten über streitige Gegenstände die Stimme so einmüthig auf eine Seite gefallen sind.

Besonders merkwürdig sind die churtrierischen, und churbraunschweigischen Stimmen. Daher sie als Beylagen folgen. a) Sie und die Promemoria machen die Stimmen der übrigen Churfürsten überflüßig. Alle waren einmüthig, daß Chur-Maynz zu gar keiner Vorberathschlagung verbunden, und daher bloß Freundschaft von diesem Hofe gewesen seye, daß er über den Termin des eigentlichen Wahltages zuvor mit den übrigen Churfürsten communicirt habe. Daher seye hierzu die Einheit der Stimmen keineswegs nöthig gewesen, wegen Böhmen schon auf drey Wahltage des Jahres 1741. alles ins Reine gebracht worden, über die Haltung des Ceremoniels werde erst auf dem Wahltage selbst gesprochen, und es seye, indem die churböhmischen Gesandten die heiligsten Versicherungen gegeben hätten, daß der Wahltag durch den Krieg nicht gehindert werden solle, nicht nur kein Grund zu Furcht überhaupt da, sondern man könne auch den übrigen Reichs-Ständen unter keinem rechtlichen Grunde die Zusammenkünfte in der Wahl-Stadt untersagen. Das Conclusum war also, sich gegen die beyden Churhöfe zu äussern, denn der Antrag des Directoriums"

> Directorium wolle in weitere Ueberlegung gestellt haben, daß, indem aus vor abgelegten vortreflichen Votis ein wesentliche Einstimmigkeit allerdings wahrzunehmen, gleichwohl die verschiedentlich angeführte stattliche Motiva in dem nun zu verfassenden Concluso einzubegreifen rathsam seyn möchte, — sodann — allenfalls aber des hohen Collegii Verwahrung ein vor allemal weisenden Conclusis den löblichen churbrandenburgischen und churpfälzischen Gesandschaften Communication zu thun.

wurde gebilliget, b) und Churbrandenburg, als es erneuerte Vorstellungen, besonders wegen der Unsicherheit des Wahltages machte, fast das nemliche noch einmal geantwortet. Doch beruhigte sich Brandenburg dabey nicht, sondern, als es mit Pfalz nachher in dem Chur-Collegio erschien, widersprach es allem, was zuvor, ehe das Collegium vollständig bey einander gewesen seye, geschehen war, legte nicht nur mehrere Vota darüber ab, wovon ich Kürze halber nur das Wichtigste beybringe, sondern protestirte auch nebst Pfalz aufs feyerlichste, als die Mehrheit der Stimmen gegen sie war. c)

§. 3.

Sachsen erinnerte ad Art. I. §. 5. loco verborum mit einem Immediat Fürstenthum *respective* Graf, oder Herrschaft folgende zu sezen: mit einem beträchtlichen und mit der

a) Nro. 1.
b) Nro. 2.
c) Nro. 3.

der völligen Landeshoheit versehenen Fürstenthum *respective* Grafschaft oder Herrschaft von hinlänglichem Einkommen. Die meisten Stimmen waren aber dagegen, indem diese Frage eine Comitial-Berathschlagung erfordere, und die Rechte mehrerer Fürsten des Reiches betreffe.

In der That blieb es auch auf dem Wahltag von 1764 dabey, nur drang Chur-Sachsen diesesmal damit durch, daß die Parenthesis (weshalb in *Comitiis* das nöthige fordersamst zu reguliren) nach seinem schon 1745 geführten, und Chur-Bayern entgegen gehaltenen Voto, „diese Parenthesis beziehe sich lediglich auf den Stand des würdigen Reichs-Anschlages" in diese allgemeine Form umgegossen wurde: welcher beyder Erfordernisse halber *in Comitiis* das nöthige fordersamst zu reguliren.

Auf diese Art sind die Worte des Herrn G. R. Gerstlachers a) zu verstehen. Es ist allerdings auch auf dem Wahltage des Jahres 1745 schon davon die Rede gewesen: und wie hieraus erhellt, in einem noch bestimmteren Sinne, als die Wahl-Capitulation Joseph des 2ten enthält.

Zum 7ten §. des 4ten Artikels wurde beschlossen, mehrerer Deutlichkeit wegen post verba: Und dem Beleydigten das Wort seine hinweg zu lassen, mithin allda in sensu fortzufahren: Hülf, Handbieth und Rettungs-Mittel, et reliqua.

Zum 4ten §. des 5ten Artikels einstimmig hinzugesezt: „Von denen Pfenningmeistern denen solchenfalls die Erhebung und Zusammenbringung deret in den Legstädten eingegangenen Gelder denen Reichsgesezen und Verfassungen gemäs ohne Eintrag zu überlassen."

Zum 4ten §. des 6ten Artikels erinnerte Chur-Sachsen die Worte: „Wider den regierenden römischen Kayser" würden dahin zu erklären seyn: Wider Uns als römischer Kayser und zu Eludirung Unsers oberstrichterlichen Amtes auch wider das Reich und den Allgemeinen. Allein Chur-Trier, Cöln, Braunschweig und Maynz erklärten sich dagegen, und wenn gleich Chur-Böhmen und Chur-Bayern gar nichts einzuwenden hatten, so fiel, da zwar Pfalz das Monitum gut, aber nicht für die Wahl-Capitulation räthlich fand, und Chur-Brandenburg gar nicht votirte, die Mehrheit der Stimmen dahin aus, daß es beym Texte zu lassen seye. Merkwürdig ist jedoch nicht nur die Andere Aenderung, die Chur-Braunschweig veranlaßte, sondern auch der Grund, warum es dem Sächsischen Monito nicht beystimmte: „Man halte davor, daß von diesem Monito zu abstrahiren seye, und sebiges seiner äussersten Wichtigkeit halber eine reifliche Comitial-Ueberlegung verdiene, jedannoch anheim gebend, ob nicht nach den Worten: daß solche Bündnisse nicht wider das Wort Uns *pergatur* dem regierenden römischen Kayser zu *inseriren* seyn möchte." Dieß gieng durch.

Im 9ten Art. §. 4. ware post verba und von zu sezen vor pergatur nächstem Unserem Vorfahren.

Im 13ten Art. §. 7. „Daß post verba ist Parenthesi zu Vorfahren hat", das Wort fordersamst auszulassen, und erst post verba eingerichtet seynd, zu inseriren, mithin der Text also zu fassen sey: Wann dieselbe anders mit gehöriger Ehrerbietung et reliqua eingerichtet seynd, vordersamst zur *Dictatur* gebracht. Gieng durch.

Zum §. 8. des 14ten Art. kam in Erinnerung: „Ob, und was etwa bey denen Formalibus: Vor uns allein keine *promotoriales*: Schreiben um Bericht et reliqua zu belieben seyn möchte. Nachdem man nun in denen lezteren Wahlactis et Protocollo sess. 16. sich ersehen, und befunden hat, daß dieser ganz neu eingerückte passus des 8ten §en anfangend: insonderheit sollen und wollen Wir et reliqua usque in Obacht nehmen, zwar von Chur-Brandenburg moniret, aber durch die Maiora collegii nicht gut befunden, mithin per conclusum es beym Text gelassen worden, folglich diese Inserirung ein Irrthum und Versehen seye, als würde die dermahlen zu nehmende Entschliessung in Umfrag gestelt. Conclusum: daß der Passus

a) Anmerkungen S. 1. Noch in K. Franz des 1sten W. C. Art. I. §. 5. hieß es: weshalb u. s. f.

fus des §en wie oben hinweg zu lassen, mithin gedachten §us von denen folgenden Worten insonderheit aber seinen Anfang zu nehmen habe.

Zum 8ten §. des 17ten Art. Wolle man anheim geben, folgenden Zusaz zu belieben, post verba: theils zu denen alten addendo revisionem, wegen welcher die Partheyen gemäß nach diesem Reichs-Abschied §. 130. bey der Canzley zu Maynz sich gemeldet haben pergendo dann zu den neuen Revisions-Sachen.

Bis auf Pfalz und Brandenburg stimmten alle für das Monitum. Chur-Brandenburg aber sagte „erinnere sich, daß in der bekannten Brankorst *Cra* Hureiting *modo* Salm *Ctra* Winkelhausen von dieser Sach *in Comitiis universalibus* die Anfrage aufgeworfen worden; stelle also dahin, ob man durch Inserirung eines solchen *Moniti* dem *juri interpretandarum Legum*, so Kayser, Churfürsten und Ständen *in Comitiis universalibus* allein zustehet, präjudiciren könne, votirender Bottschafter dazu auf keine Weise concurriren könne. Chur-Pfalz aber glaubt gar, daß man durch diesen Beysaz die sonst und an sich klare Stelle des jüngsten Reichs-Abschiedes undeutlich, und mit der kurz vorhergebenden sich widersprechend machen wolle und könne. Allein die Mehrheit der Stimmen war gegen diese beyden Höfe.

Zum 22ten Art. §. 4. ist das einzige Chur-Brandenburgische Votum zu bemerken. „Chur-Brandenburg habe sich nicht vorstellen können, daß man das höchstwichtige Capitulations-Geschäfft so cursorie und gleichsam per postam vornehmen würde, zeigt vorläufig an, daß Se. Königliche Majestät auf Instanz des Hochfürstlich Sächsischen Hauses vor einigen Wochen an ihren Bottschafter rescribirt, das weitere Verlangen des Chur- und fürstlich Sächsischen Hauses in der bekanten Sachsen-Meinungischen Legitimations- oder Standes-Erhöhungs-Sache des Herzogs Anton Ulrichs nunmehr verstorbenen Gemahlin betreffend vorläufig zu secundiren, und diesen §en in etwa noch deutlicher zu erläutern, so reservirt sich dazu das nöthige ad proximam beyzubringen. Chur-Maynz schlug vor: „Mögten die Verba specialia: Solches für null und nichtig zu achten, dahin zu ändern seyn, daß nachdem entschieden, was die Haus-Verfassung und obhandene Verträge, oder sonstige rechtliche Umstände mit sich bringen. Allein Chur-Maynz konnte nicht durchdringen. Zwar waren Trier, Cöln und Böhmen für die Annahme des Moniti; allein Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz und Braunschweig dagegen. Doch sind blos das Bayerische und Sächsische Votum — indem die andern, selbst Brandenburg jezt noch, sich nicht näher einliessen, merkwürdig. „Chur-Pfalz hielte dafür, daß weilen in Gefolg der lezteren Capitulation in dieser Sach bereits Verfügung geschehen, es allerdings bey denenselben, und also bey dem Text erwehnt lezter Capitulation zu belassen seye. Chur-Sachsen. Ist aus denen vorhin mehrmahlen vorgekommenen Ursachen der Meynung, daß in dieser wichtigen allen altfürstlichen Häusern hochangelegenen Sach an dem Innhalt dieses §i so wenig etwas abzuändern, oder zu mindern, daß man disseits vielmehr wünschte, es möchte derselbe noch expressiver gefaßt werden.“ Die lezten Worte dieses Votums sind undeutlich; denn eben diß war ja der Zweck des Churmaynzischen Vorschlages. In der 10ten Sizung brachte endlich Chur-Brandenburg. „Unverfängliche *Special Monita salvis ulterioribus*: Post verba Ansehen und Achten Art. 22. §. 4 Cap. Nov. könnte gesezt werden: Und diesemnach dasjenige, was Unser Vorfahrer am Reich desfalls seiner Capitulation gemäs bereits *in Ao.* 1744. declarirt, und verfüget hat, bey seiner vollen Krafft und Würkung erhalten. Welchemnächst ferner post verbum erhalten, folgender Passus beyzurücken: Welches doch auf andere, so bereits von denen dabey interessirten Agnaten genehmiget und agnosciret worden, nicht zu extendiren. Allein auch auf diese Erklärung blieb die Mehrheit der Stimmen beym Text. Diejenigen Höfe, die zuvor schon das Maynzische Monitum gebilliget hatten, gaben ihm auch diesesmal den Vorzug, und die anderen Höfe, die sich Brandenburg nicht widersezten, fanden wenigstens nur das erste Monitum gut, das zweyte aber überflüssig. Auch hier konnte man aber sehen, wie wenig man sich befleißt, einem der ersten Erfordernisse der Geseze — der Kürze — bey der Wahl-Capitulation nachzukommen. Denn nicht Chur-Brandenburg allein hielt seinen Mit-Churfürsten entgegen“ Inhärirt seinen Monitis, und hält quoad secundum davor, daß solches zu mehrerer Erläuterung beyzurücken desto ohnbedenklicher, weil es der Disposition des §i ganz ge

 mä-

was und ähnlich ist, sondern auch Chur-Bayern sagte geradezu: „finde kein Bedenken, daß das vortrefliche Chur-Brandenburgische erstere Monitum der hiernächstigen Wahl-Capitulation einverleibt werde, da ohnehin das zweytere in dem Text der jüngsten Wahl-Capitulation mit enthalten.“ Es blieb aber bey der noch jezt unerklärbaren Stelle. a)

Der Art. 26. ist erst 1745 erneuert in die Wahl-Capitulation aufgenommen worden. Die Stimmen hierüber Nro. 4.

Zu dem 3. §. des 29. Artikels Chur-Maynz. „Gelegenheitlich dieses passus mögten die an vorige Kayserliche Majestät erlassene Collegial-Schreiben mit ausmachen. Jenes wegen des Reichs-Archivs mittelst eines dermaligen anderwärtigen Collegial-Schreibens ad Neo eligendum zu widerhalten seyn.“ Und die Mehrheit der Stimmen willigte ein.

Was wegen des Ceremoniels auf dem Wahltage des Jahres 1745. vorgekommen ist, liefern die Beylagen Nro. 5; die so unwichtig der Gegenstand an sich ist, doch zur Vollständigkeit der Wahlacten über die Wahl Kayser Franz des 1sten dienen, und wenigstens in den vorzüglicheren Acten-Sammlungen nicht enthalten sind.

Nro. 1.

Chur-Trier, womit die Chur-Brandenburgisch und Chur-Pfälzische Herren Gesandte sich nicht beschweren können, als hätte man auf ihre gemeinschaftliche Einwendungen gegen die Eröfnung des gegenwärtigen gesetzmäßigen Wahl-Convents die erforderliche Rücksicht nicht genommen, so ist man, (in getroster Hofnung, es werden dieselbe sich von denen gegenwärtigen Wahlversammlungen selbst nicht länger trennen, oder ausschliessen) ganz bereit sich darüber auf die Directorial-Proposition punctweiß um so mehr allhier vernehmen zu lassen.

Als solches, was vorgekommen, und seinen natürlichen Zusammenhang mit denen Wahltags-Handlungen hat, zu dieser Stell gehöret, und man in Ewigkeit, und ohne Verletzungen der güldenen Bull nicht geschehen lassen könnte, noch würde, daß die von gesamten Reichswegen in ersagter güldenen Bull klar vorgeschriebene Obliegenheiten der hohen Wahl-Versammlung, zu geschweigen dann die Interpretation der Hauptfrage: ob nach verflossenen Termino Legali, und über solchen noch weiters leider fruchtlos verstrichenen fast ganzen dreyen Monaten zu eines Wahl geschritten werden könnte, solle, oder möge? Von der Willkühr und Beurtheilung einer Chur-Verein-Tages schlechterdings abhangen solle; immassen ein solches, als gegen den Westphälischen Frieden, und die Reichs-Grund-Verfassungen lauffend, denen fürstlich und Reichsstädtischen Collegiis zu denen allerbilligsten Beschwerden Anlaß geben müße; Worzu also Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier, wann auch vor Erscheinung des all dergleichen Handlungen ohnehin absorbirenden Termini legalis, ein Chur-Vereins-Tag würde ausgeschrieben gewesen seyn, nimmermehr mit Ehren und Gewissen ihres Orts die Hände biethen könnten, oder würden. Mann erkennet demnach mit verbundenem Dank, daß das Hochlöbliche Directorium ein solches an dieser gehörigen Stelle (gestalten von anderweiten Verhandlungen und ausserordentlichen Wahl-Präliminarien, ohne was zum Hauptzweck gehöret, die güldene Bull platterdings nichts weiß) zum Vortrag und Berathschlagung bringen, sofort andurch sein zeitheriges Amtliches durch den klaren Buchstaben der güldenen Bull selbsten für Gott und der ganzen Welt gerechtfertigstes Verfahren weiters bestättigen wollen. Dieses vorausgesezt, so ergiebt es sich von selbsten, daß erstlich die Anschuldigung, als ob mit Eröfnung dieser höchst ansehnlichen Wahl-Versammlung illegaliter und tumultuarisch verfahren worden, ganz ohne Grund, und aufs kräftigste um deßwillen zu widersprechen sey, weilen die Verordnung der güldenen Bull mit klarsprechendem ohnverdrehtem Sinn dahingehet, daß das Chur-Maynzische Directorium, ohne sich derenthalben bey denen übrigen anzufragen, nach erschienenen und verkündeten Termino Legali den Wahl-Convent ohne Jemands Hindernuß, wie ehender, so besser eröfnen könne, solle, und

a) Eine auffallende Zusammenstellung der Begriffe verschiedener Zeit-Alter hierüber S. in dem I. St. des 5ten B. des histor. Gött. Magazins.

und müsse, ja sogar, wann Chur-Maintz diese seine Ambt-Schuldigkeit wider Verhoffen hintan-setzen wolte, daß alsdann die übrige Herren Churfürsten, und derer Abwesenden Gesandte sogar in minori numero auffahren, und auch ohngeruffener das Wahl-Geschäft zum Trost des Reichs vornehmen mögen, und sollen, dergestalten zwar, daß, wann hiernächst die übrigen darzu tretten würden, selbige das Geschäft annehmen, und für gültig erkennen müssen, wie es da liegt, und wie sie es bey ihrem Zutritt würcklich beschlossen befunden.

Dieses ist nun die klare Vorschrift des vorderisten Reichs-Grundgesätzes der güldenen Bull, welches das gesambte hohe Wahl-Collegium, wann es auch wolte, eben so wenig, als einer, oder anderer aus dessen Mittel eigenen Gewalts, und ohne Zuthuung des gesambten Reichs abänderen, auslegen, oder auf einige Weiß modificieren kann. Hieraus folget nun von selbsten, daß, da das Churmayntzische Directorium aus blosser freundschaftlicher Höflichkeit sich mit allerseitigen anwesenden Churfürstlichen Herrn Wahl-Bottschaftern wegen des eigentlichen Tages der Eröfnung dieser Wahlversammlung vertraulich unterredet, ein solches demselbigen vielmehr zu gebührendem Dank und Ehren zu deuten, als zu verunglimpfen seyn, So viel aber

Zweytens die Zulassung und Berufung der Chur-Böheimischen Bottschaft betrift, so hat es damit nach Vorschrift der güldenen Bull des Reichs-Gewährleistung der pragmatischen Sanction, ja sogar deßjenigen, was Anno 1741 per majora selbst beliebet worden, sein gantz ohnstrittiges Bedenken.

Allenfalls aber gleichwohlen (wie leithero, jedoch noch unbekannt gewesen) sich ein Contradictor der Böheimischen Chur-Befugnüssen darstelte; so gehörete jedoch dieser Handel mit nichten zur Entscheidung für einen Chur-Vereins-Tag, sondern es seye herkommlich und erforderlich, daß dergleichen etwann zu erregen vermeynende Zweiffel, bey Verlesung der Chur-Böheimischen Gewalt im Churfürstlichen Wahl-Collegio durch die gewöhnliche Umfrag erörtert, und per Conclusum collegiale entschieden werden müssen.

Drittens seye wohl höchlich zu bedauren, daß Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Pfaltz einiges Ungemach empfindeten, und anbey zu wünschen, daß Hochdieselbe die anerbottene Aussöhnung sich gefallen lassen mögten. Da aber dieses Geschäft mit dem Wahl-Geschäft keinen Zusammenhang hat, so ist dem gesambten Reich nicht zuzumuthen, sein so hoch nothwendiges Oberhaupt so lang zu entbehren, bis eines oder des andern Privat-Streitigkeiten ausgemacht worden. Was anbelanget die daraus herfliessen sollende Unsicherheit der Wahlstadt, so falle solche Beysorg, durch die von der Chur-Böheimischen fürtreflichen Wahl-Bottschaft verbindlichst gethane, und noch thuende Versicherungen hinweg; daß aber übrigens auf eine unmilde Art in dem am 20ten dieses, und eben bey dieser heutigen Session, bey dieser höchst ansehnlichen Wahl-Versammlung übergebene pro memoria die mehreste hier versammelte Churfürstliche Wahl-Stimmen für ungültig, dem höchsten Churfürstlichen Collegio ins Angesicht declarirt worden, da wäre solcher Punkt (bis wohin sich keine Vollmacht erstrecken kann) ad separatum zu verweisen, und nach dem bekannten Beyspiel vom Jahr 1658 in behörige Berathschlagung zu stellen, weßfalls ulteriora hiemit ausdrücklich reserviret werden; das Löbliche Directorium aber zu ersuchen wäre, künftighin dergleichen, die Ehre des hohen Churfürstlichen Collegii so nahe betreffende Protestations-Schriften glimpflichst abzulehnen.

Viertens der Ceremonial-Punkt wegen vollständiger Behauptung deren honorum Regiorum werde ohnehin bey gegenwärtiger Wahl-Versammlung in gewöhnlichen Vortrag gebracht, worauf man sich sodann äussern wolle.

Fünftens. So lang keine Klage und Beschwerden vorkommen, daß durch die angeführte Conventus publicos der hohen Wahl-Versammlung etwas hinderlichs in den Weg geleget werde; siehet man nicht, warum man Reichs-Mitfürsten, und Ständen weniger, weniger als anderen vergönnen wolle, in allhiesiger Stadt ihre satzungsmäßige Nothdurften zu besorgen. Ueberhaupt aber gehöre eben diese Frag zu dem bey gegenwärtigen Wahl-Handlungen in natürlicher Ordnung nach Vorschrift der guldenen Bull ohnehin hiernächst vorkommenden Emigrations Punkt keinesweges, und mit nichten aber zu einem Chur-Vereintag, als von welchem die andere Reichs-Mitfürsten und Stände, oder derenselben Conventus publici bekanntlich keine Gesetze und Maß-Vorschreibungen anzunehmen haben.

Chur-

Chur-Braunschweig: Man seye zwar churbraunschweigischer Seits so wenig gemeynet, anderen höchsten Mitgliedern dieses churfürstlichen Collegii, und deren vortreflichen Gesandschaften, die reichs-constitutionsmäßige Libertatem votandi auf irgend einige Weise einzuschränken, als man dergleichen anderen gegen sich gestatten würde, müßte aber doch dabey innigst bedauren, daß dieselbe in denen sowohl vorhin, als nach heut übergebenen, und in Proposition gestellten Promemoria in re & modo so weit extendiret worden, daß in allen Wahltags-Handlungen voriger Zeiten schwerlich ein dergleichen Exempel anzutreffen seyn werde, man hätte um so mehr erwartet, daß dasjenige so einer churbrandenburgischen Wahl-Botschaft bey einem hohen Collegio anzubringen gefällig seyn möchte, auf eine glimpfliche Art zu fassen beliebt würde; als nicht unbekannt seyn können, wie sehr bey anderen Gelegenheiten, insbesondere bey der den 4ten Novembris 1741. gehaltenen Conferenz die damalige vortrefliche churbrandenburgische Gesandschaft gegen die für ohnanständig gehaltene Expressiones gesprochen, und worauf Dero Zeit von gedachter vortreflichen angetragen worden.

Es würde die vortrefliche churbrandenburgische Gesandschaft zu erwägen belieben, ob es gleichgültig angesehen werden würde, wann nicht nur Ihro königliche Majestät in Preussen Actiones auf eine solche Weise, als hier geschehen, syndiciret, sondern auch höchst Deroselben solche Principia und Handlungen beygemessen würden, welche mit denen Pflichten, womit ein jeder Chrfürst dem heiligen römischen Reich zu allen Zeiten verbunden ist, und bleibet, und mit der dem hohen churfürstlichen Collegio bey dem wichtigen Kayserwahl-Geschäft anvertrauten Wohlfahrt des ohnehin so sehr zerrütteten Vaterlands incompatibel sind; und doch hat es der vortreflichen churbrandenburgischen Gesandschaft gefallen, die mehrere hohe Mitglieder dieses churfürstlichen Collegii mit dergleichen Beschuldigungen anzugehen, ohne hiezu den allermindesten weitern Grund zu haben, als weilen selbige sich derjenigen Freyheit bedienet, die ihnen unwidersprechlich, und so mehr zukommt, als sie sich jederzeit in denen engesten Schranken der Reichs-Grundgesetzen und des Reichs-Herkommens dergestalten gehalten haben, daß alles, was bishero in und ausser dem Collegio vorgegangen ist, mithin auch sämtliche von dem hochlöblichen Directorio gethane passus sich exactis der vorigen Wahltägen, insbesondere auch noch der leztern de anno 1741. und dem Churbrandenburgischen eigenen Actis und Handlungen, auch bey der schärfsten legalen Untersuchung allemal vollkommen justificiren lassen.

Die churbraunschweigische Wahl-Bottschaft könne also nicht umhin, allen dergleichen sich ohne Grund befindenden Beschuldigungen auf das glimpflichste ad Protocollum zu wiedersprechen, und wurde ein hochlöbliches churfürstliches Collegium, und das ohnpartheyische Publikum leicht erkennen, daß Ihro königliche Majestät von Grosbrittanien, und Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg, wie anderen Dero mit ihnen harmonirenden Herren Mit-Churfürsten daran zu viel und Unrecht geschehen seye. Man seye disseits einzig und allein darauf bedacht, denen sich leider unvermuthet geäusserten Trennungen abzuhelfen, enthalte sich daher gern aller Anführung desjenigen, wozu sich sonst Materie genug finde, könne aber zu näherer Beleuchtung des von der vortreflichen churbrandenburgischen Gesandtschaft vorgebrachten nicht umhin zu melden, daß weder die Reichs-Grundgesätze noch das Herkommen auf Wahltägen nothwendig erfordere, daß vor Antretung der Haupt-Conferenzien gewisse Präliminair-Conferenzien gehalten werden müßen, sondern es seye solches res liberrimi arbitrii, und komme es lediglich auf Vota majora an, ob und wie viel man dergleichen halten wolle. Wie dann nur einiger Exempel zu gedenken Anno 1657. förmliche Sessiones wegen deren hauptsächlich zu dem vorgewesenen Wahl-Geschäft, und dessen Vornehmung gehörigen Präliminarien auf dem Römer in der gewöhnlichen churfürstlichen Wahlstube gehalten, auch dabey die sonst gewöhnliche Ordnung im Sitzen und Votiren beobachtet, nicht weniger die Vollmachten verlesen und examiniret worden. Anno 1711. seye man ordentliche Präliminair-Conferenzien in loco publico zu halten, nach einiger privat Präliminair-Unterredung gleich zu denen Haupt-Conferenzien geschritten. Dasjenige, so in anno 1741. vorgekommen, davon wären die Umstände, die es veranlasset, dergestalt bekannt, daß es ohnnöthig seye, sich darüber zu expliciren, sondern genug, daß dieses das einzige Exempel, und dasselbe so beschaffen sey, daß man es mit Fug nicht alligiren, und noch weniger zu einer Folge und Gewohnheit kommen lasse könne.

In allen diesen Conferenzien aber habe man allerseits denen Majoribus den Lauf gelassen, in reiflicher Erwägung, daß solches der güldenen Bull, und dem ununterbrochenen Herkommen bey Wahltägen conform seye, und widrigenfalls in Wahltags-Angelegenheiten, zumalen in solchen unglücklichen Zeiten, wann in dem churfürstlichen Collegio selbst sich Spaltungen äusseren, keine Auskunft zu finden seye, sondern das römische Reich endlich darüber zu Grund gehen würde. Am allerwenigsten bedürfe es einer Präliminar-Conferenz zur Untersuch- und Entscheidung der Frage, ob man den Wahlconvent in Activität setzen solle.

Dergleichen Postulatum seye diesseitigen Erinnerens noch niemals gemacht, sondern man habe billig davor gehalten, legem pro homine interpellare. Die güldene Bull befehle nach Verfliessung des angesetzten Termini ohne Umschweif zur Wahl zu schreiten, dieser Termin aber seye vorjetzo längst verstrichen, da nun aber kein anderes Reichs-Gesätz etwas, so der Wahl, geschweige denen Wahl-Conferenzien vorhergehen solle, erfordere, und die churbrandenburgischer Seits vor Antretung des Capitulations- und Wahl-Geschäfts zu erörtern verlangte Punkte allenfalls eben sowohl, und legal in förmlichen Collegial-Session sich abhandlen lassen, als in Präliminar-Conferenzien, so seye einmal nicht zu begreifen, worin die Illegalitaet bestehen solle, wann man nach so langem Zuwarten endlich einmal das ergreifet, was bereits fast vor 3 Monaten hätte geschehen sollen, oder worinnen man dermalen anders verfahre, als je und allewege auf Wahltägen üblich gewesen seye.

Man erinnere sich ex actis deren viele anno 1657 und 1658 abgelegten patriotischen Votorum, daß man das Wahl-Negotium als das Hauptwerk, und woran Salus Imperii gelegen, allen andern Materien vorzuziehen hätte, und welchergestalt in specie die vortrefliche churbrandenburgische Gesandschaft in terminis votiret habe. Es werde ein vergeblich und ungewisses Werk seyn, wann das Wahl-Negotium, worauf dieses Convent hauptsächlich angesehen, sollte zurückgesetzt werden.

Allenfalls aber werde jedoch dieses Postulatum von der Wichtigkeit nicht erachtet werden, daß ein oder zwey Gesandschaften denen eminenter vorhandenen Majoribus sich deswegen auf eine solche Weiß zu wiedersetzen, ja gar denen Collegial-Deliberationen und der Hauptsach, welche guten theils das Glück oder Unglück Teutschlands entscheiden helfen solle, zu entziehen Ursach hätten, zumalen auch die Materialia derer præliminariter zu erörteren verlangten Punkten so bewandt seyn, daß weder deren Vornehmung die Wahl aufhalten, noch deren Uebergehung dieselbe illegal machen könnte, dann

Ad primum erkenne die güldene Bull die boheimische Privilegia, welche succeſsionem fœmininam involvirten, und da das gesamte Reich die sanctionem pragmaticam, mithin auch das von dem Land inseparable Chur-Votum garantiret, und solche Garantie noch würklich auf sich habe; die Anno 1741 im Weg gestandene Wiedersprüche hingegen seithero in Güte gehoben worden, mithin kein Contradictor legitimus vorhanden seyn könne. Das Conclusum de anno 1741 auch selbst nur auf den damaligen alleinigen Fall sub expreſsa conditione de non trahendo in consequentiam eingerichtet worden seye, und solchem allem nach die Majora Collegii keine Ursache finden, diesen Punkt als ein problema zu tractiren; so könne ihme auch nicht obtrudiret werden, ein ganz überflüßiges Conclusum deswegen abzufassen.

Ad secundum & tertium habe Chur-Boheim sich allenthalben dergestalt erkläret, daß man verhoffe, Ihre churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz werden sich dabey beruhigen, maßen man auch churbraunschweigischer Seits nicht zweifle, Ihro königliche Majestät in Ungarn und Boheim werden noch weiter alle facilitæt zu Hinlegung dieser fatalen Irrungen beytragen, und wünsche man diesseits nichts mehrers, als vermögend zu seyn, eine allerseits vergnügliche Auskunft hierin finden zu helfen; übrigens seye Churbraunschweig nicht wissend, daß ein einziger derer hier gegenwärtigen Majora Collegii ausmachenden, mithin im Fall der Einstimmigkeit zu Ernennung eines römischen Königs Kraft der güldenen Bull bestens befugten vortreflichen Wahl-Bottschaften einige Beschwerde führe, als ob ihrem Hofe dessen Votum abgezwungen sey.

Die Prämeditierung auf ein Subjectum habile aber seye dem Herkommen, alter Wahltägen reichskundigermaßen so gewiß gemäß, als wenig es denen Verfasseren der güldenen Bull nur in Sinn gekommen seye, daß man sich nicht ante actum electionis weder darüber besprechen noch vereinigen, sondern es gleichsam auf viam inspirationis ankommen lassen solle. Da man habe

 leiden

leiden müßen, daß die Wahlstadt nach bereits verflossenem Termin zur Eröfnung des Wahl-Convents von einer auswärtigen Macht, welches doch die ganze Sach nichts angehe, und welche nicht befugt gewesen, nur einen Mann den teutschen Boden betreten zu lassen, förmlich bloquiret, und die unerträglichste Excesse ausgeübet worden; so seye man Ihro königliche Majestät zu Ungarn und Boheim, von gesambten Reichs, insonderheit von churfürstlichen Collegii wegen unendlich verbunden, daß höchst Dieselbe sich der Ehre und Freyheit der teutschen Nation so nachdrücklich angenommen, und dieses hohe Collegium dadurch in Stand gesezt habe, sein Incumbenz nunmehro ein Gnügen thun zu können, und da über dieses Dero Armee weit von hier entfernet seye, auch höchst Dieselbe mit denen mehresten Gliedern des churfürstlichen Collegii in rühmlichen und heilsamen guten Vertrauen stehen, in Ansehung derer aber, so mit Ihro in höchst zu bedaurende Differenzien verfallen seynd, sich der Vorschrift der güldenen Bull gemäß zu bezeugen, geneigt zu seyn, mehr als einmal erkläret haben; so falle aller Schein einer wegen besagter Armee zu schöpfenden Ombrage hinweg.

Ad quartum. Wären in denen vorhergehenden Wahltägen, in specie in dem de anno 1711 solche regulativa bereits abgefasset, und beliebt, welche wann sie durchgängig beobachtet würden, zu dem Hauptzwek hinlänglich würden erachtet werden. Und endlich seye

Ad quintum es Reichs- und Actenkundig, daß auch vormalen öfters respective Reichs-Deputations- und Craiß-Convente neben dem Wahl-Congreß in der Wahlstadt gehalten worden seyen, und da disse Convente ganz andere objecta ihrer Deliberationen haben, und ohnehin theils aus denen membris des churfürstlichen Collegii selbst, theils wenigstens aus Ständen, so mit demselben in guter Harmonie leben, bestehen so folge nothwendig, daß man entweder bey solchen Nebendingen sich nicht aufhalten könne, oder dürfe, oder widrigenfalls das Haupt-Geschäft der Wahl dadurch æternisiren; mithin das Reich vollends in die äusserste Gefahr stürzen, sich selbst aber vor der Nachwelt einen unvermeidlichen Vorwurf auf den Hals laden würden. Uebrigens lebe man der gewissen Hofnung, es werde die vortrefliche churbrandenburgische Wahl-Bottschaft Dero Gemüths-Billigkeit noch selbst erkennen, daß man churbraunschweigischer Seits die geringste Cognition über die Gültigkeit des disseitigen Voti, oder anderer ihrer Herren Mit-Churfürsten Votorum jemanden einräumen könne, allermassen man nicht den mindesten Schein oder Grund finde, dergleichen weit aussehende, und so lang das churfürstliche Collegium stehe, unerhörte Anmassung zu unterstützen. Man ersuche demnach churbraunschweigischer Seits ein hochlöbliches Directorium in der ferneren Verwaltung Dero bisher zu Ihro churfürstlichen Gnaden höchstverdienten unverwelklichen Ruhm mit aller patriotischen Herzhaftig- und Aufrichtigkeit, Devoture, und Legalitæt geführten Directorial-Amts-Reichs-Gesäzmäßig fortzufahren, alles obige aber der vortreflich churbrandenburgischen Gesandschaft collegiali nomine auf das glimpflichste zu hinterbringen, und sie anbey zu ersuchen, sich in re & modo denen selbst urgirten auf vorigen Wahltägen üblich gewesenen principiis näher zu fügen; das pro bono publico zu erinnern nöthig findende in denen dazu geordneten Collegial Sessionen, worzu man mehr besagte churbrandenburgische Gesandschaft, ohnerachtet derer bey der exhibirten Vollmacht sich findenden Bedenklichkeiten bis zu verhoffender baldiger Beybringung einer der güldenen Bull gemässen Hauptvollmacht zu admittiren, Glimpfs halber willig wäre, förmlich und gebührlich vorzubringen, das churfürstliche hohe Collegium, und dessen mehrere Glieder aber mit dergleichen ungewöhnlichen, und allzu sensiblen extra Collegial-Exhibitis und Reprochen zu verschonen.

In Ansehung derer von der vortreflichen churpfälzischen Wahl-Bottschaft übergebenen Promemoria beziehe man sich zuvorderst auf die wegen deren churbrandenburgischen Exhibitorum ad deliberandum primum geschehenen Aeusserung, und füge diesem nur noch ganz kürzlich bey 1mo daß nach der guldenen Bull die unter denen Gliedern des hohen churfürstlichen Collegii obwaltende, auch in würkliche Thätlichkeiten ausgebrochene Irrungen mit dem Wahlwerk keine weitere Connexion haben, als daß ein Theil dem andern oder dessen zu würklicher Wahl sich begebenden Gesandten auf vorhergegangene Requisition das sichere Geleit nicht versagen dürfe, da nun Ihro königliche ungarische und boheimische Majestät, und Dero Herrn Gemahls königlichen Hoheit diesfalls ihr höchstes Wort von sich gegeben haben, und ohne Dero Ehr zu nahe zu treten, darin keine Diffidenz gesezt werden möge, so qualificiren sich alle übrige Beschwerden nicht für diesem Wahl-Convent.

2do

2do werde dieses hochlöbliche Collegium und samtlich dessen höchste Mitglieder nur ihres darunter versirenden selbst eigenem Interesse willen nimmermehr zu geben, daß Ihro churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz Dero Votum abgedrungen, oder widrigenfalls höchst Dieselbe dessen entsetzet werden, wann auch gleich Dieselbe, wie Anno 1619 geschehen, sich von den Majoribus trennen, und Dero Votum nach freyestem Belieben irgend einigem hohen Candidato geben wollten.

3tio die drey vorgelegte Fragen, lateris paribus allenfalls als ein objectum consultationis comitialis nicht aber eines Wahl-Convents anzusehen, und eben die Wahl-Acta de anno 1658 darauf man sich beziehe, belehreten unwidersprechlich, daß mit aller Sorgfalt in puncto securitatis publicæ, ob man gleich viele Zeit damit zugebracht, nichts ausgerichtet worden seye, hingegen nach vollzogener Wahl dieses alles sich viel leichter ergeben habe.

4to wo das churfürstliche Collegium in corpore legitime versammlet seye, da stehen ihme weder Reichs-Gesätze noch Herkommen im Weg, daß es nicht auch eben sowohl sollte gültige Conclusa abfassen können, als das fürstliche Collegium ausser seinem gewöhnlichen Consultations-Zimmer in ædibus Directorialibus, oder anderwärts. Es wird sich aber bey Conferirung derer älteren und jetzigen Wahltags-Handlungen nicht ergeben, daß man dermalen weiter gegangen seye, als zu anderen Zeiten geschehen ist.

5to man wisse ausser denen hieher ganz inapplicablen bekannten wenigen Ausnahmen, weder aus den Reichs-Grundgesätzen, noch dem Herkommen sich einiger auf Wahltägen vorzukommen möglichen, am wenigsten aber eines dermalen würklich existirenden Falls zu erinneren, darin die Majora bey Wahl-Conventen nicht statt hatten, oder da jemand ein jus contradicendi legitimum haben könnte. Was Gesätze, Ansehen und Wohlstand vor und bey Eröfnung eines Wahltages erforderen, deme seye ein vollkommenes Genügen geschehen, ausser dem wenigen, so bey der ersten Auffahrt man ratione derer, ohnehin ganz weitläufiger solennium zu dem Ende gutwillig nachgegeben habe, damit auch die Herren Wahl-Bottschafteren, welche obgleich nach bald vor drey Monaten verstrichenen Termin einen Mangel an der sonst gewöhnlichen Equipage haben möchten in dem Stand seyen, denen Conferenzien mit beyzuwohnen. Man lebe also der zuversichtlichen Hoffnung, es werde die vortrefliche churpfälzische Wahl-Bottschaft die in dem Promemoria enthaltene Beschuldigungen selbst als unverdient ansehen, und überzeugt werden, was massen das churfürstliche Collegium nicht anderst, dann aufrichtig gemeynet gewesen, und noch seye, höchst schädliche Trennungen zu ohnvermeidlich irreparablen Nachtheil, auch empfindlicher Verkleinerung des hohen churfürstlichen Collegii, und des werthen Vaterlands zu verhüthen, und das Wahlwerk pro salute imperii gesätzmäßig, und mit dem auf dieses wichtige Geschäft billig zu nehmenden Bedacht beförderen zu helfen. Gleichwie man aber churbraunschweigischer Seits sich nicht zum Richter seiner Herren Mit-Churfürsten aufzuwerfen, und deren Handlungen zu untersuchen begehre, hingegen aber auch eben wenig billigen könne, daß durch eigenmächtige Anfechtung der à fæculis in negotiis Collegii communibus hergebrachten Majorum die Grundveste des churfürstlichen Collegii erschüttert werden wollen; also wäre die vortrefliche churpfälzische Wahl-Bottschaft zu ersuchen, nach dem zu derselben Gemüths-Billigkeit vertrauen, die Folge von allem diesem noch weiters zu erwägen, und gegen derer übrigen um das bonum publicum Imperii & Collegii Electoralis nicht weniger als Chur-Pfalz besorgten Mitgliedern dieses hohen Collegii sich glimpflich und freundschaftlich zu begegnen. Ulteriora, quatenus opus, reservando.

Nro. 2.

Conclusum.

Als bey dem churfürstlichen hohen Wahl-Collegio die von denen churbrandenburgischen und churpfälzischen löblichen Gesandschaften respective unterm 4, 6, 7, 11, 20 und 23ten dieses eingebrachte Promemoria in ordentlichen Vortrag und Ueberlegung gekommen, würde davor gehalten, und beschlossen; es seye diesem churfürstlichen hohen Wahl-Collegio so unerwartet, als ohne Grund, und keiner Dingen nachzusehen, womit wohlgedachte Gesandschaften sich haben ermächti-

H 2 gen

gen wollen, unter so unerlaubten, dann nichtigen Beschuldigungen von diesem churfürstlichen hohen Collegio, und dem nach der güldenen Bull zu vollbringenden kaiserlichen Wahl-Geschäft auf eine wohl so wenig erhörte als jemalen zu beschönende Weiße nicht nur sich abzutrennen, sondern auch allenthalben mit denen grund- verfassungs widrigsten Sätzen ohngescheuet öffentlich herauszutretten, und ausdrücklich erklärter maßen sich gemeinsam öffentlich entgegen zu stellen, mithin die zu theuren Pflichten befehlende Kayser-Wahl, als viel an ihnen immer seyn kann, zu bestreiten und zu verhindern. So offenbarlich nun Unmaaß deren hiebey gebrauchten Ausdrückungen von selbsten unter Augen falle, und aller Anständigkeit nicht nur, sondern auch denen eigents obhandenen sonsten so hoch selbsten beeiferten Collegial-Vorsehungen und Pœnal-Satzungen widerstrebe, derhalben mithin zu gemeinnöthiger Handhabung der hohen Collegial-Gebühr die Behörde hiemit vorbehalten bleibe; so wenige Erheblichkeit ergebe sich ab allem deme, was zu also hoher Beschwerde vermeintlich angeführet werden mögen, dann gleichwie gegen die klahre Vorschrift der güldenen Bull das Herkommen nicht in Abrede zu stellen, noch ohne schwehre Verantwortung bey gesamten Reich einigem Anstand zu unterwerffen seye, sobald in dem gesätzmäßigen Termino auch durch die mindere Zahl allenfalls des churmaynzischen Directorial-Zuthuns unerwartet zur Wahl fürzuschreiten, so wäre eine bis nun unbekannte Sache, über sothane in dem Gesätz dermaßen ausgedruckte Schuldigkeit es erst eine Nothwendigkeit von Vorberathschlagungen erwecken zu wollen; noch weniger aber seye irgend woher mit Schein anzugeben, minder zu behaupten, daß den vor allem lediglich verordneten Wahl-Convent unterm Vorwand eines vorgängigen Collegial-Tags hinauszuschieben zuläßig seyn möge, mithin wohl nicht abzusehen stehet, mit was Fug darüber die mindeste Ausstellung möglich seyn könne, daß von churmaynzischen Directorii wegen mittelst freundschaftlicher allerseitigen Besprechung und amtsmäßiger glimpflicher Vereinbahrung des mehrern Theil disses churfürstlichen hohen Collegii zu dereinstiger Eröfnung es dahin endlichm gediehen was vor mehrerer Zeit bereits auch von dem mindern Theil rechtens gewesen wäre, folgsam statt einiger ungleichen Auflag vielmehr der so legale, als vertrauliche Directorial-Fürgang geziemend anzuerkennen seye, und solches alles um damehr, als so fern nicht-eins die mehrere churfürstliche Meynungen wegen deß zu eröfnenden Wahltags endlich allenthalben Maaß geben sollten, wo zumalen von einigem jure singulorum wohl das mindeste dahier nicht obwaltet, die allgemeine Grundveste der güldenen Bull. Ja der auf die Majora so nachdrucksam sich beruffenden Chur-Verein selbsten, mithin disses churfürstlichen Collegli nicht nur, sondern auch des gesamten Reichs und dermalen vorhin so hoch betrübten Vaterlandes wahre Wesenheit gänzlich erschüttert, und der wirkliche allgemeine Umsturz vorhanden wäre: sothaner ohnvernehmlichen Maaßreguln klare Satzung, und bis daher annoch erhaltene Nothdurft des von einer unverschieblichen kaiserlichen Wahl abhangenden gemeinen Heils geben nun allhier den ohnverruckten Ausschlag um so unzweifentlicher. Je weniger andertens der zu einem eigenen Collegialprædeliberando der churboheimischen Wahlstimme erheben wollende Einwand einigen Anstand, weniger Aufenthalt des Wahlgeschäfts nach sich ziehen mag, anerwogen dessen Ungrund von übriger mit-churfürstlichen Seiten vorhin allenthalben anerkannt, auch durch das gestalten Dingen nach am 4ten Novembris 1741 vor damalen ohne künftige Folge per majora errichtete Quiescenz-Conclusum selbsten zum voraus verworfen, die Sach an sich selbsten aber aus der Wesenheit dieses weiblichen Chur-Lehens, noch der güldenen Bull, und ehemaliger Reichs-Ankanntnus einigen ferneren Anstand nicht ausgesezt seyn mag, so daß im Gegentheil wegen obiger vormaligen Quiescenz denen königlichen boheimischen Chur-Rechten die künftige Gewährschaft in Rechten gebühren wolle, und hiemit ertheilt würde. Drittens beklage man zwar, daß denen churpfälzischen Landen zugehende Kriegs Ungemach allerdings, bedaure anbey all jener, so dergleichen veranlasset, und wünsche eine fordersamste vergnüglichste Enthebung, dazu auch beyzuwürken, darum aber das hiesige Wahl Geschäft aufhalten, und das vorhin so hoch bekümmerte Vaterland mit seinem Oberhaupt längerhin unversorgt zu lassen, finde man der güldenen Bull, und denen obhabenden theuren Pflichten allzu ungemäß in rechtlichem Betracht dessen, was noch jezo von der churboheimischen löblichen Gesandschaft nebst der ihrer Seits anziehenden alleinigen Nothwehr, und gleichwohlen erbietender Versöhnung dahin bündig anerkläret ist, deroseits der Wahlfrey- und Sicherheit, mithin auch besonders der churpfälzischen ungeschmälerten Beywürkung und Freystimmigkeit das mindeste nicht in Weg zu legen, sondern vielmehr allen

Vor-

Vorschuß und ohnmangelbares sicheres Geleit nach dem Gesetz, ja nach weiterem selbstigen Verlangen zu leisten, wobey, was wegen Ungültigkeit ein und mehrerer churfürstlichen Wahlstimmen in obgedachten exhibitis mit eingewendet, und eigenrichterlich aufgeworfen werden wollen, nicht anders, als vor unbefugt hiermit erklärt werden kann, mithin alle Gebühr derhalben vorbehalten wird. Gleichwie so dann viertens der Ceremonial-Punkt zu einem besondern praedeliberando allerdings ungleich angezogen, und selbiger herentgegen eben jezo unter denen gewöhnlichen Berathschlagungen ordnungsmäßig zu erledigen seyn wird; also beruhe weniger nicht

Fünftens bey dissem churfürstlichen Wahl-Collegio wegen ein- so anderer Reichs- oder Kraißständischen Versammlung, die selbst gut findende Entschliessung zu fassen, auch sonsten all dasjenige zum Wahl Convent gehörige vorzunehmen, was ausser sothanen gesetzmäßigen Gestalt und Wesenheit von erforderlichem Bestand und Würkung nicht seyn mag, solchergestalten auch alleinig kundbaren Herkommens ist; allermassen sodann bey also sich verhaltendem Ungrund der churbrandenburgischen und churpfälzischen Gesandschaft, Einwendungen sich allerdings gebühret, auch mit Billigkeit zu erwarten stehet, daß dereinseits man sich näher fassen, und diesem churfürstlichen Wahl-Collegio durchaus allerdings zu viel, auch mit zeitheriger Trennung Unrecht geschehen zu seyn ohnschwehr erkennen werde, welchenfalls man von hohen Collegii wegen das geschehene nicht nur in Vergessenheit zu stellen, sondern auch in hinwidrigem freundlichen Vernehmen sich vollends zusammen zu sehen bereit wäre, ja solches dem Vaterland zu lieb allerdings wünschet, und die andernfalls zu besorgende Folgen in aufrichtiger Bestgesinnung anheim giebt, also wäre des unverhoffenden fernern widrigen Ereigens gleichwohlen gänzlich ungehindert in dem gesetzmäßigen Weeg von Seiten disses hohen Collegii unverruckt fortzuwandlen, und das theure Wahl-Geschäft standhaft zu vollbringen, von dissem churfürstlichen Collegial-Schluß, sodann mit Beyfügung dessen, so man ihrer deren respective churbrandenburg- und churpfälzischen Vollmachten halben gleich in erster Session ordnungsmäßig mit vorgenommen, und zu Bezeugung alles nur möglichen Glimpfs resolviret, denen wohl mehrgedachten beyden Gesandschaften vordersame abschriftliche Communication zu thun, mit dem ausdrücklichen Anhang und ernstlicher Verwahrung, wie daß man nunmehr wohlgedachter beyden Gesandschaften dahier in ordentlicher Collegial-Versammlung lediglich erwartete, mithin in weitere Schrift-Handlungen, zumalen solcherley Unannehmliche sich fernerhin keiner wegs einlassen werde, gestalten dann das löbliche Directorium deren sich zu entschlagen bedacht seyn wird, ansonsten der Gebühr rechtens allenthalben vorbehaltlich.

Nro. 3.

Chur-Brandenburg comparendo ut ante Jure et motu proprio Sr. Churfürstl. Incumbenz der güldenen Bull gemäß ein Genügen zu thun, er erinnert zuvorderst gegen die von der vortreflichen Chur-Trierischen Wahl-Bottschaft ad Protocollum geschehene Aeusserung, das Churfürstliche Collegium seye durch die güldene Bull anhero zusammen berufen worden, dem Reiche zum Trost einen Kaiser zu erwählen, keineswegs aber mit besonderen Widersprüchen sich aufzuhalten ꝛc. Es seye richtig, daß das Churfürstliche Collegium die güldene Bull durch sich selbst berufe, ohne daß es darunter auf die Chur-Maynzische Berufung hauptsächlich ankommen, mithin auch ohne das Churfürstliche Votum, welches ex inhabitate personae votantis und durch einen bündigen Collegial-Schluß pro tempore cessieret, durch solche Berufung extra literam legis, und ohne daß ein einziger adaequater Exempel davon aufgewiesen werden mag, zu erscheinen legitimieret werden könnte; gleichergestalt ist ganz richtig, daß die güldene Bull die Churfürsten berufe, einen Kayser zu erwählen, keineswegs aber derselben gerade zuwider durch ein von vorher von etlichen mehrentheils annoch sehr dubiose qualificierten genommener Einverständniß einen Kayser aufzuwerffen; den rechten gesäzmäßigen Zweck zu erhalten, haben Se. Königl. Majestät als Churfürst zu Brandenburg seit drey ganzer Monat her ihre rechtschaffene, patriotische und gesäzmäßige Gesinnung in Worten und Werken genugsam zu erkennen gegeben; der Magistratischen Eusserung aber sich keineswegs mit besonderen Widersprüchen aufzuhalten, widersetzet Chur-Brandenburg, daß man sich diesseits durch anmaßliches majorieren der einver-

standenen, und dadurch zu erzwingen vermeinende Schlüsse nicht abhalten zu lassen gedenken, stricte ad literam aureæ Bullæ zu Werke zu gehen; Man bleibet dabey vest bestehen, daß dergleichen in Ewigkeit nicht den geringsten Collegial-Effect erreichen könne, sondern auf einen immer größern Cumulum insanabler Nullitäten hinaus lauffe, dazu bedarf es diesseits keines besondern Widerspruchs, lex ipsa widerspricht und verwirft solches; man führt alle Augenblick die Collegial-Observanz im Munde, diesseits provocieret man getrost auf eines Jeden fürtreflichen hier anwesenden Herrn Bottschafters erleuchtete und gewissenhafte Einsicht und Geständnuß, ob jemahls im Teutschen Reich ein Wahl-Geschäft so befangen, so fortgesezet, und so ausgeführet worden, als gegenwärtiges befangen, fortgesezet und auszuführen intendirt wird. Wo ist wol jemals Chur-Maynz mit einem Mit-Churfürsten so unfreundlich umgegangen, daß es demselben nicht ein paar Tage, ja zulezt nicht ein paar Stunden vergönnet, die Necessaria besorgen zu können; Hat wohl Chur-Maynz jemahl einem Mit-Churfürsten so absolut und factisch seine Directorial-Incumbenz versagt, als nun einen ganzen Monat her, und noch gestern gegen alle Collegial-Verfassung geschehen; wo ist doch Chur-Maynz jemahlen geschäftiger gewesen, das obhabende Directorial-Amt in ein unzuläßiges Unter der Censur des Reichs-Tages leider schon seit dem westphälischen Frieden stehendes Magisterium zu verkehren, als jezo blos um die Chur-Brandenburgische Wahl-Gerechtsame zu vergewaltigen und zu vereiteln; welch ein enormes Unterfangen ist nicht solches, besonders in gegenwärtigem Fall, wo die goldene Bull einem zeitlichen Churfürsten zu Maynz ausser der Beschreibung in Abhandlung des Wahlgeschäfts nichts vor anderen Churfürsten zulegt? Die von Sr. königlichen Majestät dagegen bisher bezeigte Lang- und Großmuth muß solcher Gestalt nothwendig ermüdet werden, umsomehr, als Dero Bottschafteren nicht einmal so viel Raum gelassen wird, Höchstdieselbe immediate von dem factischen Vorgang benachrichtigen zu können, dahingegen Chur-Maynz sich zwey Monat Zeit genommen, und den Terminum Legalem doppelt frustrirt, um das unerlaubte Verständnuß und den ergriffenen unerhörten factischen modum procedendi zuvorderist vestzustellen; wo lieset man doch in dem deutschen Reichs-Geschichten, daß ein Churfürst zu Maynz unter einem Königlichen Hungarischen Husaren-Conduct zur Wahlstadt gezogen? Bedaurenswürdiger Zustand! Wohin ist es doch mit unserer deutschen Reichs-Verfassung gediehen? Was soll ein rechtschaffen patriotisch gesinnter Churfürst bei einem solchen öffentlich bewafneten Aufstand in Collegio Electorali beginnen? Der Spiritus Vestiginis mit der güldenen Bull zu reden scheinet je länger je mehr leider überhand nehmen zu wollen, um den Umsturz der Reichs-Verfassung vollends zu näheren, woran man sich diesseits gewiß nichts zu schulden kommen lassen, sondern sich bey dem werthen deutschen Vaterland, und der Nachwelt, Innhalts der scriptorum pro memoria vom 6ten, 20ten und 23ten und am 30ten August darüber abgelegten Voti ausser Verantwortung gestellet haben, zugleich auch um allen nur erdenklichen Schein eines Aufenthalts, was das movirte Capitulations-Geschäfte betrift, von sich abzulehnen, nachmalen declarieret haben will, selbiges salvis salvandis, attentis attendandis, als ein Präliminal werkthätig mit angehen zu wollen. Vorläufig aber träget votierender Bottschafter darauf an, daß das in der Anlage auf den 30ten gestandene Project Conclusi puncto Ceremonialis communicieret und berichtiget werden möge, um darnach in Ablegung seiner schuldigen unterthänigsten Aufwartung bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz sich richten- und Höchst Deroselben die in commissis habende Vorstellung wegen legaler Herkommensmäßiger Eröfnung des Wahl-Convents geziemend auszurichten; Hiernächst hat gehörter Bottschafter auf specialen allergnädigsten Befehl wegen angeregten Capitulations-Geschäft ferner darauf anzutragen, daß die Chur-Maynz übergebene Monita Principum auch etwan diejenige, so von andern Statibus Imperii daran gebracht worden, gewöhnlichermassen communicieret werden, um solche gestalten Dingen nach, so weit sie gegründet seyn, und es ohne Verletzung der Churfürstlichen Prärogativen sich thun lässet sub-in-et progressu Deliberationis zu addentieren.

Nro. 4.

Nro. 4.

Umfrag.

Chur-Trier. Weilen Sessione 21ma den 8ten Januarii 1742 das Chur-Collegial-Conclusum dahin ausgefallen, daß die Auslassung dieses Art. 26ti Capitulationis Caroli 6ti anders nicht als salvis per omnia Imperii & Domus Sabaudiae Juribus zu geschehen habe so findet man Chur-Trierscher Seits dermahlen zu mehrerer Befestigung und Sicherstellung derenselben das mindeste Bedenken nicht, gedachten Articulum der gegenwärtigen Capitulation mit Beobachtung desjenigen, was sich etwa denen Zeiten nach abgeändert hat, wiederum einzuverleiben, gestalten dann hierunter nach dem fürtreflichen Chur-Braunschweigischen Vorschlag verfahren werden könnte, jedoch mit der Bey-Erinnerung, daß anstatt der Anziehung des Friedens-Schlusses von Anno 1738 post verba: Tractatu Cheracensi gesetzet werde, und hiernächst weiter ꝛc.

Chur-Cölln. In Erwägung deß in vorstimmenden vortreflichen Voto angezogenen Collegial-Conclusi vermittelst wessen dem Haus Savoyen seine Gerechtsame vorbehalten, habe man kein Bedenken, den in lezterer Capitulation zurückbliebenen Artikel der gegenwärtigen einverleiben zu lassen, und zwar mit Auslassung der bey jezigen Umständen inapplicablen Clausul in puncto deren avocatorien leistenden Gelebung, daß post verba: *Tractatu Cheracensi* zuzusezender additamentum. Jedoch werde in Ansehung des bis dahin nicht ratificierten Friedens-Schlusses de anno 1738. bedenklich gehalten, und conformiert sich derohalben als viel diesen Zusatz betrift mit vorstimmenden vortreflichen Voto.

Chur-Böheim. Haltet die von dem fürtreflichen Chur-Braunschweigischen Wahl-Bottschaft angetragenen insertion des 26ten Artikels der vorleztern Kaiserlichen Wahl-Capitulation, und daß solches denen seither geänderten Umständen conform vorgeschlagenermassen eingerichtet werde, zu Aufrechthaltung der Kaiserlichen und des Reichs Ober- und Lehnherrlichkeit in Italien fürträglich und heilsam zu seyn, daher solcher Vorschlag auch dieß Orts allerdings secundiret werden will.

Chur-Bayern. Weil der in der vorleztern Wahl-Capitulation befindliche 26te Articul, welcher hingegen in der leztern weggeblieben, verschiedene wichtige membra und clausulas in sich enthaltet, woruber man sich näher zu ersehen, die Zeit nicht gefunden, so stelle man zu Belieben, ob nicht vor der Hand für dienlich erachtet werden wolte, ein Project dieses allenfalls neuerlich zu inserirenden Artikels halber zu entwerffen, wo man sich sodann dies Orts des mehreren würde vernehmen lassen können.

Chur-Sachsen. Wollte nicht nur der Restitution des in denen vorhergehenden Capitulationen befindlich gewesenen, in der leztern aber aussengelassenen Articul verschiedene Gerechtsame des Hohen Hauses Savoyen betreffend sich mit gefallen lassen, sondern auch solche bestens secundiren, und wurde, wann ein Hochlöbliches Directorium selbigen Articulum nach denen gegenwärtig applicablen Umständen abzufassen, und hiernächst zu communicieren belieben wollten, das weitere diesfalls desto leichter sich ergeben, und nach Befinden beyzubringen seyn.

Chur-Brandenburg. Finde sich aus toties quoties angezeigten Ursachen nicht im Stand, zu der so verworrenen und praecipitant vorhergehenden Capitulations-Handlung, und zu dem in Proposition gebrachten fürtreflichen Chur-Braunschweigischen pro Memoria die Restitution des in der jüngsten Capitulation ausgelassenen Articuli 26ti Capitulationis Caroli 6ti um so weniger zu concurrieren, als das ob nothwendig vorher an seinen Hof berichten, und darüber Instruction abwarten müßte. Biß dahin sich quaevis reservanda reservirend.

Chur-Pfalz. Wegen Enge der Zeit über diesen wichtigen Punkt non instructus, reserbire sich reservanda.

Chur-Braunschweig. Diesseits accedire man, denen vor die Willfahrung dem petito gemäß gehenden fürtreflichen Votis um so mehr, als das ganze Gesuch nur zu Conservation deren dem Haus Savoyen ohnstreitig zustehender Jurium angesehen seyn, und Niemanden wedern in- noch ausserhalb Reichs zum Nachtheil gereiche, ließe jedoch dasjenige, was in dem vortreflichen

chen Chur-Trierischen Voto wegen der in disseitigem Vorschlag geschehenen Anziehung des Friedens-Tractats de anno 1738 erinnert worden, ohngeachtet man selbige Clausul wegen der von den gesammten Reich ratificierten Friedens-Präliminarien für ganz unverfänglich halte, sich gern gefallen.

Chur-Maynz seye mit denen pro insertione vorhandenen Majoribus aus denen zugleich angeführten wichtigen Ursachen zu Aufrechthaltung des Reichs sowohl, als des Hohen Hausses Savoyen Gerechtsamen, jedoch mit der in dem vortreflichen Chur-Trierischen Voto geschehener Erinnerung verstanden, und werde man diesseits ein Projekt sothanes etwa zu modificierenden vormahligen Articuli haben zu fassen, und zu communicieren; mithin in proxima derhalben nöthigen Vortrag zu thun ohnmanglen.

Conclusum.

Es wäre der Articulus 26tus Weyland Kaysers Caroli 6ti Wahl-Capitulation der jetzo zu errichtenden mittels einer des Ends von Directorii wegen zu verfassenden, und allhier in proxima nach vorgängiger Communication in Vortrag zu bringenden Entwurfs zu erinnern.

Chur-Brandenburg. Nimmt an diesem Concluso so wenig als andern präcipitanten Deliberationen einigen Theil.

Chur-Pfalz. Inhäriret seiner obigen Reservation.

Nro. 5.

Von Directorii wegen wolte man gegenwärtig das allerseits communicierte Project Conclusi puncto Ceremonialis selber nochmalen verlesend in Vortragen gesetzt haben.

Umfrag.

Chur-Trier. Habe bey dem Projekt nichts zu erinnern.

Chur-Cölln. Similiter, und läßt sich selbiges gefallen.

Chur-Boheim. Finde es dem genommenen Schluß gemäß.

Chur-Bayern. Stelle zu beliebiger Erwägung, ob dasjenige, was in jetzt verlesenen Project Conclusi deren Churfürstlichen Höfen und Residenzien halber eingeflossen, nicht etwa besser zu übergehen seyn mögte, weilen man diesseits ausser Zweiffel stellet, daß jeder derenselben an Beobachtung dessen, was ihnen zustehet, und bey ihnen herkomlich ist, es in nichts werde erwinden lassen.

Chur-Sachsen. Obwohlen so viel dieses Conclusum betrift, gestalten Dingen nach denen Majoribus im übrigen der freye Lauf gelassen wird; so stellet man jedoch wegen dessen, so darinn in Betracht deren eigenen Residenzien vorkommet, zur Ueberlegung, ob, da dem Hofe seine Etiquette allerdings frey bleibet, nicht ehender allhier von einiger Regulierung dißfalls zu abstrahiren, zumalen sonst leicht zu allerhand hinc inde sich ergeben könnenden Folgerungen ein Anlaß erwachsen könnte, und man von der eigentlichen Observanz dieses oder jenes Hofes nicht genau informiret ist, auch nicht weiß, ob etwa ein- oder der andere Churfürstliche Hof mit anderen besonders auswärtigen Höfen sich schon ehedem speciatim eines gewissen verglichen, oder einverstanden habe.

Chur-Brandenburg. Gleichwie von der Berathschlagung der einverstandenen vortreflichen Churfürstlichen Wahl-Bottschaftern puncto ceremonialis ausdrücklich ausgeschlossen worden, so nimmt zuvorderst an dem darüber vermeintlich abgefaßt werden wollenden Concluso ganz und zumahlen keinen Theil, ist sonsten bereits in Majo allergnädigst instruiret gewesen, zu Behauptung der denen hohen Herrn Churfürsten des Reichs zustehender honorum Regiorum alles diensame werkthätig mit anzusehen, und weilen dabey auf die anno 1711 und 1741 in dieser Materie ausgefallene Collegial-Conclusa insonderheit die disseitige in jezt gedachtem Jahr obgehabte instructiones schlechterdings verwiesen, dabey aber des päbstlichen Nuntii nicht gedacht

wor-

worden, so überlasse man denen hohen Herrn geistlichen Mit-Churfürsten schlechterdings, wie sie es damit zu verhalten belieben, und man hält davor, daß darüber zu deliberiren keine Collegial-Sache seye, lässet sich auch an dem bey seinem Hofe in hoc puncto hergebrachten Etiquette auf keinerley Weise, und so wenig etwas abbrechen, als man anderen Churfürstl. Höfen darunter das geringste zu präjudicieren gedenket.

Chur-Pfalz. Man würde diesseits zu Behauptung der Churfürstlichen Gerechtsamen, und darinn gegründeten Vorzügen, auch in diesem in Vortrag gekommenen Punkt daran honorum Regiorum jederzeit gern alles beytragen, so viel aber insbesondere die bey denen Höfen obwaltende Etiquettes betreffe, hoffe man ja nicht, daß daraus eine Collegial-Sache wolle gemacht, oder in eine Collegial-Berathschlagung und Entscheidung auch nur Meldung davon gethan werden; man könne übrigens der, in dem vortreflichen Chur-Brandenburgischen Voto, denen Geistlichen Hohen Herrn Churfürsten, in Betracht des päpstlichen Nuntii geäusserten Anheimstellung, allenfalls accediren, reservire sich übrigens reservanda.

Chur-Braunschweig. Diesseits lasse man sich den Innhalt des Entwurfs Conclusi mitgefallen.

Chur-Maynz. Erachte das Projekt Conclusi denen ausgefallenen Votis gemäß zu seyn, und gehe bewußtermassen die Meynung keineswegs dahin, denen Etiquetten an denen Höfen dahier Ziel und Maas zu geben, sondern nur substantiam des Decori Regii aufrecht zu erhalten, und dieses, seines wesentlichen Zusammenhangs halber, pro materia collegiali anzusehen, weßhalben, so fern auch in dem verlesenen Entwurf einige mehrere Erklärung gut gedünken wolte, man damit ganz verstanden seye, und könne man übrigens unerinnert nicht lassen, daß die retroactis erfindliche Vota sowohl, als schreiben die so gestalte Gemeinschaft deren Churfürstlichen honorum ganz ausdrücklich zum Grund hätten.

Directorium verlasse mithin eine Modification des achten Punktes in verbis: **Bleibet in eigenen Residenzien eines jeden Churfürstl. Hofes *Etiquette* allerdings frey und vorbehalten, jedoch keines Weegs zu Abbruch, *et reliqua*.**

Umfrag.

Chur-Trier. Da es niemals die Meynung gehabt, dem Special-Etiquette an denen Höfen Ziel und Maas zu sezen, sondern nur die überall vestgestelte Beobachtung deren honorum Regiorum anzudeuten, so halte man die geäußerte Umstände durch die von dem löblichen Directorio jezt in Vorschlag gebrachte Modification des Paragraph octavi völlig und sattsam gehoben.

Chur-Cölln. Ist gleicher Meynung.

Chur-Böheim. Ebenermaßen.

Chur-Bayern. Unter Beziehung auf sein erst abgelegtes Votum. Könne und wolle übrigens die Majora nicht hindern.

Chur-Sachsen. Wie Chur-Bayern.

Chur-Brandenburg. In Gefolg schon geschehener Aeusserung, könne auch an keiner Modification einigen Theil nehmen.

Chur-Pfalz. Bleibet bey seiner gethanen Aeußerung und reservirte sich reservanda.

Chur-Braunschweig. Lasse es bey seiner vorhin gethanen Aeußerung um so mehr bewenden, als man nicht absehe, daß durch den Paragravum 8vum denen Höfen in ihrem Etiquette eingegriffen werde.

Chur-Maynz. Läßt es bey dem weitern Directorial-Vortrag bewenden.

Conclusum.

Nachdemmalen an Seiten dieses hohen Churfürstlichen Collegii für unumgänglich angesehen worden, bey lezterem Wahl-Convent eigents vorbehaltener Maassen, die Ceremonial-Erforderniß und gebührliche Aufrechthaltung des gemeinnöthigen Churfürstlichen Decori dermahlen in

 reife

reife Berathschlagung zu ziehen, so ist folgendes davor gehalten und zur beständigen Nachachtung beschlossen worden,

1mo. Seynd die denen hohen Herrn Churfürsten des Reichs zustehende honores Regii, es seye an was Ort und bey was für Gelegenheit es immer wolle, allerdings zu behaupten, und da zwar

2do. unter Höchstgedachter Herrn Churfürsten persönlich selbsten es bey dem hergebrachten Ceremonial sein Verbleiben lediglich hat, so wäre herentgegen

3tio. vor Höchsterwehnte Herren Churfürsten in Ansehung anderer mit Churfürsten als sonstig auswärtiger Bottschaftern des päbstlichen Nuntii allerdings mit einbegriffen, in und ausserhalb deren Wahl und anderer Conventen zumahlen auch in eigenen Residenzien das Decorum Regium gebührend zu beobachten.

4to. Wird mithin kein bey dem Wahl-Convent, oder sonst irgendwo, bey einer andern Collegial-Zusammenkunft in Person sich einfindender Hoher Herr Churfürst denen vor ihnen angelangten Bottschafteren, sie seyen einheimische oder auswärtige, die Ansage seiner Ankunft thun lassen, noch

5to. bey denen ertheilenden solennen Audienzien an einen fremden Bottschafter die Hand eben so wenig geben, als es in solchem Verfolg auch von denen Herrn Mit-Churfürsten vor die ihrige nicht zu verlangen stehet, und es ohnehin mit denen honoribus regiis nicht zu vereinbaren ist.

6to. Wäre bey gedachten Audienzien, nachdeme fürohin sich lediglich zu achten, was an dem Wahl-Convent im Jahr 1711 beobachtet worden, mithin die Churfürstliche Bottschaften von dem Hof-Marschall samt einigen Cavaliers unten an der Kutschen, oben an der Stiege von dem Ober-Marschall, an der äussern Thür der Ante-Camera von dem Obrist-Cämmerer, an der innern Thür aber des gedachten Vorgemachs, so zugleich der Eingang des Audienz-Zimmer ist, von dem höchsten Herrn Churfürsten selbsten zu empfangen, und die Hand zu behalten, denen Bottschafter sodann Lehn Sässel, so von dem Churfürstl. in etwas distinguiret, zu geben, bey der Audienz sich allerseits zu bedecken, so fort bey der Entlassung und Zurückbegleitung ein gleiches, wie bey dem Empfang zu beobachten, wobey die Churfürstliche Leibgarde und Trabanten jedesmahl im Gewehr zu stehen haben. Bey der Tafel bewendet es, wie anno 1711 gleichfalls bey dem Churfürstlichen Vorsitz, anbetnebens so dann bey dem gleich Churfürstlichen Gedeck und Bedienung vor die Churfürstliche Bottschaftere: an welche übrigens kein Gegenbesuch von den höchsten Herrn Churfürsten statt hat.

7mo. Eben nemliche und keine mehrere Bezeigung widerfahret von denen Hohen Herrn Churfürsten denen bey einem andern Convent sich einfindenden auswärtigen Bottschaften des päbstlichen Nuntii allerdings einschließlich.

8vo. Bleibet in eigenen Residenzien eines jeden Churfürstlichen Hofes Etiquette allerdings frey und vorbehalten, jedoch keineswegs Abbruch oder Schmälerung deren allenthalben zum Grund gelegten, denen Hohen Herrn Churfürsten zuvorderst in ihren Höchsten Personen, sodann auch ihren respective Bottschafteren zukommenden honorum regiorum, und der dießfälligen vollkommenen Gleichheit den Päbstlichen Nuntium mit einbegriffen, so daß jederzeit, und ohne Unterschied auch in eigener Residenz der Churfürstliche persönliche Vorgang unversehrt zu erhalten ist.

9no Verbleibet es wegen deren Churfürstlichen Bottschafter erstern und zweitern, und dieser allerseits unter sich bey deme, was mittels des hiebeykommenden sogenannten Concert deren Churfürstlichen Gesandten wegen des Ceremoniels im Jahr 1711 auch ferners hieneben verwahrter Concluforum Collegialium vom 9ten und 11ten Decembris Jahr 1741 dem Churfürstlichen gesandtschaftlichen Decoro zu Behuf beschlossen worden, deme

10mo. annoch beyzufügen kommet, daß indeme unter denen Churfürstl. und Auswärtigen Bottschafteren bey Wahl- und anderen Collegial-Conventen der ganz natürliche Unterschied vorwaltet, daß gedachte Churfürstliche gleichsam allda zu Haus seyn, und bey dem Wahl-Geschäft insonderheit das ganze Reich repräsentiren, inmaßen die auswärtige Bottschafter auch solches darmit anerkennen, da sie bey dem Churfürstlichen Collegio mittelst übergebenden Creditiven sich legitimiren; also von selbsten sich verstehe, daß von denen auch später angelangten Churfürstlichen

Bottschaftern deren Ankunft denen bereits gegenwärtigen Auswärtigen nicht zu notificieren, sondern von gedachten auswärtigen Bottschaftern gemelte Churfürstliche die Notification ihrer Ankunft oder Anwesenheit lediglich zu erwarten haben, nach deren Erfolg sodann ihnen die erste Visite hiernächst zu empfangen, dabey aber respective des Ceremonialis es in allem so, wie von denen Churfürsten unter ihnen geschiehet, lediglich zu halten, und jenen auswärtigen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, kein Præcipuum im mindesten einzuraumen seyn.

Chur-Brandenburg inhärirt suo voto.

Wurde das von denen Reichs-Erb-dan Churfürstl. Hof- und Gesandtschafts-Marschallen übergebene, wegen des Zugs und denen Anstalten in der Kirch auf den bevorstehenden Wahltag verlesen, und folgendes davorgehalten:

ad 1mum. als dem letztern actui gemäß seye nichts zu erinnern.

ad 2dum. wäre gleichfalls herkommlich, habe mithin sein Bewenden.

ad 3tium. gleichermaßen, und würde wegen der Churfürstl. Gesandschafts-Ordnung bey der Erhebung zur Wahl-Kirche das eigentliche annoch bekannt gemacht werden.

ad 4. 5. & 6tum. hat sein Bewenden.

Auf die fernere Reichs-Erb- und Churfürstliche Marschall-amtliche Anzeig die Anstalten und Zubereitungen in der Kirche betreffend.

ad primum. Hat es bey dem, was anno 1742 beobachtet worden, sein Verbleiben.

ad secundum. Similiter.

ad tertium. Gleichfalls, wegen der eigentlichen Ordnung deren Sitzen aber wird näherer Churfürstlicher Collegial-Bescheid vorbehalten.

ad 4tum. Wäre die Lateral-Session, wie in dem Wahl Collegio herkommlich zu beobachten

ad 5tum. Seye nichts zu erinnern, ausser daß die Sessel auf die Bühn von Chur-Maynz, wie letztmals gleichförmig herzugeben übernommen worden.

ad 6tum. Hat es sein Bewenden.

ad 7tum. Wird nähere Churfürstl. Collegial-Resolution erfolgen.

Auf die weitere Anfrag oder so betitultes Quæritur wird Churfürstliches Collegial-Entschliessung in proxima ertheilt werden.

Frankfurt. Sabbathi. d. 9. Octobris. 1745.

Ihro Churfürstliche Gnaden von Maynz lassen durch gegenwärtige Dero gehorsamste Bottschaft diesem Churfürstlichen Hochlöblichen Collegio geziemend vortragen: Er wohne allerseits von selbsten Beyfall bey, und seye allbereits zu erleuchtem Bedacht gediehen, mit was gemein ersprießlicher Vorsicht und Sorgfalt die allgemeine Chur-Verein ursprünglich vom 1338. her aufgerichtet, so fort von Zeit zu Zeit erneuert und unterhalten, auch derselben Genehm- und Aufrechthaltung von zeitlichen Römischen Kayseren besondern Innhalts deren Wahl-Capitulationen zum kräftigsten ertheilet und übernommen worden, massen annoch jetzo Besag der mit ihrer um Glückseeligst Erwählten und regierenden Römischen Kayserliche Majestät errichteten, im dritten Articul 6ten Paragrapho geschehen; und von allerhöchst Ihro mit beschworen ist; in welchem Verfolg es dann auch allerdings daran seyn wolle, dahin zu sehen, daß, gleichwie dieses Churfürstliche hohe Collegium sothane gemein nutzliche herkommliche Vorsehung in Ansehung und bey ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät reiflich in Obacht genommen, also daß selbe auch seiner Seits und unter dessen hohen Gliedern selbsten sothane mehrbelobte altheilsame enge Verbindung in guter Gedächtnuß, Ordnung und Beobachtung zu erhalten, bey eben dieser vortreflichen Collegial Versamlung nicht wol zu übergehen vermöge, bey nächst vorigen beeden Churfürstlichen Wahl-Conventen ist in Sachen allbereits Anregung geschehen; es scheinet aber nebst anderen Umständen darum vornehmlich in weiterem supersediret worden zu seyn, weilen der Zeit annoch kein periculum in mora in so weit vorhanden ware, sondern ein oder anderer Hoher Mit-Churfürst im Leben sich befunden, welcher die Unionmäßige Eides-Pflicht zu Handen eines vorhin bereits auch endlich recipirten Mit-Churfürsten, nach Verfassung sothaner Chur-Verein abgeleget hätte, mithin die gedachte Eides-Leistung von denen noch nicht recipirten Hohen Mit-Churfürsten anzunehmen, und also man die herkommliche Beschwörung mehrgedachter Chur-Verein nicht abgehen zu lassen vermöglich ware; Wie nun aber Weiland Ihro Churfürstl.

 Durch-

Durchlaucht zu Trier und hernächst Maynz Franz Ludwig, sodann Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz Carl Philipp Christrühmlichen Andenkens die leztere hohe Mitglieder dieses Churfürstlichen Collegii gewesen, welche mehrerwehnte Chur-Verein im Jahr 1727 beschworen, so haben seine jetzige Churfürstliche Gnaden von Maynz keinen hohen Mit-Churfürsten mehr vorgefunden, Weme sie sothanen Eid abzulegen, um darmit sich in den Stand zu stellen vermöget, der Obliegenheit und Zuständigkeit nach, von anderen Hohen Mit-Churfürsten sothane Eids-Leitung abzunehmen. Ob zwar auch bereits von vorigem halben Säculo her gelegenheitlich der Churfürstlichen Collegial-Zusammenfindung in Comitiis wegen schicklicher anderweiter Einricht- und Verbesserung des Innhalts der leztern in anno 1558 ausgerichteten Chur-Verein bekanntlich verschiedenes gehandelt, und in anno 1684 ein Project entworfen worden, so sey doch dasselbe eben wohl bewustlich biß dahin zu seinem Stand nicht gelanget, und daher die angezogene Verein de anno 1558 die norma allerdings verblieben, sofort vorerwehntermaassen noch in anno 1727 von Chur-Trier und Pfalz darauf geschworen worden Ihro Churfürstliche Gnaden von Maynz wolten demnach anheimgegeben haben, daß indeme Zeit und Gelegenheit dermahlen nicht zu seyn scheine, wegen anderwärtiger Einrichtung des Innhalts der Chur-Verein allhier sich aufzuhalten, sondern vielmehr mit dessen Ausstellung zu bequemeren Umständen, und etwa dem ohnehin in Comitiis sich wieder formirenden Churfürstlichen Collegio dahin zu gedenken, damit jetzo Ihro Churfürstlichen Gnaden von Maynz bey persönlicher ihrer Gegenwart die gedachte bis nun normali beobachtete Chur-Verein de anno 1558 in diesem Churfürstlichen Collegial-Concessu zu beschwören, und dardurch in den Stand zu gelangen vermöchten, gleiche Eides-Leistung von denen hohen Mit-Churfürsten nach Nothdurft und Belieben anzunehmen, welches, wann sofort diesem Churfürstlichen Hochlöblichen Collegio also gut gedünke, Ihre Churfürstliche Gnaden darzu etwa auf nächstkommenden Dienstag den 12ten dieses erbietig seyen.

Electorales gaben hierauf zu erkennen, was maassen sie an dem Innhalt der jetzo im Vortrag gekommenen Aufrechthaltung der in der Kaiserlichen Wahl-Capitulation ohnehin herkommlich eingeführten und bestätigten Allgemein Chur-Verein und verfolglicher derselben altherkommlicher Beschwörung abseiten ihrer Churfürstlichen Gnaden von Maynz dahier in Collegio nichts zu bedenken findeten, sondern vielmehr davor hielten, darmit allerdings wohl zu geschehen, wie dann auch denen abwesenden Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfälzischen Löblichen Bottschafteren von sothanem Vortrag sowohl, als Collegial-Befund, mithin dem auf den 11ten currentis bevorstehenden Erfolg nachrichtliche Communication zu leisten wäre.

Chur-Cölln findt sich hiebey aus ausdrücklichem gnädigsten Befehl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu erklären gemüsiget, was maasen in so lang der von der Chur-Trierischen vortreflichen Gesandtschaft in puncto alternativæ unterm 24ten abgewichenen Monaths jüngsthin erwekter Anstand nicht gehoben, und die Sach in solchen Stand gesetzt, wie es die güldene Bull, Laudum de anno 1488 und Collegial-Vergleich de anno 1653 mit sich bringet, man Chur-Cöllnischer Seits keine Unterschriften noch Versieglungen thuen könne, oder wolle. Immaassen dann dafür gehalten wird, daß das Chur-Trierischer Seits gerühmte widrige Herbringen, so wenig erweißlich, als auch in Rechten von einigem Bestand seyn möge, mithin hierunter die Chur-Cöllnische Gerechtsame nachmals zum Besten reservieret haben will.

Chur-Trier hielte die von der fürtreflichen Chur-Cöllnischen Gesandtschaft allhier angebrachte Reservation allerdings für überflüßig, indeme Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier sich demjenigen keineswegs zu entziehen gedächten, was der Chur-Verein halber und bey denen Churfürsten-Tägen das alte Herkommen und Observanz, in Ansehung deren alternirenden Unterschriften und Besieglungen mit sich zu bringen erwiesen werden wird; gestalten dann auch in gleichermaßen Chur-Trierischer Seits man denen Chur-Cöllnischen Gerechtsamen den mindesten Abbruch in deme niemahls gemeint ist, was bey Churfürstlichem Creyß- und Zoll-Capitels-Tägen der Alternation halber Herkommens. Eben so wenig aber kann man auch von deme abgeben, was das von jenen Versammlungen keinen Abhang habende Herkommen bey Reichs- und Wahltägen mit sich bringet. In dieser und keiner andern Absicht ist die Reservation ad Protocollum Collegii vom 14ten Sept. geschehen, und andurch die Chur-Trierische Gerechtsame alleinig bey der Wahl-Versammlung nothdürftig verwahret worden; wo man übrigens dasjenige,

nige, was vom Zoll-Capitels-Tägen, und sonsten von der vortreflichen Chur-Cöllnischen Gesandtschaft hiergegen angeführet wird, auf dem zu erweisenden Herkommen ganz gerne beruhen lasse; die Disposition aureæ Bullæ wäre durch die Observanz erläutert, welche res facti seye; das angezogene Laudum von anno 1488 seye der Chur-Trier biß Dato unbewußt; könne man sich also darüber nicht expliciren, und müsse sich lediglich, weilen Chur-Cöllnischer Seits alle principia pragmatica, welche in diesem Alternations-Wesen von Säculis her beyderseitig zum Grund gesetzt werden, dermahlen nicht anerkennet werden wollen, an dem Herkommen halten sofort quævis reservanda hiebey reserviren; wobey übrigens, und weilen aus dieser nemlichen Ursach es hergeflossen, Chur-Trierischer Seits man bey dem vorgegangenen Krönungs-Actu noch dieses zu erinnern finde, daß weilen Ihro in Person dem ganzen Actui beygewohnte Churfürstliche Gnaden zu Trier schwächlichen Gesundheits-halber dem Kayser aus der Kirchen nach dem Römer zu begleiten, sofort auch der Krönungs-Mahlzeit auf dem Römer beyzuwohnen, sich entschuldigen, und solches durch ihre Gesandtschaft vollenden lassen, zur Verhütung aller künftigen Mißdeutung, schädlicher Unordnung und Collegial-Irrungen anhero ad Protocollum zu verwahren seye, was maassen gedachte Hinwegbleibung von ermeldter Kaiserlicher Procession mit Vortragung des Reichs-Insignien, eben so wenig der Chur-Trier, als allen übrigen in Person künftighin zur Wahl und Krönung erscheinend, zumahl weltlichen Hohen Mit-Churfürsten zum Abbruch ihres im Jahr 1653 verglichenen Vorgangs für derer abwesenden Gesandten als nachtheilig jemals angezogen, oder wol gar dahin mißdeutet werden könne, solle, oder möge, als ob ein in Person anwesender Churfürst geschehen lassen könne, daß eines Abwesenden Gesandten mit Ausschliessung seiner dem Kayser zur Seiten gehe; gestalten dann unstrittigen Herkommens, und nach anno 1711 geschehen, daß, wann zwey Churfürsten in Person anwesend, selbige zu Bezeugung ihrer Verehrung Ihrem Kaiser an der Seite gehen, wären aber mehrere nebst Chur-Trier anwesend, so nimmt Chur-Trier seinen gewöhnlichen Mittel-Platz in facie Caesaris, zwey gehen dem Kayser zur Seiten der vierte und weitere aber haben unmittelbar vor denen Reichsinsignien, mithin also für aller Anwesenden Gesandten den Vorgang, und dieses zwar ohnabbrüchig demjenigen, was die güldene Bull Art. XXI. diesfalls verordnet.

Chur-Cölln wiederholet dagegen priora, und beziehet sich nochmals auf den Inhalt der güldenen Bull, wie auch Laudi und Collegial-Vergleichs, als welche die alternativam überhaupt bevestigen, auf welchen principiis, so allein als pragmatisch angesehen werden mögen, man mit bestem Fug bestehet, und selbigen zum Nachtheil bey Wahl-Versammlungen so wenig als sonsten eines besondern Herbringens geständig ist, immassen, daß selbiger nicht obhanden bey näherer der Sachen Einsicht von selbst sich ergeben wird, daß sonst aber das angezogene Laudum churtrierischer Seits bekannt seye, dürfte aus ehemals vorgewesenen beederseitigen Unterredungen leicht anzuweisen seyn, übrigens thut man auf dasjenige, so des Krönungs-Actus halber verlesen worden, nach erhaltener Communication mit nächsterem nothdürftlich sich vernehmen zu lassen vorbehalten.

Chur-Trier reservatis reservandis ad priora.

Chur-Cölln similiter.

Electorales ließen es dabey bewenden, was wegen der von Ihrer churfürstlichen Gnaden zu Maynz dahier in Collegio am nächst einstehenden 12ten dieses zu beschwerenden Chur-Verein hier oben vorgekommen, sonsten aber wäre das weitere in proxima vorzunehmen.

Geschahe der Vortrag, was maßen der churbrandenburgische Legations-Secretarius wegen des von ihme am 5ten currentis übergebenen, und Sessione 42ta dahier in Collegio vorgenommenen Promemoria auf eine Resolution dieses churfürstlichen hohen Collegii warte, und wurde beschlossen, daß hierauf dasjenige nachrichtlich zu communiciren seye, was mittels des churfürstlichen Collegial-Schreibens vom 20ten Septembris, nächsthin mit Beylegung der von der chursächsischen vortreflichen Bottschaft allhier eingegebenen Promemoria an Ihro königliche Majestät von Preussen churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg erlassen worden.

Concert derer churfürstlichen Gesandten wegen des Ceremoniels.

1) Die Ankunft der Gesandtschaft wird vor der Zeit der Arrivé des erstern Gesandtens angerechnet, und notificiren solche, die lezt angekommene denen vorher Anwesenden.

2) Die notificationes der Ankunft geschehen durch einen Cavalier.

3) Die Gesandtschaft lasset en Corps notificiren, doch geschiehet

4) Solche Notification einem jeden Ministro der Gesandtschaft, welcher notificirt wird, besonders in absentia auch ad Domum.

5) Das Gegen-Compliment wird gleichfalls von der ganzen Gesandschaft wegen ad singulos Ministros notificirenden Gesandtschaft abgelegt.

6) In der Notification an die erst angekommene Electorales halten die nachgekommene die Ordnung nach dem Rang.

7) Die erste Visite, so die vorhero Anwesende denen lezt angekommenen abstatten, geschieht en corps, und wird auch en corps empfangen.

8) Solchergestalt geschieht auch die erste Visite.

9) Die Visiten und Revisiten werden sine præjudicio ordinis gegeben, und angenommen, nachdeme man sich früher oder später ansagen lässet.

10) Zu denen Visiten und Revisiten, so en corps geschehen, lassen die Gesandtschaften durch einen Cavalier anmelden, und die Stunde begehren, so aber bey denen nachfolgenden Visiten, so ein Gesandter dem andern giebt, durch einen Kammerdiener oder Laquayen geschehen kann.

11) Die Vollmachten werden dem maynzischen Kanzler per Secretarium legationis in die Kanzley gebracht.

12) Die Visiten geschehen mit so viel Kutschen, als jeder will.

13) Die Reception und Begleitungen geschehen an den Kutschen.

14) Wo die Gesandten also logirt seynd, daß man in den Hof fahren kann, fähret die Carosse, worin die Gesandte seyn, in den Hof, die übrigen Carossen aber bleiben draussen.

15) Die Stühle können von Pagen, Canzlisten oder Kammerdiener gerückt werden.

16) Wann 2te oder 3te Gesandtschaft sich allein finden, empfangen sie eben das Tractament, welches denen Primis widerfähret.

17) Wegen des Sitzes an der Tafel beym Essen ist gut gefunden, daß der churfürstliche Gesandte, so tractirt, den königlichen oder churfürstlichen Gesandten, so etwa zugegen, offerire den obersten Platz zu nehmen, occupiren nun der, oder die invitirte Gesandten solchen Platz, so stehet in der Wirts-Gefälligkeit sich neben sie, und also über die andern Fremde, oder unten anzusetzen, die übrigen Fremde pesse messe.

18) Die Envoyés, von wem dieselbe seyn, auch Residenten stehet dem churfürstlichen Gesandten frey, entweder in oder vor dem Zimmer zu recipiren, und zu dimittiren, und nimmt der churfürstliche Gesandte über sie die Hand und gehen voran.

Ad rescriptum vom 30ten April 1745.

Wegen des Ceremoniels derer Churfürsten oder derer abwesenden Gesandten unter sich in Sessione IX. den 9ten Decembris 1741.

Conclusum.

Demnach wegen des bey gegenwärtigem Wahl-Convent an Seiten des churfürstlichen hohen Collegii zu beobachtenden Ceremonialis bis anhero inter Electorales, bevorab unterm 8, 15, und 17ten des nun abgewichenen Monats Novembris verschiedene Unterredungen und Berathschlagungen gepflogen worden, als würde deme zu folge, so viel an forderst gedachtes Ceremoniale in dem churfürstlichen hohen Collegio unter sich betrift, nachstehender churfürstliche Schluß ad Protocollum genommen.

1) Blei-

1) Bleibet denen auf der kaiserlichen Wahlstatt sich persönlich einfindenden höchsten Herren Churfürsten des zwischen höchst Deroselben unter sich übliche Ceremoniale anheim gelassen;

2) Werden höchst gedachte Herrn Churfürsten bey ihrer persönlichen hiesigen Gegenwart deren Abwesen höchsten Herrn Mit-Churfürsten zugegen seyenden Bottschaftern die Ehrbezeugungen bey solennen Visiten und sonsten durchgehends in derselben Maaß, und auf eben diese Weise wiederfahren lassen, welche ein jeglicher derer anwesenden Herrn Churfürsten auswärtigen königlichen Bottschaftern erweiset.

3) Wäre hiebey nach Innhalt der vorigen Wahl-Capitulation unter denen ersten und zweyten oder dritten Bottschaftern eines churfürstlichen Hofes kein Unterschied zu machen, sondern sie einander gleich zu achten.

4) Wird als eine hieraus von selbst folgende Sache angesehen, daß die zweyte und dritte Bottschafter eines vorsitzenden Herrn Churfürsten, denen erstere Bottschaftern deren nachsitzenden Herrn Churfürsten vorzugehen hätten.

Quibus discessum.

In Sessione X. den 11ten Decembris 1741.

Conclusum das Ceremoniale ausserhalb des churfürstlichen Collegii betreffend.

Nachdeme auf die puncto Ceremonialis inter Electorales gepflogene Berathschlagungen, so viel dasselbe an vorderst das churfürstliche Collegium unter sich betrift, am 9ten dieses Monats ein Conclusum ad Protocollum genommen worden, als wurde wegen des gedachten Ceremonialis ausserhalb des churfürstlichen Collegii eine gleichmäßige Entschließung abgefaßet, wie folget:

1) Hat es allerdings dabey sein Verbleiben, daß die churfürstliche Wahl-Bottschafter, und deren jeder insbesondere ohne den mindesten Unterschied auf eben nehmlichen Fuß zu achten, und diejenige honores zu empfangen, und hinwieder zu erweisen haben, welche denen königlichen hier anwesenden Bottschaftern einschließlich des päbstlichen Nuntii geleistet werden, mithin, daß sie Churfürstliche besagtem päbstlichen Nuntio und königlichen Bottschafteren durch- in gleiches Maaß zu begegnen hätten.

2) Erwarten Electorales, daß besagter hier gegenwärtiger päbstliche Nuntius, und königlicher Bottschafter sie Churfürstliche, und zwar einen jeden insbesondere durch einen Cavalier complimentiren lassen, worauf Electorales ihre Gegen-Complimentirung denen maßen abstatten lassen, jenen sofort die erste Visite ablegen, und von ihnen die Revisite gleichergestalt empfangen.

3) Hat es dritten Orts, woselbsten die churfürstliche Bottschafter mit Königlichen sich zusammen finden, bey dem Innhalt des Art. 3tii der nächst vorigen Wahl-Capitulation sein Bewenden, daß nehmlich zwar Electorales in solchen Gelegenheiten, wo sie nicht collegialiter versammelt zugegen seyn, denen königlichen Bottschaftern den Vorgang lassen, dabey aber gleiche Ehren in alle Weise genießen.

4) Wenn Bottschafter von Republiquen, welche Regios honores haben, annoch allhier sich einfinden sollten, so wird ihnen zwar gleich denen würklichen Königlichen mit Besuch und Gegenbesuch, Empfang und Begleitung Oberhand in eigenem Hause, und sonsten begegnet, aber dritten Orts der Rang vor denselben von Seiten der Churfürsten allerdings genommen, und behauptet.

5) Bewendet es nicht weniger dabey, daß die churfürstliche Wahl-Bottschafter auch dritten Orts vor denen Fürsten des Reichs den Vorgang zu nehmen haben, so viel die mit denenselben vorfallenden Visiten und Revisiten belanget, gebrauchen sich die churfürstlichen Wahl-Bottschafter, hiebey der nehmlichen Etiquette, welche nach Unterscheid deren besagten Fürsten bey denen in höchster Person anwesenden Herrn Churfürsten statt hat, übrigens

6) Weil wegen denen Legatorum secundi ordinis, und anderen characterisirten Personen Abseiten deren Electoralium bey deme gelassen, was die hiebey kommende Verabredung bey vorigem Wahl-Convent-Jahr 1711. dißfalls enthalten.

Druckfehler.

Seite 3	Zeile 5	von oben	lese	nach	statt	noch.
- 4	- 11	von unten	-	Reichs-Constitution	-	Capitulation.
- 6	- 11	von oben	-	Wohl	-	Wahl.
- 7	- 15	von unten	-	seye	-	seyen.
- 8	- 21	von oben	-	Compilation	-	Complication.
- 9	- 17	- -	-	Mißtrauen	-	Mistigum.
- 10	- 17	von unten	-	weltlichen	-	rechtlichen.
- 14	- 17	von oben	-	kaiserlichen	-	körperlichen.
- —	- 3	von unten	-	die	-	zur.
- 15	- 4	- -	-	vacare	-	vocare.
- 16	- 3	von oben	-	tempore	-	empore.
- —	- 7	- -	-	ducem	-	lucem.
- —	- 13	- -	-	kleine	-	keine.
- 17	- 1	von unten	-	nicht	-	viel.
- 19	- 13	- -	-	der	-	den.
- 20	- 7	- -	-	keiner	-	keinen.
- 23	- 14	- -	-	Reichshofrath	-	Reichstag.
- 27	- 21	von oben	-	mehr kaiserlicher Einfluß	-	mehr Einfluß.
- 38	- 7	von unten	-	nichtig	-	wichtig.
- 40	- 11	von oben	müßen die Worte: des Reichs-Unmittelbaren heraus.			
- 46	- 8	- -	lese	Erinnerungen	statt	Erneuerungen.
- 51	- 3	- -	-	anstreichen	-	anstreichigen.
- 54	- 27	- -	-	einer	-	eines.
- —	- 28	- -	-	eines	-	einer.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mohl, Benjamin Ferdinand

Ist es rathsam, den deutschen Kayser in der Neuen Wahl-Capitulation noch mehr einzuschränken, als er es jezt schon ist? Und welche Veränderungen sind bei der Wahl-Capitulation überhaupt zu treffen? und welche Verä nderungen sind bei der Wahl-Capitulation überhaupt zu treffen?

Frankfurt und Leipzig 1790

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.57(24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087080-0
VD18 14531119